



Handreichung zur Intervention und Prävention bei sexualisierter Gewalt im schulischen Kontext



Impressum

- Herausgeber:** Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (HMKB)
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden
Telefon: 0611 368-0
<https://kultus.hessen.de>
- Verantwortlich:** Dr. Marion Steudel (HMKB)
- Redaktion:** Martin Jaeschke; Dr. Stephan Jeck; Jasmin Kraft; Dr. Gregor Kuhn; Dr. Andrea Mertens; Tobias Petry; Johannes Reinhard; Uta Schmidt-Böcking; Ulrich Striegel; Patrick Weise (alle HMKB)
in Kooperation mit: Julia Birnthal (Wildwasser Gießen gegen den sexuellen Missbrauch e. V.);
Dr. Julia Busweiler (Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main); Vera Geißler (Der Paritätische Hessen); Julia Schäfer (Hessisches Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat)
- Gestaltung:** Sabine Stahl (HMKB)
- Druck:** Kuthal print&binding GmbH, Mainaschaff
- Vertrieb:** Sie finden diese Publikation auf den Internetseiten des Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen <https://kultus.hessen.de> unter Infomaterial.
Unter <https://kultus.hessen.de/Ueber-uns/Veroeffentlichungen/Publikationen-von-A-bis-Z> erhalten Sie die Gesamtübersicht aller Publikationen.
- Bestellnummer:** 10103
- Stand:** 1. Auflage, August 2025

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie Wahlen zum Europaparlament. Missbräuchlich ist besonders die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl die Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

**Handreichung zur
Intervention und
Prävention bei
sexualisierter Gewalt
im schulischen
Kontext**

Inhalt

1. Einleitung	6
2. Intervention in Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt.....	10
2.1 Maßnahmen zum Schutz der Opfer.....	11
2.2 Interventionspläne bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe.....	12
2.2.1 Übergriffe durch Lehr- und Schulpersonal im schulischen Bereich.....	12
2.2.2 Übergriffe im außerschulischen und häuslichen Bereich.....	19
2.2.3 Übergriffe von Schülerinnen und Schülern untereinander.....	24
2.2.4 Übergriffe auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule	30
2.2.5 Ergänzende Hinweise zu Übergriffen im digitalen Raum	33
2.2.6 Fälle von Kinder- und Jugendpornografie	35
2.3 Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft.....	37
2.4 Opferschützende Verfahrensweisen seitens der Strafverfolgungsbehörden	38
2.5 Psychologische und medizinische Hilfe und Beratung	38
2.6 Kindeswohlgefährdung und gesetzlicher Kinderschutz.....	39
2.7 Umgang mit der Presse und den Medien	41
2.8 Umgang mit einem falschen Verdacht	43
3. Hintergrundinformationen zum Themenfeld sexualisierter Gewalt	44
3.1 Definition und Formen sexuellen Fehlverhaltens	45
3.2 Straftatbestände gegen die sexuelle Selbstbestimmung	46

3.3	Wissenschaftliche Untersuchungen zur Häufigkeit sexueller Übergriffe	47
3.3.1	Häufigkeit von sexuellen Übergriffen in Schulen	47
3.3.2	Sexualisierte Gewalt unter Kindern und Jugendlichen.....	50
3.4	Mögliche Ursachen und Entstehungsbedingungen sexualisierter Gewalt und grenzverletzenden Verhaltens	52
3.5	Strategien von Täterinnen und Tätern	54
3.6	Psychische Folgen bei den Opfern	56
4.	Schulische Präventionsmaßnahmen	58
4.1	Rahmenbedingungen	60
4.1.1	Schulische Ansprechpersonen bei sexualisierter Gewalt und Beratungslehrkräfte für Gewaltprävention und Schutzkonzeptentwicklung	60
4.1.2	Schutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt als Teil einer umfassenden Schutz- und Präventionskonzeption	64
4.1.3	Prävention durch Unterricht und Sexualerziehung.....	69
4.1.4	Aufklärung der Kinder über Recht und Unrecht	72
4.1.5	Aufarbeitung sexualisierter Gewalt	73
4.2	Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt	74
4.2.1	Bestandteile eines schulischen Schutzkonzepts	74
4.2.2	Schutzkonzeptentwicklung im Hinblick auf vulnerable Gruppen.....	82
4.3	Prozessgestaltung und Vorgehen bei der Entwicklung und Erstellung eines Schutzkonzepts	86
4.3.1	Empfohlene Handlungsschritte.....	86
4.3.2	Risikoanalyse.....	88
4.3.3	Innerschulische Bestandsaufnahme und Überprüfung des Schutzkonzepts	88
4.3.4	Evaluation von Schutzkonzepten	89

5. Literaturangaben und weiterführende Informationsquellen.....	90
5.1 Literaturangaben	91
5.2 Weiterführende Informationsquellen	96
5.3 Literaturempfehlungen zum Themenfeld sexualisierte Gewalt	96
5.4 Quellen der Rechtsgrundlagen	98
6. Anhänge	100
6.1 KMK-Leitfaden KMK-Leitfaden „Kinderschutz in der Schule“	101
6.2 Ergänzende Materialien Intervention	123
6.2.1 Empfehlungen zur Gesprächsführung mit betroffenen Kindern und Jugendlichen....	123
6.2.2 Empfehlungen der Polizei zum Umgang mit digitalen Endgeräten im Zusammen- hang mit kinder- und jugendpornografischen Inhalten (Informationsflyer).....	124
6.3 Ergänzende Materialien zur Schutzkonzeptentwicklung	126
6.3.1 Checkliste Qualitätsstandard Schutzkonzept	126
6.3.2 Muster eines Beschwerdeboogens.....	132
6.4 Rechte des Kindes (Auszüge)	134
6.5 Anlaufstellen und Hilfeeinrichtungen mit Kontaktdaten.....	135
6.5.1 Anlauf- und Beratungsstellen bei sexuellen Übergriffen	135
6.5.2 Opferhilfeeinrichtungen.....	137
6.5.3 Jugendämter und Erziehungsberatungsstellen.....	138
6.5.4 Beratungsstellen für Täterinnen und Täter von Sexualstraftaten	139
6.5.5 Staatsanwaltschaften und Polizei.....	139

1

Einleitung

Intervention
Prävention
sexuelle
Gewaltprävention
Schulische
Kontexte

Beim Verdacht auf sexuelle Übergriffe an Schulen sind viele rechtliche, aber vor allem auch pädagogische sowie psychologische Fragen und Probleme zu berücksichtigen. Diese Handreichung enthält Informationen und Empfehlungen für den Umgang mit Verdachtsfällen sowie für die Planung und Durchführung präventiver Maßnahmen im Rahmen der Entwicklung und Ausgestaltung schulischer Schutzkonzepte. Seit Veröffentlichung der ersten Auflage des Werkes im Jahr 2010 wurden auf Bundes- und Landesebene viele neue Maßnahmen und Präventionsprojekte zur Bekämpfung sexueller Übergriffe angestoßen und einschlägige Gesetze geändert.

Durch die Arbeit der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) und insbesondere im Rahmen der bundesweiten Kampagne „Schule gegen sexuelle Gewalt“ sind zahlreiche Empfehlungen zur Entwicklung und weiteren Ausgestaltung schulischer Schutzkonzepte erarbeitet und veröffentlicht worden.

Mit der am 10. November 2016 in Kraft getretenen Neuregelung der §§ 177 und 178 Strafgesetzbuch (StGB) wurde unter anderem der Begriff „sexueller Übergriff“ in einen stärker strafrechtlich bedeutsamen Zusammenhang gestellt. Im Gesamtkontext sexualisierter Gewalt wird der Begriff daher in dieser Handreichung durchgängig in seiner strafrechtlichen Bedeutung nach den §§ 177 und 178 StGB verwendet. Der zusätzlich verwendete Begriff „sexualisierte Gewalt“ geht in seiner Bedeutung über den Begriff „sexueller Übergriff“ hinaus und schließt neben den strafrechtlich bedeutsamen Verdachtsfällen alle Erscheinungsformen sexualisierter Übergriffe und Grenzüberschreitungen mit ein.

Seit der Änderung des § 3 Abs. 9 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) durch Gesetz vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 734) sind alle hessischen Schulen dazu verpflichtet, Schutzkonzepte gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch zu entwickeln. Über das Schutzkonzept ist in der Gesamt- und Schulkonferenz zu beschließen.

Inzwischen liegt auch der überarbeitete und im Juli 2023 vom Hessischen Kabinett beschlossene „Landesaktionsplan zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt“ (<https://familie.hessen.de> unter Familie > Kinderschutz > Landesaktionsplan) vor, der konkrete Handlungsvorschläge und Maßnahmenempfehlungen enthält, wie der Kinderschutz in Hessen ausgebaut werden kann. Mit dem Antimissbrauchsbeauftragtenengesetz hat der Deutsche Bundestag am 31. Januar 2025 beschlossen, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung zu verbessern und betroffene Menschen bei der Aufarbeitung des Erlebten zu unterstützen, indem die Rolle der USBKM weiter gestärkt wird.

Vor dem Hintergrund dieser Veränderungen wurde die bisherige, zuletzt im Jahr 2017 aktualisierte „Handreichung zum Umgang mit sexuellen Übergriffen im schulischen Kontext“ vollständig überarbeitet und stark erweitert.

Die hier vorliegende Neuauflage trägt den Titel „Handreichung zur Intervention und Prävention bei sexualisierter Gewalt im schulischen Kontext“. Das Werk soll dazu beitragen, dass hessische Schulen mithilfe von Schutzkonzepten zukünftig noch nachhaltiger zu sicheren Orten für alle Schülerinnen und Schüler sowie die gesamte Schulgemeinde werden.

Sexuelle Übergriffe auf Kinder und Jugendliche ereignen sich meist im sozialen Nahbereich, etwa in der Familie, der Nachbarschaft, bei der gemeinsamen Freizeitgestaltung von Minderjährigen und Erwachsenen oder in Betreuungssituationen in Schulen und Internaten. Immer häufiger finden diese Übergriffe auch im digitalen Raum statt oder werden zum Beispiel im Rahmen von Kontaktaufnahmen in sozialen Medien durch Täterinnen und Täter gezielt vorbereitet (sogenanntes Cybergrooming). So vielseitig die Beziehungen sind, so unterschiedlich sind die Signale, die auf einen möglichen Übergriff hinweisen. Eine eindeutige Zuschreibung von Symptomen oder eine einfache Anweisung zur Diagnose gibt es nicht.

Opfer sexueller Übergriffe schämen sich häufig dessen, was geschehen ist. Es ist ihnen peinlich und manchmal halten sie es fatalerweise sogar für ihre eigene Schuld. Es fällt ihnen schwer, sich mitzuteilen und das Erlebte offenzulegen. Sexualdelikte an Kindern und Jugendlichen bleiben daher oft lange Zeit unentdeckt, mitunter über Jahrzehnte, in manchen Fällen vielleicht für immer.

Auch wenn sich sexuelle Übergriffe auf Kinder und Jugendliche typischerweise im Verborgenen ereignen und die Befangenheit des Opfers einer Entdeckung entgegenwirkt, besteht doch kein Zweifel, dass diese Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung eine gravierende Traumatisierung und darüber hinaus seelische wie körperliche Verletzungen nach sich ziehen können. Das schulische Lernen, das soziale Verhalten, die persönliche Stimmungslage und das gesundheitliche Befinden können massiv beeinträchtigt werden (siehe Kapitel 3.6).

Die vielfältigen individuellen Veränderungen und Symptome gilt es aufmerksam und sensibel wahrzunehmen. Dem Ort Schule kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu. Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte kommen in ihrem schulischen Alltag mit unterschiedlichen Facetten sexualisierter Gewalt in Kontakt. Die Kultusministerkonferenz (KMK) hält in ihrem Leitfaden „Kinderschutz in der Schule“ fest: „Um professionell handeln zu können, benötigen alle Beteiligten mehr Handlungssicherheit sowie den Rahmen einer achtsamen und respektvollen Schulkultur“ (KMK 2023). Eine Kultur des Hinsehens und Hinhörens muss daher Teil des Lebens und Lernens an jeder Schule sein.

Dies bezieht sich nicht zuletzt auf den Umgang der Kinder und Jugendlichen untereinander, denn auch zwischen ihnen kann es zu grenzverletzendem Verhalten oder sexuellen Übergriffen im analogen und immer häufiger im digitalen Raum kommen. Daher ist es wichtig, die Schülerinnen und Schüler dafür zu sensibilisieren, ihre eigenen Grenzen wahrzunehmen und aufzuzeigen sowie die Grenzen anderer zu achten. Sie sollen erfahren, dass sie bei Bedarf Unterstützung erhalten.

Aufmerksamkeit und Achtsamkeit beseitigen allerdings nicht die Schwierigkeiten, Symptome und Indizien richtig zu deuten, um zwischen einem ernstzunehmenden Verdacht und spekulativen Zuschreibungen oder gar falschen Bezichtigungen unterscheiden zu können. Liegt der Verdacht einer strafbaren Handlung vor, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter nach § 74 Abs. 2 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (ABl. S. 546), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2023 (ABl. S. 533, 672) unverzüglich die Schulaufsichtsbehörde zu unterrichten. Diese entscheidet über weitere Maßnahmen.

In allen Fällen, in denen eine Strafanzeige gestellt wird, aber auch dann, wenn keine Straftat im Raum steht, haben die bestmögliche Betreuung des mutmaßlichen Opfers und die Hinzuziehung externen Sachverständigen unbedingte Priorität.

Im Folgenden sind Empfehlungen zusammengestellt, wie mit entsprechenden Verdachtsmomenten umzugehen ist, welche Maßnahmen an der Schule im Einzelnen zu treffen sind und wie durch die Entwicklung von Schutzkonzepten sexuellen Übergriffen und sexualisierter Gewalt insgesamt entgegengewirkt werden kann.

2

Intervention in Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt

Im Zentrum dieses Kapitels stehen die schulischen Interventionspläne für verschiedene Verdachtsszenarien sexueller Übergriffe. Im Einzelnen sind dies:

- der Interventionsplan bei Verdacht auf sexuellen Übergriff durch Lehr- und Schulpersonal im schulischen Bereich (Verdachtsfall A, Kapitel 2.2.1)
- der Interventionsplan bei Verdacht auf sexuellen Übergriff im außerschulischen und häuslichen Bereich (Verdachtsfall B, Kapitel 2.2.2)
- der Interventionsplan bei Verdacht auf sexuellen Übergriff von Schülerinnen und Schülern untereinander (Verdachtsfall C, Kapitel 2.2.3)
- der Interventionsplan bei Verdacht auf sexuellen Übergriff auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule (Verdachtsfall D, Kapitel 2.2.4)

Diese Pläne sind ein zentraler Teil des schulischen Schutzkonzepts gegen sexualisierte Gewalt. Sie werden ergänzt um Hinweise zu Übergriffen im digitalen Raum (Kapitel 2.2.5), die in allen vorgenannten Verdachtskonstellationen vorkommen können, sowie um Hinweise zur Intervention bei Fällen von Kinder- und Jugendpornografie (Kapitel 2.2.6 sowie Anhang 6.2.2). Den Interventionsplänen vorangestellt sind Ausführungen zur Perspektive und der zentralen Bedeutung des Opferschutzes bei der Planung und Umsetzung schulischer Maßnahmen. Es folgen vertiefende Erläuterungen zu spezifischen Aspekten der Fallführung und Fallbegleitung (Kapitel 2.3 bis 2.8).

2.1 Maßnahmen zum Schutz der Opfer

Bei einem Verdacht auf einen sexuellen Übergriff steht das Wohl des Opfers an erster Stelle. Alle Maßnahmen der Lehrkräfte, der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Schulaufsicht haben sich vorrangig an diesem Ziel zu orientieren. Die Einhaltung von Rechtsnormen und die Strafverfolgung sind aus schulischer Sicht nicht Selbstzweck der Interventionen, sie dienen vielmehr der Fürsorge und dem Schutz der Betroffenen.

Soweit der Verdacht nicht evident wegen unschlüssiger oder gar erkennbar unwahrer Behauptungen ausgeschlossen oder im Rahmen des Interventionsverfahrens nach der ersten Gefährdungseinschätzung (siehe Kapitel 2.2) zurückgewiesen werden kann, muss das Opfer in jedem Fall anerkannt und geschützt werden. Der rechtsstaatliche Grundsatz der Unschuldsvermutung soll zwar die tatverdächtige Person vor voreiligen Verurteilungen schützen, rechtfertigt aber umgekehrt keinen Verzicht auf Sicherungen und Schutzmaßnahmen zugunsten des Opfers – auch nicht, wenn Zweifel bestehen. Organisatorische und personelle Maßnahmen sind daher im erforderlichen Maß zu treffen. Sie sollten einerseits möglichst schonend für die verdächtige Person sein, andererseits geeignet im Sinne des Opferschutzes. Diese Voraussetzungen gelten für alle Verdachtsszenarien.

2.2 Interventionspläne bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe

2.2.1 Übergriffe durch Lehr- und Schulpersonal im schulischen Bereich

Zu den einzelnen Stufen des Interventionsplanes werden folgende Hinweise gegeben:

(1) Wahrnehmung von Anhaltspunkten oder Verdachtsmomenten sexualisierter Gewalt

Vertraut sich eine Schülerin oder ein Schüler direkt einer Lehrkraft oder einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter im schulischen Bereich an und schildert den Übergriff oder erfährt diese durch eigene Beobachtung oder die Beobachtung anderer von einem Verdachtsfall, dann sind die Empfehlungen zur Gesprächsführung (siehe Tabelle 6 in Kapitel 4.1.1 sowie Anhang 6.2.1) zu beachten. Ist sich die Lehrkraft unsicher oder möchte sie ihre erste Verdachtseinschätzung reflektieren, kann sie dazu eine vertrauliche Beratung durch die Schulpsychologie im Staatlichen Schulamt in Anspruch nehmen sowie den Austausch mit schulischen Ansprechpersonen und weiteren möglichen Anlaufstellen gemäß dem Schutzkonzept der Schule suchen. Kontaktdaten von Anlauf- und Beratungsstellen bei sexuellen Übergriffen finden sich in Anhang 6.5.

(2) Meldung des Vorfalls und Beginn der Falldokumentation

Bei einem Verdacht auf einen sexuellen Übergriff ist nach § 23 Dienstordnung die Schulleiterin oder der Schulleiter unverzüglich zu informieren. Diese oder dieser informiert umgehend nach § 74 Abs. 2 VOGSV das Staatliche Schulamt.

Ist eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter der Schule tatverdächtig, meldet die Schulleiterin oder der Schulleiter den Fall zur Abklärung des weiteren Vorgehens umgehend der Schulaufsicht im Staatlichen Schulamt, zunächst telefonisch oder per E-Mail, später in Form eines schriftlichen Berichts. Ist die Schulleiterin oder der Schulleiter selbst tatverdächtig, erfolgt die Meldung durch die Lehrkraft oder die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter direkt an das Staatliche Schulamt. Bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst ist auch das zuständige Studienseminar, bei Beschäftigten des Schulträgers ist zusätzlich dieser, ansonsten der jeweilige Arbeitgeber oder Träger (gegebenenfalls Verein) zu informieren. Das Staatliche Schulamt übernimmt im Weiteren die Federführung in der Fallbegleitung.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter bindet die schulische Ansprechperson bei sexualisierter Gewalt und die Beratungslehrkraft für Gewaltprävention und Schutzkonzeptentwicklung in die Beratung ein.

ABBILDUNG 1:

Interventionsplan bei Verdacht auf sexuellen Übergriff durch Lehr- und Schulpersonal im schulischen Bereich (Verdachtsfall A)



Alle Verdachtsmomente, wie beispielsweise Äußerungen oder Anzeichen im Verhalten, und alle weiteren be- und entlastenden Hinweise sowie konkrete Angaben über Schülerinnen und Schüler oder weitere Personen werden gesammelt und dokumentiert (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugennennung). Hinweise zur Sicherung digitaler Beweismittel finden sich in den Kapiteln 2.2.5 und 2.2.6 sowie in Anhang 6.2.2.

Zum Schutz der Opfer gewährleistet die Schulleiterin oder der Schulleiter die erforderliche Vertraulichkeit und bindet Personen ausschließlich im erforderlichen Umfang in die Fallbegleitung ein.

(3) Umfassende Gefährdungseinschätzung unter Berücksichtigung des Mehr-Augen-Prinzips

Können die Verdachtsmomente nicht schon im Vorfeld zweifelsfrei ausgeräumt werden, findet eine umfassende Gefährdungseinschätzung unter Berücksichtigung des Mehr-Augen-Prinzips statt. Das Staatliche Schulamt prüft gemeinsam mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter, sofern diese oder dieser nicht selbst tatverdächtig ist, den Verdachtsfall und die vorliegenden Hinweise und schätzt die Gefährdungssituation sowie die Risiko- und Schutzfaktoren ein.

§ 8b Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) begründet den Anspruch einer Person, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen steht, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft beraten zu werden. Das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung ist zu dokumentieren.

In Fällen, in denen unmittelbarer Handlungsbedarf besteht, zum Beispiel, wenn ein akutes Sicherheitsrisiko vorliegt oder bei drohendem Beweismittelverlust, ist die Polizei oder die Staatsanwaltschaft und gegebenenfalls auch das Jugendamt vor dem ersten Kontakt mit der tatverdächtigen Person unverzüglich zu informieren. Die weiteren Verfahrensschritte sind dann mit den Strafverfolgungsbehörden abzustimmen.

(4) Unterstützungsmaßnahmen für betroffene Schülerinnen und Schüler

Wenn sich der Verdacht gegen ein Mitglied des Kollegiums oder sonstige Beschäftigte in der Schule richtet, ist unverzüglich sicherzustellen, dass das Opfer und die verdächtige Person zumindest vorläufig getrennt werden. Im Einzelfall, also abhängig vom konkreten Verdachtsmoment oder der Schwere des im Raum stehenden Verdachts, kann es notwendig sein, auch andere Schülerinnen und Schüler oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schützen und dazu weitergehende personelle Maßnahmen einzuleiten, bis hin zum Verbot der Führung der Dienstgeschäfte der tatverdächtigen Person durch das Staatliche Schulamt, den Schulträger oder einen sonstigen Träger.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt gemeinsam mit einer weiteren Person (zum Beispiel der schulischen Ansprechperson oder der Klassenleitung) mit volljährigen Schülerinnen und Schülern, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern zunächst mit den Eltern alleine, sodann (altersabhängig) mit den Schülerinnen und Schülern gemeinsam ein Gespräch über den Vorfall und die erforderlichen Schutzbedarfe.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter sichert den Betroffenen die Unterstützung der Schule zu und bespricht mögliche schulische Unterstützungsmaßnahmen. Im Rahmen des ersten Gesprächs weist die Schulleiterin oder der Schulleiter auch auf die Möglichkeit des Stellens einer Strafanzeige hin und vermittelt den Kontakt zu externen Hilfeeinrichtungen. Ist die Schulleiterin oder der Schulleiter selbst tatverdächtig, führt das Gespräch ein Mitglied der Schulleitung oder eine Lehrkraft der Schule (zum Beispiel die schulische Ansprechperson oder die Klassenleitung).

Schülerinnen und Schüler sollten altersgemäß unbedingt in den Entscheidungsprozess zu dem weiteren Vorgehen einbezogen werden. Wichtig ist, dass das Vorgehen für das Opfer transparent bleibt und nicht über dessen Kopf hinweg entschieden und gehandelt wird, da dies gegebenenfalls retraumatisierend wirken könnte.

Sofern sich das Opfer – zum Beispiel aus Angst vor einer eingehenden Befragung zu den belastenden Vorgängen oder vor Repressalien durch die Täterin oder den Täter – gegen eine Strafanzeige ausspricht, soll es vorab – möglichst unter Einbindung der Eltern – neben der Schulpsychologie insbesondere auf vertrauliche externe Beratungsangebote von Opferschutzorganisationen und spezialisierten Fachberatungsstellen hingewiesen werden, welche zu den möglichen Opferschutzmaßnahmen und -rechten unabhängig beraten und unterstützen können. Zur späteren Nachvollziehbarkeit und eigenen Absicherung ist es wichtig, diesen Prozess schriftlich zu dokumentieren.

Sollten die Eltern bei der Planung der Unterstützungsmaßnahmen nicht mitwirkungsbereit sein oder liegen anderweitige Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung vor, muss auch eine Abschätzung dieser Gefährdung erfolgen. Die Schule nimmt hierzu die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (siehe Kapitel 2.6) in Anspruch, stellt den Kontakt zu Hilfeeinrichtungen her (siehe Anhang 6.5) und meldet den Fall gegebenenfalls dem Jugendamt.

Sollten weitere Schülerinnen und Schüler oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von dem Übergriff direkt oder indirekt betroffen sein, werden diese in die Planung und Umsetzung der Fürsorge- und Unterstützungsmaßnahmen einbezogen.

Bei Übergriffen schulfremder Dritter im Rahmen der dualen Ausbildung oder eines beruflichen Praktikums liegt die Verantwortung im Hinblick auf den Schutz der Betroffenen, die Strafanzeige von sexuellen Übergriffen sowie gegebenenfalls die Unterstützung der Betroffenen bei der Suche nach einem neuen Ausbildungsbetrieb oder einer neuen Ausbildungsstätte bei der jeweiligen Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer oder der Ärztekammer, der der Betrieb oder die Ausbildungsstätte angehört. Die Suche nach einer neuen Ausbildungsstätte ist für die Betroffenen besonders dann von großer Bedeutung und wichtig, wenn der Übergriff durch Vorgesetzte, wie beispielsweise die Chefin oder den Chef des Betriebs oder die Bezugsärztin oder den Bezugsarzt in der Ausbildungspraxis, erfolgt ist. Das Beratungs- und Unterstützungssystem der Schule steht den Betroffenen ergänzend ebenfalls zur Verfügung.

(5) Maßnahmen gegenüber der tatverdächtigen Person

Das Staatliche Schulamt stellt bei Landesbediensteten die Einleitung disziplinarrechtlicher oder arbeitsrechtlicher Maßnahmen, die Anhörung der tatverdächtigen Person durch die Schulaufsicht sowie die Trennung von tatverdächtiger Person und Opfer sicher. Darüber hinaus ist je nach Art und Schwere des Tatvorwurfs ein Verbot zur Führung der Dienstgeschäfte sowie das Aussprechen eines Hausverbots in Betracht zu ziehen. Bei Verdacht einer strafbaren Handlung erfolgt eine Strafanzeige durch das Staatliche Schulamt unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, der Schwere der in Verdacht stehenden Tat und des Willens des Opfers bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft.

Bei Personal des Schulträgers oder externem Personal stellt das Staatliche Schulamt sicher, dass die anstellende Körperschaft, der Träger oder der Arbeitgeber informiert wird und die Einleitung entsprechender Maßnahmen erfolgt (siehe hierzu nachfolgende ergänzende Ausführungen in Abschnitt 7 zu Stufe 7 der Abbildung 1: Einbeziehung der Polizei oder Staatsanwaltschaft und Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an die öffentliche Jugendhilfe).

Die Trennung von tatverdächtiger Person und Opfer kann zum Beispiel durch den Einsatz der Lehrkraft oder der oder des Beschäftigten in einer anderen Klasse, sofortige Beurlaubung auf Antrag der tatverdächtigen Person oder durch Beurlaubung der Schülerin oder des Schülers nach Rücksprache mit den Eltern erfolgen. Bei dieser Entscheidung muss sowohl die Integrität des Opfers und dessen Schutz sowie der Schutz weiterer Personen als auch die Integrität und der Schutz vor voreiliger Verurteilung der tatverdächtigen Person beachtet werden.

Die Anhörung der tatverdächtigen Person erfolgt durch die Schulaufsicht, sofern auf Grund laufender strafrechtlicher Ermittlungen nicht davon abgesehen werden muss. Bei Bedarf kann die Schulleiterin oder der Schulleiter zur Anhörung hinzugezogen werden. Die tatverdächtige Person wird über mögliche dienstrechtliche Konsequenzen informiert.

Sofern es keine strafrechtlichen Ermittlungen gibt und eine Befragung des mutmaßlichen Opfers als Zeugin oder Zeuge in einem Disziplinarverfahren erforderlich ist, gelten die Vorschriften des Hessischen Disziplinargesetzes (HDG). Nach § 27 Abs. 4 HDG kann die tatverdächtige beamtete Lehrkraft von der Teilnahme an einer Zeugenvernehmung ausgeschlossen werden, soweit dies aus wichtigen Gründen - insbesondere mit Rücksicht auf den Zweck der Ermittlungen oder zum Schutz der Rechte Dritter - erforderlich ist. Diese Voraussetzungen liegen vor, wenn es um mögliche Aussagen einer Schülerin oder eines Schülers zu sexuellen Übergriffen einer Lehrkraft geht und daher zu befürchten ist, dass in Anwesenheit der tatverdächtigen Person keine vollständige Aussage erfolgt oder das mutmaßliche Opfer durch die persönliche Konfrontation einer besonderen psychischen Belastung ausgesetzt wäre. Da ein Ausschluss nur soweit wie erforderlich erfolgen darf, kann es durchaus Situationen geben, in denen zwar die Teilnahme der Lehrkraft selbst, nicht aber die ihrer oder seines Verfahrensbevollmächtigten untersagt werden darf.

Sofern der Übergriff durch im Landesdienst stehendes Lehr- oder Schulpersonal in Rede steht, prüft das Staatliche Schulamt im Einzelfall unter Berücksichtigung einer möglichen Wiederholungsgefahr, ob – abgesehen von einer Strafanzeige – dienstrechtliche Schritte in Betracht kommen, gegebenenfalls auch gegen Personen, die die Täterinnen oder Täter gedeckt oder unterstützt haben:

- Bei Beamtinnen und Beamten:
 - » sofortiges Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (§ 39 Beamtenstatusgesetz in Verbindung mit § 49 Hessisches Beamtengesetz)
 - » Abordnung oder Versetzung an eine andere Schule oder sonstige Dienststelle
 - » gegebenenfalls Einleitung eines Disziplinarverfahrens (einschließlich vorläufiger Dienstenthebung und Einbehaltung von Bezügen nach §§ 20 und 43 HDG; in Betracht kommende Disziplinarmaßnahmen: Verweis, Gehaltskürzungen, Entfernung aus dem Dienst oder Aberkennung des Ruhegehalts)

- Bei Beschäftigten:
 - » Abmahnung, Kündigung
 - » Abordnung, Versetzung
 - » Freistellung

(6) Überprüfung und Fortführung der eingeleiteten Maßnahmen

Zur Einschätzung gegebenenfalls weiterhin bestehender Gefährdungen oder Belastungen findet ein regelmäßiger Austausch zwischen dem Staatlichen Schulamt und der Schulleiterin oder dem Schulleiter statt. Dabei wird die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen überprüft und das Risiko einer möglicherweise weiterhin bestehenden Gefährdung oder einer Belastung auf Seite der Betroffenen eingeschätzt. Bei Bedarf werden zusätzliche Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen eingeleitet, bis der Opferschutz gewährleistet ist.

Die Information des Kollegiums und der Schulgemeinde erfolgt nur auf Nachfragen und nur in dem im Einzelfall gebotenen Ausmaß („Die Untersuchungen laufen ...“; „Es wird recherchiert ...“) ausschließlich durch die Schulleiterin oder den Schulleiter oder durch das Staatliche Schulamt. Der Verbreitung von Gerüchten ist seitens der Schulleiterin oder des Schulleiters dabei – soweit möglich – Einhalt zu gebieten. Bei falschem Verdacht muss eine Rehabilitation der oder des Tatverdächtigen durch eine Richtigstellung in geeigneter Form und in Abstimmung mit der betroffenen Person erfolgen.

Anfragen der Presse werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt und den Strafverfolgungsbehörden kurz und allgemein ohne Angabe von Details (zum Beispiel Personaldaten) beantwortet (§ 3 Abs. 1 Hessisches Pressegesetz: „Die Behörden sind verpflichtet, der Presse die gewünschten Auskünfte zu erteilen ...“). Es können nur Informationen übermittelt werden, die die weiteren strafrechtlichen und verwaltungsfachlichen Ermittlungen nicht gefährden. Die Abstimmung mit der Pressestelle der Strafverfolgungsbehörden nimmt möglichst das Staatliche Schulamt vor.

(7) Einbeziehung der Polizei oder Staatsanwaltschaft und Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an die öffentliche Jugendhilfe

Das Staatliche Schulamt erstattet bei Verdacht einer strafbaren Handlung unter Berücksichtigung des Willens des Opfers Strafanzeige bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft. Bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst ist auch das zuständige Studienseminar, bei Beschäftigten des Schulträgers ist dieser, ansonsten der jeweilige Arbeitgeber oder Träger (gegebenenfalls der Trägerverein) zu informieren. Bei Beschäftigten anderer Arbeitgeber, zum Beispiel bei Übergriffen auf Schülerinnen und Schüler durch Personal des Schulträgers oder externes Personal sowie im Rahmen von Berufspraktika, stellt das Staatliche Schulamt sicher, dass die anstellende Körperschaft, der Träger oder der Arbeitgeber informiert wird und gegebenenfalls die Einleitung entsprechender Maßnahmen erfolgt.

Bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung informiert die Schulleiterin oder der Schulleiter die öffentliche Jugendhilfe oder das Jugendamt. Ist die Schulleiterin oder der Schulleiter selbst tatverdächtig, informiert ein anderes Mitglied der Schulleitung oder eine Lehrkraft der Schule (zum Beispiel die schulische Ansprechperson oder die Klassenleitung) das Jugendamt. Die Gefährdungseinschätzung hat dabei unter Hinzuziehung der Beratung einer insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8b SGB VIII stattzufinden. Nach § 3 Abs. 10 HSchG arbeitet die Schule mit den Einrichtungen der Jugendhilfe und den Jugendämtern zusammen und bezieht diese im erforderlichen Umfang in Problemlösungsprozesse hinsichtlich in ihrem Wohl gefährdeter Schülerinnen und Schüler ein. Werden Lehrkräften gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers bekannt, so sollen sie mit ihr oder ihm nach Lösungen suchen und, soweit erforderlich, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken. Die Eltern sind einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz der Schülerin oder des Schülers nicht infrage gestellt wird. Eine Information der Jugendhilfe kann und muss ohne Einverständnis der Eltern erfolgen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen besteht. Dies ist der Fall, wenn die Gefährdung zum Beispiel sofortiges Handeln erfordert, die Hilfen durch Schule und Jugendhilfe in der Schule nicht ausreichen oder die Eltern nicht kooperieren. Das Jugendamt ist dann unverzüglich telefonisch oder persönlich zu informieren und die nächsten Verfahrensschritte sind abzustimmen.

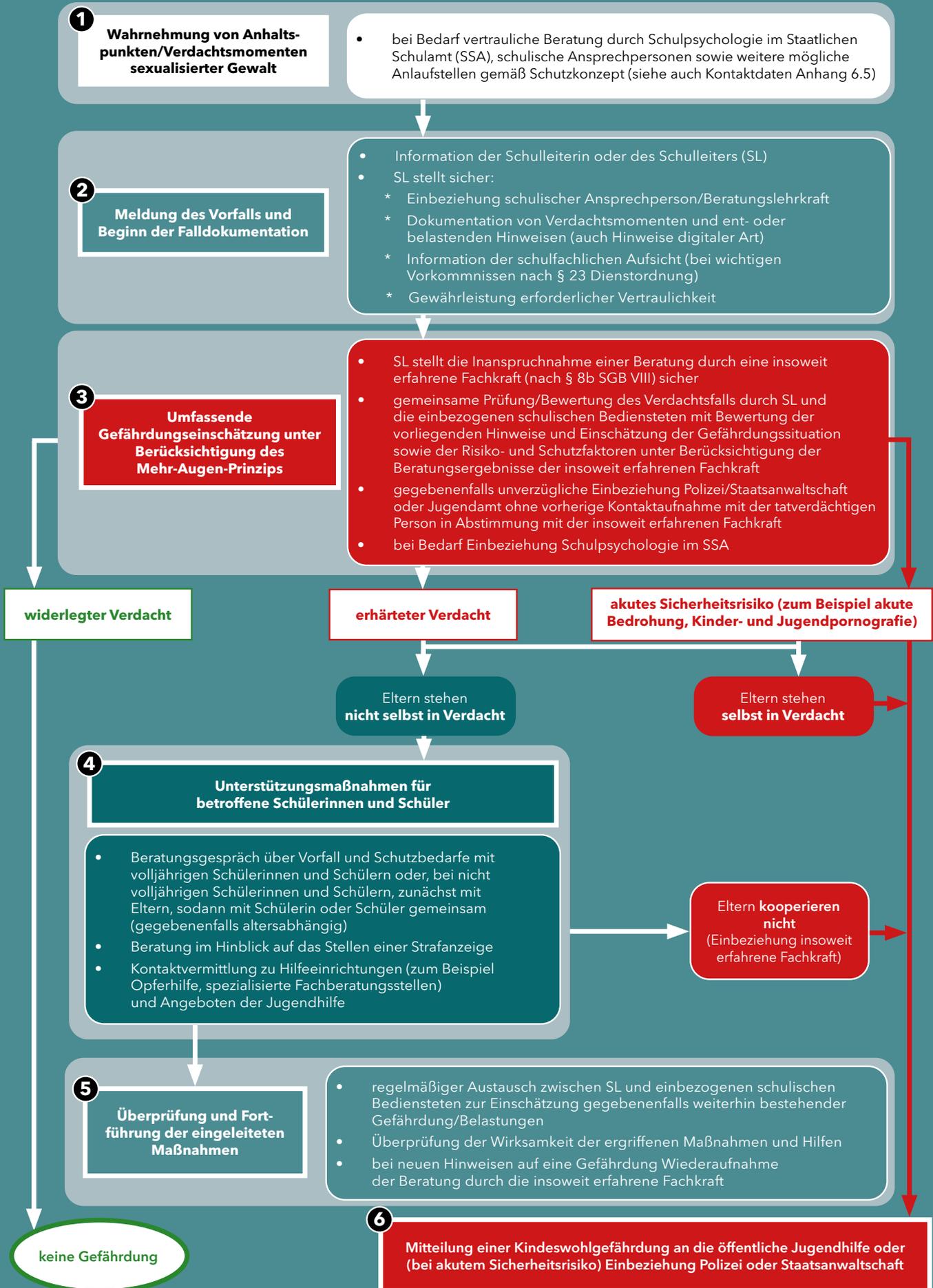
Weitere Informationen über die vereinbarten Verfahrenswege zur Abklärung einer Kindeswohlgefährdung sowie der Kontaktaufnahme mit der Jugendhilfe finden sich in den bestehenden regionalen Kooperationsvereinbarungen zum Kinderschutz zwischen den öffentlichen Jugendhilfeträgern und den Staatlichen Schulämtern. Diese sind auf Grundlage von § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351), entwickelt worden und stehen in allen Regionen zur Verfügung.

ABBILDUNG 2:

Interventionsplan bei Verdacht auf sexuellen Übergriff im außerschulischen und häuslichen Bereich (Verdachtsfall B)

2.2.2 Übergriffe im außerschulischen und häuslichen Bereich

Zu den einzelnen Stufen des Interventionsplanes werden folgende Hinweise gegeben:



(1) Wahrnehmung von Anhaltspunkten oder Verdachtsmomenten sexualisierter Gewalt

Vertraut sich eine Schülerin oder ein Schüler direkt einer Lehrkraft oder einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter im schulischen Bereich an und schildert den Missbrauch oder den Übergriff oder erfahren diese durch eigene Beobachtung oder die Beobachtung anderer von einem Verdachtsfall, dann sind die Empfehlungen zur Gesprächsführung (siehe Tabelle 6 in Kapitel 4.1.1 sowie Anhang 6.2.1) zu beachten. Ist sich die Lehrkraft unsicher oder möchte sie ihre erste Verdachtseinschätzung reflektieren, kann sie dazu eine vertrauliche Beratung durch die Schulpsychologie im Staatlichen Schulamt in Anspruch nehmen sowie den Austausch mit schulischen Ansprechpersonen und weiteren möglichen Anlaufstellen gemäß dem Schutzkonzept der Schule suchen. Kontaktdaten von Anlauf- und Beratungsstellen bei sexuellen Übergriffen finden sich in Anhang 6.5.

(2) Meldung des Vorfalls und Beginn der Falldokumentation

Bei einem Verdacht auf einen sexuellen Übergriff sowie allgemein auch bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung ist die Schulleiterin oder der Schulleiter unverzüglich zu informieren.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter bindet die schulische Ansprechperson bei sexualisierter Gewalt und die Beratungslehrkraft für Gewaltprävention und Schutzkonzeptentwicklung in die Beratung ein.

Alle Verdachtsmomente, wie beispielsweise Äußerungen oder Anzeichen im Verhalten, und alle weiteren be- und entlastenden Hinweise sowie konkrete Angaben über Schülerinnen und Schüler oder weitere Personen werden gesammelt und dokumentiert (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugennennung). Bei einer eventuellen späteren Strafverfolgung ist dies für die Beweissicherung von großer Bedeutung. Hinweise zur Sicherung digitaler Beweismittel finden sich in den Kapiteln 2.2.5 und 2.2.6 sowie in Anhang 6.2.2.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert bei wichtigen Vorkommnissen nach § 23 Dienstordnung die schulfachliche Aufsicht im Staatlichen Schulamt. Zum Schutz der Opfer gewährleistet sie oder er die erforderliche Vertraulichkeit und bindet Personen ausschließlich im erforderlichen Umfang in die Fallbegleitung ein.

(3) Umfassende Gefährdungseinschätzung unter Berücksichtigung des Mehr-Augen-Prinzips

Können die Verdachtsmomente nicht schon im Vorfeld zweifelsfrei ausgeräumt werden, findet eine umfassende Gefährdungseinschätzung unter Berücksichtigung des Mehr-Augen-Prinzips statt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt hierbei die Einbeziehung der Beratung einer insoweit erfahrenen Fachkraft sicher. Das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung ist zu dokumentieren.

Gemeinsam mit den einbezogenen schulischen Bediensteten prüft die Schulleiterin oder der Schulleiter den Verdachtsfall, bewertet die vorliegenden Hinweise und schätzt die Gefährdungssituation sowie die Risiko- und Schutzfaktoren unter Berücksichtigung der Beratungsergebnisse der insoweit erfahrenen Fachkraft ein. Bei Bedarf kann zusätzlich die

Schulpsychologie im Staatlichen Schulamt in die Beratung einbezogen werden.

In Fällen, in denen unmittelbarer Handlungsbedarf besteht, wie zum Beispiel bei einem akuten Sicherheitsrisiko oder bei drohendem Beweismittelverlust, ist in Abstimmung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft die Polizei oder Staatsanwaltschaft oder das Jugendamt vor dem ersten Kontakt mit der tatverdächtigen Person unverzüglich zu informieren. Die weiteren Verfahrensschritte sind mit diesen Behörden abzustimmen.

(4) Unterstützungsmaßnahmen für betroffene Schülerinnen und Schüler

Kann eine bestehende Kindeswohlgefährdung nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden und stehen die Eltern der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers selbst in Verdacht, erfolgt eine Mitteilung an die öffentliche Jugendhilfe nach § 4 Abs. 3 KKG. Bei Vorliegen eines akuten Sicherheitsrisikos oder Verdacht auf Kinder- und Jugendpornografie wird die Polizei oder Staatsanwaltschaft unverzüglich einbezogen (siehe Kapitel 2.2.6).

Vertraut sich das Kind oder die oder der Jugendliche direkt einer Lehrkraft oder einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Schule an und stehen die Eltern nicht selbst in Verdacht, sind die Empfehlungen zur Gesprächsführung (siehe Tabelle 6 in Kapitel 4.1.1 sowie Anhang 6.2.1) zu beachten, weitere Gesprächsschleifen zu vermeiden und die folgenden Handlungsschritte vorzunehmen:

- Liegen sichtbare körperliche Verletzungen durch Gewalteinwirkung vor, sollte ärztliche Hilfe hinzugezogen werden und eine Beweissicherung durch eine medizinische und befundsichernde Akutversorgung (zum Beispiel Childhood-Haus, Soforthilfe nach Vergewaltigungen, Forensisches Konsil, Anlaufstellen siehe Anhang 6.5) erfolgen. Die Eltern sind einzubeziehen, sofern diese nicht selbst in Verdacht stehen.
- Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Klassenleitung führt gemeinsam mit einer weiteren Person (zum Beispiel der schulischen Ansprechperson oder einer Beratungslehrkraft) bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern zunächst ein Gespräch mit den Eltern alleine. Im weiteren Verlauf können diese, unter Berücksichtigung des Alters und der Belastung der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers, in das Gespräch mit einbezogen werden.
- Bestehende Bedarfe werden abgeklärt und die Unterstützung der Schule zugesichert. Mögliche schulische Unterstützungsmaßnahmen werden besprochen und vereinbart.
- Die Eltern werden im Hinblick auf das Stellen einer Strafanzeige beraten. Sofern sich die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler - zum Beispiel aus Angst vor einer eingehenden Befragung zu den belastenden Vorgängen oder vor Repressalien durch die mutmaßliche Täterin oder den mutmaßlichen Täter - gegen eine Strafanzeige ausspricht, soll sie oder er auf vertrauliche externe Beratungsangebote von Opferschutzorganisationen und weiterer Fachberatungsstellen hingewiesen werden, welche insbesondere zu den möglichen Opferschutzmaßnahmen und -rechten informieren und beraten können sowie Unterstützung und Begleitung anbieten.

- Der Kontakt zu externen Hilfeeinrichtungen (zum Beispiel Opferhilfe, spezialisierte Fachberatungsstellen, siehe Anhang 6.5) und Angeboten der öffentlichen Jugendhilfe oder des Jugendamts wird vermittelt. Dabei darf es nicht zu einer institutionellen Vermischung von schulinternem Vorgehen und therapeutischer Intervention externer Stellen kommen. Schulleiterinnen und Schulleitern sollten in diesem Zusammenhang die Verantwortungsbereiche frühzeitig klar und eindeutig gegenüber den betroffenen Lehrkräften kommunizieren und sicherstellen, dass diese Abgrenzung im Schulalltag eingehalten wird.
- In bestimmten Fällen - soweit dadurch der wirksame Schutz der Schülerin oder des Schülers infrage gestellt würde - kann auf ausdrücklichen Wunsch der Schülerin oder des Schülers und nach fundierter Risikoabwägung der Kontakt zu einer externen Hilfeeinrichtung auch ohne Einbeziehen der Eltern hergestellt oder die Schülerin oder der Schüler nach Rücksprache mit der Einrichtung von einer Lehrkraft dorthin begleitet werden. Hierbei ist es zur späteren Nachvollziehbarkeit und eigenen Absicherung wichtig, diesen Prozess schriftlich zu dokumentieren.
- Sollte im Verlauf des Gesprächs deutlich werden, dass die Eltern möglicherweise selbst in Verdacht stehen oder nicht kooperieren und die Fürsorge für ihr Kind offensichtlich nicht wahrnehmen, liegen also gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 3 Abs. 10 HSchG vor, erfolgt eine Meldung an die öffentliche Jugendhilfe nach § 4 Abs. 3 KKG durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. In die Einschätzung der Anhaltspunkte für eine Gefährdung durch die Eltern sind die Ergebnisse einer zusätzlichen Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft einzubeziehen und Ergebnisse dieser Beratung zu dokumentieren. Ist eine Meldung an das Jugendamt erfolgt, sind keine weiteren Gespräche seitens der Schule mit Angehörigen oder Verdächtigen zu führen, da alle folgenden Schritte einschließlich einer möglichen Strafanzeige dann dem Jugendamt obliegen.
- Die Ergebnisse dieses Gesprächs und gegebenenfalls nachfolgender Gespräche werden dokumentiert.

Schülerinnen und Schüler sollten altersgemäß unbedingt in den Entscheidungsprozess zu dem weiteren Vorgehen einbezogen werden. Wichtig ist, dass das Vorgehen für das Opfer transparent bleibt und nicht über dessen Kopf hinweg entschieden und gehandelt wird. Dies könnte retraumatisierend wirken. Sowohl in das erste sowie auch gegebenenfalls in alle nachfolgenden Gespräche mit der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler können weitere schulische Bedienstete, zum Beispiel die schulische Ansprechperson bei sexualisierter Gewalt oder eine Vertrauensperson, einbezogen werden.

(5) Überprüfung und Fortführung der eingeleiteten Maßnahmen

Zur Einschätzung gegebenenfalls weiterhin bestehender Gefährdungen oder Belastungen findet ein regelmäßiger Austausch zwischen der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den einbezogenen schulischen Bediensteten statt. Dabei wird die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen und Hilfen überprüft und das Risiko einer möglicherweise weiterhin bestehenden Gefährdung oder einer Belastung auf Seite der Betroffenen eingeschätzt. Bei Bedarf werden zusätzliche Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen eingeleitet. Bei neuen Hinweisen auf eine Gefährdung wird die Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft wiederaufgenommen.

(6) Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an die öffentliche Jugendhilfe und Einbeziehung der Polizei oder Staatsanwaltschaft

Bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung informiert die Schulleiterin oder der Schulleiter die öffentliche Jugendhilfe oder das Jugendamt. Die Gefährdungseinschätzung hat dabei unter Hinzuziehung der Beratung einer insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8b SGB VIII stattzufinden. Nach § 3 Abs. 10 HSchG arbeitet die Schule mit den Einrichtungen der Jugendhilfe und den Jugendämtern zusammen und bezieht diese im erforderlichen Umfang in Problemlösungsprozesse hinsichtlich in ihrem Wohl gefährdeter Schülerinnen und Schüler ein. Werden Lehrkräften gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers bekannt, so sollen sie mit ihr oder ihm nach Lösungen suchen und, soweit erforderlich, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken. Die Eltern sind einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz der Schülerin oder des Schülers nicht infrage gestellt wird. Eine Information der Jugendhilfe kann und muss ohne Einverständnis der Eltern erfolgen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen besteht. Dies ist der Fall, wenn die Gefährdung zum Beispiel sofortiges Handeln erfordert, die Hilfen durch Schule und Jugendhilfe in der Schule nicht ausreichen, die Eltern nicht kooperieren oder durch eine Information der Eltern der wirksame Schutz der Schülerin oder des Schülers infrage gestellt würde. Die öffentliche Jugendhilfe oder das Jugendamt ist dann unverzüglich telefonisch oder persönlich zu informieren. Nachfolgende Verfahrensschritte sind abzustimmen. Die öffentliche Jugendhilfe leitet nötigenfalls eigene weitere Schritte ein, wie zum Beispiel Hausbesuche, konfrontierende Gespräche, eine Anzeige bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft, eine Inobhutnahme sowie gegebenenfalls eine Information des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe im Falle einer Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX).

Weitere Informationen über die vereinbarten Verfahrenswege zur Abklärung einer Kindeswohlgefährdung sowie der Kontaktaufnahme mit der Jugendhilfe finden sich in den auf Grundlage von § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) bestehenden regionalen Kooperationsvereinbarungen zwischen den öffentlichen Jugendhilfeträgern und den Staatlichen Schulämtern.

Liegt ein akutes Sicherheitsrisiko vor, ist die Polizei unter Umständen direkt und unverzüglich zu informieren (Beispiel: Ein Kind will nicht nach Hause. Die Person, die vom Kind als mutmaßliche Täterin oder mutmaßlicher Täter benannt wird, möchte das Kind unter Gewaltandrohung abholen.). Hierbei muss die Ermittlungspflicht der Polizei berücksichtigt werden, die Ermittlungen aufnehmen muss, sobald diese über den Verdacht einer Straftat informiert wird. Dies gilt insbesondere auch bei der Verbreitung von kinder- und jugendpornografischen Inhalten beispielsweise durch Angehörige (siehe Kapitel 2.2.6).

Unabhängig von der Frage der polizeilichen Ermittlungspflicht und einer möglichen falschen Verdächtigung durch eine frühzeitige Information der Polizei müssen bei Vorliegen eines akuten Sicherheitsrisikos Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr ergriffen werden. Es lässt sich nicht ausschließen, dass sich der gegenüber der Polizei geäußerte Verdacht nach den Ermittlungen möglicherweise nicht bestätigt.

Sofern sich die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler – zum Beispiel aus Angst vor einer eingehenden Befragung zu den belastenden Vorgängen oder vor Repressalien durch die mutmaßliche Täterin oder den mutmaßlichen Täter – gegen eine Strafanzeige ausspricht, soll sie oder er vorab auf vertrauliche externe Beratungsangebote von Opferschutzorganisationen und weiterer Fachberatungsstellen hingewiesen werden, welche insbesondere zu den möglichen Opferschutzmaßnahmen und -rechten informieren und beraten können sowie Unterstützung und Begleitung anbieten. An dieser Stelle ist die Einbindung der Eltern sowie spezialisierter Fachberatungsstellen von besonders großer Bedeutung. Zur späteren Nachvollziehbarkeit und eigenen Absicherung ist es wichtig, diesen Prozess schriftlich zu dokumentieren.

2.2.3 Übergriffe von Schülerinnen und Schülern untereinander

Zu den einzelnen Stufen des Interventionsplanes werden folgende Hinweise gegeben:

(1) Wahrnehmung von Anhaltspunkten oder Verdachtsmomenten sexualisierter Gewalt

Vertraut sich eine Schülerin oder ein Schüler direkt einer Lehrkraft oder einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter im schulischen Bereich an und schildert den Übergriff von Schülerinnen und Schülern untereinander oder erfährt diese oder dieser durch eigene Beobachtung oder die Beobachtung anderer von einem Verdachtsfall, dann sind die Empfehlungen zur Gesprächsführung (siehe Tabelle 6 in Kapitel 4.1.1 sowie Anhang 6.2.1) zu beachten. Ist sich die Lehrkraft unsicher oder möchte sie ihre erste Verdachtseinschätzung reflektieren, kann sie dazu eine vertrauliche Beratung durch die Schulpsychologie im Staatlichen Schulamt in Anspruch nehmen sowie den Austausch mit schulischen Ansprechpersonen und weiteren möglichen Anlaufstellen gemäß dem Schutzkonzept der Schule suchen. Kontaktdaten von Anlauf- und Beratungsstellen bei sexuellen Übergriffen finden sich in Anhang 6.5.

ABBILDUNG 3:

Interventionsplan bei Verdacht auf sexuellen Übergriff von Schülerinnen und Schülern untereinander (Verdachtsfall C)

1

Wahrnehmung von Anhaltspunkten/Verdachtsmomenten sexualisierter Gewalt

- bei Bedarf vertrauliche Beratung durch Schulpsychologie im Staatlichen Schulamt (SSA), schulische Ansprechpersonen sowie weitere mögliche Anlaufstellen gemäß Schutzkonzept (siehe auch Kontaktdaten Anhang 6.5)

2

Meldung des Vorfalls und Beginn der Falldokumentation

- Information der Schulleiterin oder des Schulleiters (SL)
- SL stellt sicher:
 - * Einbeziehung schulischer Ansprechperson/Beratungslehrkraft
 - * Dokumentation von Verdachtsmomenten und ent- oder belastenden Hinweisen (auch Hinweise digitaler Art)
 - * Information der schulfachlichen Aufsicht (bei wichtigen Vorkommnissen nach § 23 Dienstordnung)
 - * Gewährleistung erforderlicher Vertraulichkeit

3

Umfassende Gefährdungseinschätzung unter Berücksichtigung des Mehr-Augen-Prinzips

- gemeinsame Prüfung/Bewertung des Verdachtsfalls durch SL und die einbezogenen schulischen Bediensteten mit Bewertung der vorliegenden Hinweise und Einschätzung der Gefährdungssituation sowie der Risiko- und Schutzfaktoren
- frühzeitige Einbeziehung des SSA zu Fragen schulischer Maßnahmenplanung (Ordnungsmaßnahmen inklusive vorläufiger Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen wie vorläufige Trennung von tatverdächtigen Schülerinnen und Schülern und Opfer)
- bei Bedarf Einbeziehung der Schulpsychologie im SSA in die Gefährdungseinschätzung sowie zusätzliche Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft bei Anhaltspunkten auf eine Kindeswohlgefährdung

widerlegter Verdacht

erhöhter Verdacht

akutes Sicherheitsrisiko (zum Beispiel akute Bedrohung, Kinder- und Jugendpornografie)

4

Unterstützungsmaßnahmen für betroffene Schülerinnen und Schüler

- Beratungsgespräch über Vorfall und Schutzbedarfe mit volljährigen Schülerinnen und Schülern oder, bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern, zunächst mit Eltern, sodann mit Schülerin oder Schüler gemeinsam (gegebenenfalls altersabhängig)
- Kontaktvermittlung zu Hilfeeinrichtungen (zum Beispiel Opferhilfe, spezialisierte Fachberatungsstellen) und Angeboten der Jugendhilfe
- Beratung im Hinblick auf das Stellen einer Strafanzeige
- bei Gefährdungshinweisen auf Seiten der Eltern Abschätzung einer Kindeswohlgefährdung und Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (Einleitung schulisches Verfahren Kindeswohlgefährdung)

5

Maßnahmen gegenüber tatverdächtigen Schülerinnen und Schülern

- SL stellt die Umsetzung von Sanktionen wie pädagogische Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen im Rahmen der zu beachtenden Verfahrensschritte wie insbesondere Anhörung und Beschlussfassung der Klassenkonferenz sicher
- gegebenenfalls Vereinbarung von Hilfsmaßnahmen und Einleitung schulisches Verfahren Kindeswohlgefährdung
- Verdacht einer strafbaren Handlung ist SSA zu berichten; dieses entscheidet (unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, der Schwere der in Verdacht stehenden Tat und des Willens des Opfers oder altersabhängig der Eltern) über die Stellung einer Strafanzeige

6

Überprüfung und Fortführung der eingeleiteten Maßnahmen

- regelmäßiger Austausch zwischen SL und einbezogenen schulischen Bediensteten zur Einschätzung gegebenenfalls weiterhin bestehender Gefährdung/Belastungen
- Überprüfung der Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen bis Opferschutz gewährleistet ist
- bei Bedarf Information des Kollegiums nach Absprache mit dem Opfer

7

Einbeziehung Polizei oder Staatsanwaltschaft oder Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an die öffentliche Jugendhilfe

keine Gefährdung

(2) Meldung des Vorfalls und Beginn der Falldokumentation

Bei einem Verdacht auf einen sexuellen Übergriff ist die Schulleiterin oder der Schulleiter unverzüglich zu informieren. Diese oder dieser informiert nach § 74 Abs. 2 VOGSV umgehend das Staatliche Schulamt.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter bindet die schulische Ansprechperson bei sexualisierter Gewalt und die Beratungslehrkraft für Gewaltprävention und Schutzkonzeptentwicklung in die Beratung ein.

Alle Verdachtsmomente, wie beispielsweise Äußerungen oder Anzeichen im Verhalten, und alle weiteren be- und entlastenden Hinweise sowie konkrete Angaben über Schülerinnen und Schüler oder weitere Personen werden gesammelt und dokumentiert (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugennennung). Bei einer eventuell später möglichen Ordnungsmaßnahme oder einer Strafanzeige ist dies für die Beweissicherung von großer Bedeutung. Hinweise zur Sicherung digitaler Beweismittel finden sich in den Kapiteln 2.2.5 und 2.2.6 sowie in Anhang 6.2.2. Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert nach § 23 Dienstordnung die Schulaufsicht im Staatlichen Schulamt. Zum Schutz der Opfer gewährleistet sie oder er die erforderliche Vertraulichkeit und bindet Personen ausschließlich im erforderlichen Umfang in die Fallbegleitung ein.

(3) Umfassende Gefährdungseinschätzung unter Berücksichtigung des Mehr-Augen-Prinzips

Können die Verdachtsmomente nicht schon im Vorfeld zweifelsfrei ausgeräumt werden, findet eine umfassende Gefährdungseinschätzung unter Berücksichtigung des Mehr-Augen-Prinzips statt.

Gemeinsam mit den einbezogenen schulischen Bediensteten prüft die Schulleiterin oder der Schulleiter den Verdachtsfall, bewertet die vorliegenden Hinweise und schätzt die Gefährdungssituation sowie die Risiko- und Schutzfaktoren ein. Bei Bedarf kann die Schulpsychologie im Staatlichen Schulamt in die Beratung einbezogen werden. Liegen Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung vor, erfolgt zusätzlich die Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft.

Bei der Entscheidung über schulische Sofortmaßnahmen zum Schutz der Betroffenen und zur Verhinderung weiterer Eskalationen sollte unter Berücksichtigung der Voraussetzungen von pädagogischen Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen eine differenzierte Abwägung von möglichen Folgen für alle Beteiligten in Abstimmung mit dem Schulamt erfolgen. Eine möglichst frühzeitige Einbeziehung des Staatlichen Schulamts in die Beratung zu Fragen der schulischen Maßnahmenplanung ist sicherzustellen. Als schulische Sofortmaßnahme zum Schutz der Betroffenen ist in der Regel eine vorläufige Trennung von tatverdächtigen Schülerinnen und Schülern und Opfer erforderlich.

Wird in der Schule ein sexueller Übergriff auf Schülerinnen oder Schüler bekannt, die zum Beispiel in einer Jugendhilfeeinrichtung und nicht im Elternhaus leben, und ereignete sich dieser Übergriff in der Einrichtung, so ist ebenfalls unverzüglich eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und entsprechend zu handeln.

(4) Unterstützungsmaßnahmen für betroffene Schülerinnen und Schüler

Vertraut sich das Kind oder die oder der Jugendliche direkt einer Lehrkraft oder einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Schule an, sind die Empfehlungen zur Gesprächsführung (siehe Tabelle 6 in Kapitel 4.1.1 sowie Anhang 6.2.1) zu beachten, weitere Gesprächsschleifen zu vermeiden und die folgenden Handlungsschritte vorzunehmen:

- Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Klassenleitung führt gemeinsam mit einer weiteren Person (zum Beispiel der schulischen Ansprechperson oder einer Beratungslehrkraft) bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ein Gespräch zunächst mit den Eltern alleine. Im weiteren Verlauf dieses Gesprächs oder im Rahmen weiterer Gespräche können, altersabhängig, auch die betroffenen Schülerinnen und Schüler einbezogen werden.
- An alle Beteiligten wird das klare Signal gesendet, dass an der Schule keine sexualisierte Gewalt toleriert und alles getan wird, den Vorfall aufzuklären und die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler bei der Verarbeitung des Übergriffs zu unterstützen. Bestehende Bedarfe werden abgeklärt und mögliche schulische Unterstützungsmaßnahmen werden besprochen und vereinbart. Wichtig ist die Botschaft, dass alles getan wird, um die Schule für die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler zu einem Ort zu machen, an dem sie oder er sich sicher und wohl fühlen kann.
- Auf die Möglichkeit des Stellens einer Strafanzeige wird hingewiesen. Im Falle von Cybermobbing über den Klassenchat kann sich die Strafanzeige gegen alle beteiligten Personen richten.
- Der Kontakt zu externen Hilfeeinrichtungen (zum Beispiel Opferhilfe, spezialisierte Fachberatungsstellen, siehe Anhang 6.5) und Angeboten der öffentlichen Jugendhilfe beziehungsweise des Jugendamts wird vermittelt. Dabei darf es nicht zu einer institutionellen Vermischung von schulinternem Vorgehen und therapeutischer Intervention externer Stellen kommen.
- In bestimmten Fällen – wenn dadurch der wirksame Schutz der Schülerin oder des Schülers infrage gestellt würde – kann auf ausdrücklichen Wunsch der Schülerin oder des Schülers und nach fundierter Risikoabwägung der Kontakt zu einer externen Hilfeeinrichtung auch ohne Einbeziehen der Eltern hergestellt oder die Schülerin oder der Schüler nach Rücksprache mit der Einrichtung von einer Lehrkraft dorthin begleitet werden. Zur späteren Nachvollziehbarkeit und eigenen Absicherung ist es wichtig, diesen Prozess schriftlich zu dokumentieren.
- Sollte im Verlauf des Gesprächs deutlich werden, dass die Eltern nicht kooperieren oder sie die Fürsorge für ihr Kind offensichtlich nicht wahrnehmen, liegen also gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 3 Abs. 10 HSchG vor, erfolgt eine Meldung an die öffentliche Jugendhilfe nach § 4 Abs. 3 KKG durch die Schulleiterin oder den Schulleiter.

- Liegen sichtbare körperliche Verletzungen durch Gewalteinwirkung vor, sollte unter Einbeziehung der Eltern ärztliche Hilfe hinzugezogen werden und eine Beweissicherung durch eine medizinische und befundsichernde Akutversorgung (zum Beispiel Childhood-Haus, Soforthilfe nach Vergewaltigungen, Forensisches Konsil, Anlaufstellen siehe Anhang 6.5) erfolgen.
- Die Ergebnisse dieses Gesprächs und gegebenenfalls nachfolgender Gespräche werden dokumentiert.

(5) Maßnahmen gegenüber tatverdächtigen Schülerinnen und Schülern

Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt zusammen mit der Klassenleitung Gespräche zunächst mit den Eltern der unter Verdacht stehenden minderjährigen Schülerinnen und Schülern alleine. Im weiteren Verlauf dieses Gesprächs oder im Rahmen weiterer Gespräche werden, altersabhängig, auch die tatverdächtigen Schülerinnen und Schüler einbezogen, oder bei volljährigen Schülerinnen und Schülern werden die Gespräche direkt mit diesen geführt.

Die Sichtweise der mutmaßlichen Täterin oder des mutmaßlichen Täters wird angehört und es werden, nach differenzierter Abwägung aller verfügbarer Informationen sowie möglicher Folgen, geeignete Sanktionen wie pädagogische oder Ordnungsmaßnahmen (zum Beispiel zur andauernden Trennung von Betroffenen und den tatverdächtigen Schülerinnen und Schülern) im Rahmen der zu beachtenden Verfahrensschritte wie insbesondere Anhörung und Beschlussfassung der Klassenkonferenz umgesetzt. Weitere Handlungsschritte werden beschrieben und vereinbart. Bei Bedarf wird der Kontakt zu externen Hilfsangeboten vermittelt (zum Beispiel spezielle Angebote für Täterinnen und Täter, siehe Anhang 6.5). Die Schulleiterin oder der Schulleiter sendet dabei das klare Signal, dass an der Schule keine sexualisierte Gewalt geduldet und alles getan wird, diese zu unterbinden. Wichtig dabei ist das Senden des Signals nicht nur an die mutmaßliche Täterin oder den mutmaßlichen Täter, sondern an alle Schülerinnen und Schüler der Schule, dass an der Schule keine sexualisierte Gewalt toleriert und gegebenenfalls mit Maßnahmen reagiert wird.

Abhängig vom Alter der Schülerinnen und Schüler sowie der Schwere des Übergriffs kann auch eine strafbare Handlung in Betracht kommen. Nach § 74 Abs. 2 VOGSV gilt dann: Liegt der Verdacht einer strafbaren Handlung vor, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter unverzüglich die Schulaufsichtsbehörde zu unterrichten. Diese entscheidet unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und des Willens des Opfers oder altersabhängig unter Berücksichtigung des Willens der Eltern über die Frage, ob eine Strafanzeige durch das Staatliche Schulamt erfolgt.

Da Aussagen gegenüber der Schulleitung unter Umständen auch später als Indizienbeweise in einem Strafverfahren herangezogen werden können, müssen schulische Gespräche und Anhörungen sorgfältig dokumentiert werden und mit Kenntnis der Eltern erfolgen.

(6) Überprüfung und Fortführung der eingeleiteten Maßnahmen

Zur Einschätzung gegebenenfalls weiterhin bestehender Gefährdungen oder Belastungen findet ein regelmäßiger Austausch zwischen der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den einbezogenen schulischen Bediensteten statt. Dabei wird die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen und Hilfen überprüft und das Risiko einer möglicherweise weiterhin bestehenden Gefährdung oder einer Belastung auf Seite der Betroffenen eingeschätzt. Bei Bedarf werden zusätzliche Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen eingeleitet.

Die Information des Kollegiums erfolgt nach Absprache mit der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler, gegebenenfalls auch anonymisiert, mit Blick auf zukünftige Handlungsmöglichkeiten und Fortbildungsbedarfe. Dabei stehen Aspekte der Schulkultur und der Prävention im Mittelpunkt. So können zum Beispiel Regeln des Umgangs miteinander bezüglich sexueller Übergriffe und Formen der Gewalt ergänzt oder überarbeitet werden.

(7) Einbeziehung Polizei oder Staatsanwaltschaft und Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an die öffentliche Jugendhilfe

Liegt ein akutes Sicherheitsrisiko vor, ist die Polizei unter Umständen direkt und unverzüglich zu informieren. Dies gilt insbesondere auch bei der Verbreitung von kinder- und jugendpornografischen Inhalten beispielsweise unter Schülerinnen und Schülern (siehe Kapitel 2.2.6).

Sofern sich das Opfer – zum Beispiel aus Angst vor einer eingehenden Befragung zu den belastenden Vorgängen oder vor Repressalien durch die mutmaßliche Täterin oder den mutmaßlichen Täter – gegen eine Strafanzeige ausspricht, soll es vorab auf vertrauliche externe Beratungsangebote von Opferschutzorganisationen und weiterer Fachberatungsstellen hingewiesen werden, welche insbesondere zu den möglichen Opferschutzmaßnahmen und -rechten informieren und beraten können sowie Unterstützung und Begleitung anbieten. An dieser Stelle ist die Einbindung der Eltern sowie spezialisierter Fachberatungsstellen von besonderer Bedeutung. Zur späteren Nachvollziehbarkeit und eigenen Absicherung ist es wichtig, diesen Prozess schriftlich zu dokumentieren.

Bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung informiert die Schulleiterin oder der Schulleiter die öffentliche Jugendhilfe oder das Jugendamt. Die Gefährdungseinschätzung hat dabei unter Hinzuziehung der Beratung einer insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8b SGB VIII stattzufinden. Nach § 3 Abs. 10 HSchG arbeitet die Schule mit den Einrichtungen der Jugendhilfe und den Jugendämtern zusammen und bezieht diese im erforderlichen Umfang in Problemlösungsprozesse hinsichtlich in ihrem Wohl gefährdeter Schülerinnen und Schüler ein. Werden Lehrkräften gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers bekannt, so sollen sie mit ihr oder ihm nach Lösungen suchen und, soweit erforderlich, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken. Die Eltern sind einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz der Schülerin oder des Schülers nicht infrage gestellt wird. Eine Information der Jugendhilfe kann und muss ohne Einverständnis der Eltern erfolgen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen besteht. Dies ist der Fall, wenn die Gefährdung zum Beispiel sofortiges Handeln erfordert, die Hilfen durch Schule und Jugendhilfe in der Schule nicht ausreichen, die Eltern nicht kooperieren oder durch eine Information

der Eltern der wirksame Schutz der Schülerin oder des Schülers infrage gestellt würde. Die öffentliche Jugendhilfe oder das Jugendamt ist dann unverzüglich telefonisch oder persönlich zu informieren. Nachfolgende Verfahrensschritte sind abzustimmen.

2.2.4 Übergriffe auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule

Im Hinblick auf die Planung und Umsetzung von Maßnahmen bei sexuellen Übergriffen auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Schulen wird auch auf den „Handlungsleitfaden für Schulen bei Gewalterfahrungen von Lehrkräften in Hessen“ des Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen verwiesen, der seit März 2024 allen Schulleiterinnen und Schulleitern vorliegt.

(1) Meldung des Vorfalls und Beginn der Falldokumentation

Die betroffene Lehrkraft meldet den Vorfall unverzüglich an die Schulleiterin oder den Schulleiter. Bei Bedarf und in Abstimmung mit der betroffenen Lehrkraft kann eine zusätzliche Kontaktaufnahme mit schulischen Ansprech- oder Unterstützungskräften erfolgen. Weiterhin ist eine Beratung durch die Schulpsychologie im Staatlichen Schulamt möglich. Als schulische Sofortmaßnahme zum Schutz der Betroffenen ist in der Regel eine vorläufige Trennung von Tatverdächtigen und Betroffenen notwendig. Bei Bedarf sind geeignete Fürsorgemaßnahmen gegenüber der betroffenen Lehrkraft zu prüfen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter dokumentiert den Vorfall schriftlich. Dabei werden das Ereignis und seine Folgen, Verdachtsmomente sowie entlastende oder belastende Hinweise, gegebenenfalls auch Hinweise digitaler Art, möglichst konkret und unter Nennung des Datums, der Namen beteiligter Personen sowie Zeuginnen und Zeugen beschrieben. Die schriftliche Dokumentation des Vorfalls ist auch im Hinblick auf eine später mögliche Ordnungsmaßnahme oder Strafanzeige von großer Bedeutung.

Sofern der Übergriff als wichtiges Vorkommnis nach § 23 Abs. 1 der Dienstordnung eingeschätzt wird, meldet die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorfall an das Staatliche Schulamt, zunächst telefonisch oder per E-Mail, später in Form eines schriftlichen Berichts. Werden Lehrkräfte oder Bedienstete der Schule verdächtigt, den Übergriff begangen zu haben, oder besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung von Schülerinnen oder Schülern gegenüber Lehrkräften oder Bediensteten, liegt stets ein solches „wichtiges Vorkommnis“ nach § 23 Dienstordnung oder die Voraussetzung des § 74 Abs. 2 VOGSV vor, sodass das Staatliche Schulamt unverzüglich zu unterrichten ist.

Das Staatliche Schulamt übernimmt sodann die Federführung in der Fallbegleitung und entscheidet über weitere Maßnahmen.

In Fällen, in denen unmittelbarer Handlungsbedarf besteht, zum Beispiel, wenn ein akutes Sicherheitsrisiko vorliegt oder bei drohendem Beweismittelverlust, informiert das Staatliche Schulamt unverzüglich die Polizei oder die Staatsanwaltschaft.

(2) Unterstützungsmaßnahmen für die betroffene Lehrkraft

Die Lehrkraft wird im Umgang mit der problematischen Situation unter Aufzeigen von Handlungsmöglichkeiten, gegebenenfalls unter Einbeziehung schulischer Beratungssysteme, sensibel beraten. Im Rahmen eines persönlichen Gesprächs bespricht die Schulleiterin oder der Schulleiter mit der betroffenen Person vorliegende Unterstützungsbedarfe und vereinbart mögliche schulische Maßnahmen. Die Kontaktdaten zu externen Beratungs- und Unterstützungsangeboten (zum Beispiel Opferhilfe) werden übermittelt (Anlaufstellen und Hilfeeinrichtungen mit Kontaktdaten siehe Anhang 6.5). Bei Bedarf kann eine vertrauliche Beratung zum Beispiel durch die Schulpsychologie im Staatlichen Schulamt oder durch den Medical Airport Service zur Unterstützung bei der Verarbeitung des Ereignisses und zur psychosozialen Nachsorge in Anspruch genommen werden. Die getroffenen Entscheidungen und alle weiteren Vereinbarungen werden dokumentiert.

(3) Maßnahmen gegenüber tatverdächtigen Schülerinnen und Schülern beziehungsweise tatverdächtigen Personen

Bei Verdacht einer strafbaren Handlung wird das Staatliche Schulamt einbezogen. Dieses entscheidet über weitere altersabhängige Maßnahmen, auch unter Einbeziehung des Opfers, und klärt, ob dieses Strafanzeige stellen möchte (siehe hierzu auch Abschnitt 5).

Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt ein Gespräch mit der tatverdächtigen Person, in welchem sie oder er ein klares Signal nicht nur an die tatverdächtige Person, sondern an alle Schülerinnen und Schüler setzt, dass an der Schule keine sexualisierte Gewalt toleriert und alles getan wird, diese zu unterbinden. Die mutmaßliche Täterin, der mutmaßliche Täter beziehungsweise deren oder dessen Eltern werden mit dem Verdacht und den gegebenenfalls möglichen strafrechtlichen Konsequenzen konfrontiert. Es wird auf die Möglichkeit der Hinzuziehung eines Rechtsbeistands hingewiesen und die Grenzeinhaltung gegenüber dem mutmaßlichen Opfer eingefordert. Es erfolgt eine Trennung der tatverdächtigen Person von dem Opfer.

Sofern Schülerinnen und Schüler beschuldigt sind, führt die Schulleiterin oder der Schulleiter in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt ein Gespräch mit den Eltern. Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern wird das Gespräch mit diesen selbst geführt. Bei beabsichtigten Ordnungsmaßnahmen nach § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 7 HSchG ist die Pflicht zur Anhörung sowohl der Schülerin oder des Schülers als auch der Eltern nach § 82 Abs. 9 Satz 3 HSchG zu beachten. Wenn möglich, findet vor diesem Gespräch beziehungsweise bevor eine Entscheidung hinsichtlich Ordnungsmaßnahmen oder pädagogischer Maßnahmen getroffen wird, eine Rücksprache und ein Informationsaustausch mit der Polizei statt. In gewichtigen Fällen ist die Polizei gesetzlich nach § 163 Strafprozessordnung (StPO) verpflichtet und befugt, um Auskunft zu ersuchen beziehungsweise diese einzuholen.

Nach Beratung in der Klassenkonferenz, Beschlussfassung und Antragstellung sowie in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt werden Ordnungsmaßnahmen oder pädagogische Maßnahmen ergriffen. Als Ordnungsmaßnahme kann zum Beispiel die Trennung der tatverdächtigen Schülerin oder des tatverdächtigen Schülers und der betroffenen Lehrkraft in Betracht kommen, wenn die Voraussetzungen für eine der Ordnungsmaßnahmen des § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 HSchG gegeben sind. Weitere Vorgehensmaßnahmen können zum Beispiel eine Erziehungsvereinbarung nach § 82 Abs. 9 Satz 4 HSchG (außer in den Fällen der Überweisung und Verweisung), eine Teilbeschulung nach § 77 Abs. 4 VOGSV, wenn die Schülerin oder der Schüler einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung hat, oder ein zeitlich befristetes Hausverbot sein.

Handelt es sich um Übergriffe durch Eltern oder Schulfremde, kommt eine zeitlich befristete Einschränkung des Betretens der Schule in Gestalt vorheriger Anmeldung gegen die tatverdächtigen Personen in Betracht.

Kontaktdaten zu externen Hilfsangeboten werden vermittelt (zum Beispiel spezielle Angebote für Täterinnen und Täter; siehe Anhang 6.5).

(4) Überprüfung und Fortführung der eingeleiteten Maßnahmen

Die Schulleiterin oder der Schulleiter bleibt im regelmäßigen Austausch mit der betroffenen Lehrkraft und überprüft die Wirksamkeit der vereinbarten Maßnahmen und Hilfen. Sollten Belastungsfaktoren weiterbestehen oder Unterstützungsmaßnahmen nicht greifen, plant die Schulleiterin oder der Schulleiter in Abstimmung mit der Lehrkraft alternative Vorgehensweisen.

Die Information des Kollegiums erfolgt bei Bedarf nach Absprache mit dem Opfer, gegebenenfalls auch anonymisiert und mit Blick auf zukünftige Handlungsmöglichkeiten und Fortbildungsbedarfe.

(5) Einbeziehung der Polizei oder der Staatsanwaltschaft

Die Strafanzeige bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft erfolgt in der Regel durch das Staatliche Schulamt unter Abwägung der Umstände des Einzelfalls und unter besonderer Berücksichtigung des Willens der betroffenen Lehrkraft. Gegebenenfalls stellt die betroffene Lehrkraft selbst eine Strafanzeige. Bei Vorliegen eines akuten Sicherheitsrisikos oder bei drohendem Beweismittelverlust informiert das Staatliche Schulamt die Polizei oder die Staatsanwaltschaft unverzüglich.

2.2.5 Ergänzende Hinweise zu Übergriffen im digitalen Raum

Das Nutzen digitaler Medien ist mittlerweile Teil des Alltags der meisten Menschen. In diesem Kontext kann es auch zu sexuellen Übergriffen in unterschiedlichster Form und Schwere kommen. Durch die Eigenart des Internets können sich, gerade für unerfahrene Nutzerinnen und Nutzer, besondere Gefahrenpotentiale ergeben. Zu den kommunikationsbezogenen Risiken gehören zum Beispiel das Cybermobbing, die sexuelle Belästigung und das Cybergrooming, das die Kontaktabstimmung mit dem Ziel sexueller Ausbeutung meint.

Kinder und Jugendliche (sowie auch Erwachsene) verständigen sich unter anderem über Messenger-Dienste (in Wort und Bild) oder im Rahmen der Chatfunktion während des Online-Spielens. Über diese Kommunikationskanäle können sie zum Beispiel Opfer von Cybermobbing werden. Unter dem Begriff Cybermobbing werden verschiedene Formen des gezielten Herabsetzens oder Ausgrenzens von einzelnen Personen oder Personengruppen gegen eine Einzelperson im digitalen Raum verstanden. Sie haben insbesondere die Herabsetzung und soziale Ausgrenzung der betreffenden Person zum Ziel und können auch in der Form sexualisierter Gewalt auftreten.

Weiterhin teilen Kinder und Jugendliche wie auch Erwachsene über soziale Medien unter Umständen intime Aufnahmen mit ihrer Partnerin oder ihrem Partner oder anderen Personen (sogenanntes Sexting), die dann missbräuchlich verwendet werden und zu Mobbing im Internet (sogenanntes Cybermobbing) führen können (siehe hierzu auch Kapitel 2.2.6). Direkt von persönlichen Beleidigungen im Internet betroffen waren laut der JIM-Studie (Jugend, Internet, (Multi-)Media) im Jahr 2023 insgesamt 14 % der Jugendlichen (Feierabend, Rathgeb, Kheredmand und Glöckler 2023). Dabei nimmt die Häufigkeit der gezielt gegen die eigene Person gerichteten Beleidigungen mit dem Alter der Kinder und Jugendlichen zu (Altersgruppe 12 bis 13 Jahre: 12 %, 14 bis 15 Jahre: 11 %, 16 bis 17 Jahre: 14 %, 18 bis 19 Jahre: 33 %). 53 % der Kinder und Jugendlichen, die beleidigenden Kommentaren und Hassbotschaften im Internet (sogenanntem Hate Speech) begegnet sind, geben an, dass sich die Kommentare auf Homosexualität oder die Sexualität allgemein bezogen haben (Ergebnisse der JIMplus-Studie 2022. Feierabend, Rathgeb, Kheredmand und Glöckler 2022). 23 % der Kinder und Jugendlichen sind im Internet ungewollt pornografischen Inhalten begegnet (Feierabend, Rathgeb, Kheredmand und Glöckler 2023).

Darüber hinaus kann es während des Online-Spielens, bei der Nutzung von sozialen Medien, Netzwerken oder Messenger-Diensten zur sexuell motivierten Annäherung, sogenanntem Cybergrooming, kommen. Dabei versuchen die meist älteren männlichen Täter das Vertrauen des Opfers zu gewinnen, indem sie sich als Gleichaltrige oder als vertrauenswürdige Personen ausgeben. Sie nutzen die Anonymität und die Distanz des Internets und der Kanäle der sozialen Medien, um ihre Identität zu verschleiern und weiterführend ihre Straftat zu verbergen. Im Rahmen der JIM-Studie 2023 (Feierabend, Rathgeb, Kheredmand und Glöckler 2023) haben insgesamt 30 % der Kinder und Jugendlichen angegeben, bereits sexuelle

Belästigung im Internet erfahren zu haben, Mädchen (36 %) dabei deutlich häufiger als Jungen (24 %). 6 % geben sogar an, dass ihnen dies regelmäßig, also mehrmals pro Woche, passiert. Ältere Jugendliche sind deutlich häufiger betroffen.

Alle genannten digitalen Erscheinungsformen von Gewalt können sowohl in der Kommunikation zwischen Lehrkräften oder Beschäftigten der Schule und Schülerinnen und Schülern, in der Kommunikation von Schülerinnen und Schülern untereinander als auch in der digitalen Kommunikation im außerschulischen oder häuslichen Bereich auftreten. Dementsprechend müssen in den Interventionsplänen für alle Verdachtsszenarien der Kapitel 2.2.1 bis 2.2.4 besondere Aspekte der Fallführung berücksichtigt werden, wenn es sich um Übergriffe im digitalen Raum handelt oder wenn der mutmaßliche Übergriff durch digitale Formen der Gewalt ergänzt wird. So gelten zum Beispiel für die Sicherung von digitalen Beweismitteln besondere Anforderungen, da die Speicherung und Weiterleitung inkriminierter Dateien das Risiko einer eigenen Strafbarkeit birgt. Darüber hinaus muss bei der Maßnahmenplanung gegebenenfalls ein größerer Kreis tatverdächtiger oder betroffener Personen berücksichtigt werden, wenn entsprechende Dokumente oder Nachrichten über das Internet und die sozialen Medien an mehrere Personen oder ganze Gruppen versendet worden sind. Bei Übergriffen im digitalen Raum sowie insbesondere auch bei Fällen von Kinder- und Jugendpornografie (siehe Kapitel 2.2.6) und Hinweisen auf zirkulierendes kinder- und jugendpornografisches Material sind daher die Handlungsempfehlungen der Polizei im Umgang mit inkriminierten digitalen Endgeräten zu beachten (siehe Tabelle 1 in Kapitel 2.2.6).

Die schulische Präventionsarbeit muss diese Gefahren verstärkt in den Blick nehmen, Kinder und Jugendliche dabei unterstützen, sich vor den genannten Bedrohungen zu schützen, und über diese Risiken auch in der Schule aufklären. Die Präventionsverantwortung der Schule für dieses Themenfeld leitet sich zum Beispiel auch aus dem „Lehrplan zur Sexualerziehung an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in Hessen“ (Hessisches Kultusministerium 2016) ab. So ist das Thema „Scheinwelt der Sexualität in den Medien und der Umgang in sozialen Netzwerken“ für die Altersgruppe der 13- bis 16-Jährigen verbindlich (siehe hierzu auch Tabelle 8 in Kapitel 4.1.3). Umfangreiche Informationen, Materialien und Verlinkungen zu einschlägigen Websites stellen das Internetportal [klicksafe](https://www.klicksafe.de/) unter <https://www.klicksafe.de/> sowie die Beratungsstelle Jugend und Medien Hessen des Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen (<https://kultus.hessen.de> unter Digitalisierung > Beratungsstelle Jugend und Medien Hessen) bereit. Sie dienen zur Förderung einer kompetenten und kritischen Nutzung des Internets und digitaler Medien sowie zur Sensibilisierung für problematische Bereiche dieser Angebote. Weitere Hinweise zur Berücksichtigung der Gefahren sexualisierter Gewalt im digitalen Raum im Rahmen der schulischen Präventionsarbeit und der Schutzkonzeptentwicklung finden sich in Kapitel 4.2.1.

2.2.6 Fälle von Kinder- und Jugendpornografie

Im Zusammenhang mit Übergriffen im digitalen Raum (siehe Kapitel 2.2.5) stellen Strafverfolgungsbehörden vermehrt fest, dass Dateien mit kinder- und jugendpornografischen Inhalten durch Minderjährige geteilt werden. Aufgrund dieses Trends finden solche Weiterleitungen auch innerhalb von Schülerchatgruppen statt. Daher ist es wichtig, dass Lehrkräfte, wenn sie Kenntnis von solchen Vorfällen bekommen, darauf reagieren und unmittelbar eine Meldung an die zuständige Polizeidienststelle veranlasst wird, um die Weitergabe solcher Inhalte zu unterbinden. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um intime Aufnahmen von Mitschülerinnen und Mitschülern handelt oder um Aufnahmen unbekannter Kinder oder Jugendlicher.

Des unmittelbaren Einschreitens der Lehrkräfte bedarf es unabhängig davon, ob der Empfang oder die Weitergabe der inkriminierten Inhalte durch eine Lehrkraft selbst beobachtet oder ob sie durch dritte Personen darauf aufmerksam gemacht worden ist. Es bedarf insofern keiner vorherigen Verifikation des Sachverhalts durch die Lehrkraft; dies ist Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden.

Wichtig: Inkriminierte Inhalte oder Dateien dürfen weder an dritte Personen weitergeleitet werden, zum Beispiel, um den Verdacht anderen Kolleginnen und Kollegen zur Kenntnis zu bringen, noch dürfen Bildschirmaufnahmen (sogenannte Screenshots) oder sonstige Vervielfältigungen (zum Beispiel Fotos) davon erstellt werden. Dies alles begründet die Gefahr einer möglichen eigenen ungewollten Begehung einer Straftat durch die Lehrkraft.

Sollten Lehrkräfte zum Beispiel aufgrund der in der jeweiligen Schule geltenden Mediennutzungsordnung oder aufgrund § 82 Abs. 1 HSchG in Verbindung mit § 64 Abs. 2 VOGSV dazu befugt sein, bei einem solchen Verdachtsfall das Mobiltelefon der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers an sich zu nehmen, sollte in diesen Fällen die Polizei ebenfalls unverzüglich informiert und dieser das Mobiltelefon ausgehändigt werden. Die unverzügliche Kontaktaufnahme ist im Hinblick auf eine eigene mögliche Besitzstrafbarkeit von großer Bedeutung. Zur Dokumentation, dass das Mobiltelefon lediglich zur Verhinderung der Weiterverbreitung inkriminierter Dateien angenommen wurde, empfiehlt es sich, entsprechende Endgeräte in einem verschlossenen Umschlag (zum Beispiel – und sofern vorhanden – in einer DEBA-SAFE-Sicherheitstasche) aufzubewahren oder in ähnlicher Weise vor dem unberechtigten Zugriff Dritter zu sichern.

Sollte die Lehrkraft selbst Mitglied einer Chatgruppe (zum Beispiel Klassenchat) sein, in der ein solcher Inhalt eingestellt wird, ist ebenfalls unverzüglich die Polizei zu informieren, damit – nach Aufnahme der Strafanzeige – die umgehende Löschung des inkriminierten Inhalts vom Mobiltelefon der Lehrkraft durchgeführt werden kann, da auch in diesem Fall die Gefahr einer Besitzstrafbarkeit besteht.

TABELLE 1:**Ergänzende Hinweise und Handlungsempfehlungen der Polizei für Lehrkräfte im Umgang mit Verdachtsfällen von zirkulierendem kinder- und jugendpornografischem Material in Verbindung mit inkriminierten digitalen Endgeräten (siehe hierzu auch den Informationsflyer der hessischen Polizei in Anhang 6.2.2)**

Besteht der Verdacht, dass sich kinder- oder jugendpornografisches Material auf einem Smartphone oder einem digitalen Endgerät einer Schülerin oder eines Schülers, einer Lehrkraft oder einer anderen Person der Schulgemeinde befindet, sind folgende Hinweise und Handlungsempfehlungen der Polizei zu beachten:

- Aufgabe von Lehrkräften und schulischen Bediensteten ist es nicht, die Angaben Dritter auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, insbesondere nicht, auf den Datenträgern der betreffenden Person diese Dateien zu suchen.
- Aus polizeilicher Sicht sind Lehrkräfte und schulische Bedienstete sowie alle Personen, die vom Vorhandensein von kinder- und jugendpornografischem Material Kenntnis erlangen, Zeuginnen oder Zeugen, unabhängig davon, ob diese Personen die entsprechende Datei selbst gesehen haben oder ob ihnen eine andere Person davon berichtet hat.
- Es wird empfohlen, den Sachverhalt in Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Polizei zu melden. Die Kontaktaufnahme mit der Polizei kann persönlich, telefonisch mit der örtlichen Polizeidienststelle sowie über den Notruf 110 erfolgen. Weitere notwendige Maßnahmen und Ermittlungen werden sodann durch die Ermittlungsbehörden eingeleitet.
- Haben Lehrkräfte inkriminierte Mobiltelefone, Datenträger oder andere digitale Endgeräte an sich genommen, sollte im Hinblick auf eine eigene mögliche Besitzstrafbarkeit die Polizei unverzüglich über die Inbesitznahme des Datenträgers informiert und dieser der Polizei unmittelbar übergeben werden. Gegebenenfalls kann mit der Polizei auch die Abholung des Gerätes an der Schule vereinbart werden.

Erhalten Lehrkräfte oder schulische Bedienstete zum Beispiel im Rahmen einer Mitgliedschaft in einer Chatgruppe kinder- oder jugendpornografisches Material, sind folgende Hinweise und Handlungsempfehlungen zu beachten:

- Vor dem Hintergrund der Strafbarkeit bei Besitz und Erhalt von kinder- oder jugendpornografischem Material sollte jeglicher Umgang mit den Dateien vermieden werden. Dementsprechend dürfen diese Dateien unter keinen Umständen an Kolleginnen und Kollegen, die Schulleitung, Eltern oder andere Personen weitergeleitet werden. Auch Screenshots dürfen nicht angefertigt werden.
- Im Hinblick auf eine mögliche eigene Besitzstrafbarkeit sollte unverzüglich persönlich die nächste Polizeidienststelle aufgesucht und das digitale Endgerät übergeben werden. Gegebenenfalls kann mit der Polizei auch die Abholung des Geräts an der Schule vereinbart werden. Die Polizei wird vor Ort die nötigen Schritte zur Beweissicherung ergreifen. Im Beisein der Beamtin oder des Beamten werden die inkriminierten Dateien von dem Gerät gelöscht. Das Endgerät wird dabei in der Regel nicht einbehalten.
- Handlungsschritte sowie Fragen der Beweissicherung im Hinblick auf die schulische Dokumentation des Vorfalls sind im Einzelfall mit der Polizei abzustimmen.

2.3 Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft

Beim sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen sowie der Herstellung, Weitergabe und dem Besitz kinder- und jugendpornografischer Inhalte handelt es sich um strafbare Handlungen, die von den Strafverfolgungsbehörden in jedem Fall auch unabhängig von einem Strafantrag verfolgt werden. Bei konkreten Anhaltspunkten für ein Sexualdelikt zum Nachteil einer Schülerin oder eines Schülers stellt das Staatliche Schulamt unter Berücksichtigung des Willens des Opfers eine Strafanzeige. Strafanzeigen nimmt die Staatsanwaltschaft und im Übrigen jede Polizeidienststelle entgegen (siehe Anhang 6.5.5).

Wenn sich das Opfer, zum Beispiel aus Angst vor einer eingehenden Befragung zu den Vorgängen oder vor Repressalien durch die Täterin oder den Täter, gegen eine Strafanzeige ausspricht, sollte es auf die möglichen und erforderlichen Schutzmaßnahmen und die vertraulichen, insbesondere auch externen Beratungsangebote sowie die Gefährdung anderer möglicher Opfer hingewiesen werden. In diesen Fällen ist es umso wichtiger, die Eltern sowie die zuständige Schulpsychologin oder den zuständigen Schulpsychologen und die örtlichen Beratungsstellen einzubinden. Auf diesem Weg sollte das weitere Vorgehen mit dem Opfer so behutsam wie möglich besprochen und seine Zustimmung angestrebt werden. Zur späteren Nachvollziehbarkeit und zur eigenen Absicherung ist es wichtig, diesen Gesprächsprozess schriftlich zu dokumentieren. Von einer Strafanzeige sollte nur dann abgesehen werden, wenn sich das Opfer und dessen Eltern auch nach eingehender Beratung ausdrücklich dagegen aussprechen und eine Strafverfolgung auch nicht im Interesse und zum Schutz anderer Opfer geboten ist.

Zur Unterstützung der Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft und Polizei) kann es im Einzelfall angezeigt sein, Beweise zu sichern, etwa durch Verschließen von Räumen oder durch in Gewahrsam nehmen von vorgefundenen Kleidungsstücken oder anderen Gegenständen. Handlungsempfehlungen und Hinweise auf die möglicherweise entstehende eigene Strafbarkeit von Handlungen im Zusammenhang mit der Sicherung von digitalen Daten und Mobiltelefonen finden sich in den Kapiteln 2.2.5 und 2.2.6. Im Vorfeld strafrechtlicher Ermittlungen sind in der Schule bekanntgewordene Verdachtsfälle so gut wie möglich zu dokumentieren. Angaben der betroffenen Schülerinnen und Schüler, Aussagen Dritter, Zeichnungen und Bilder sowie Beobachtungen von emotionalen und sozialen Verhaltensauffälligkeiten sollten gesammelt, verschriftlicht und datiert werden, einschließlich der Namen möglicher Zeuginnen und Zeugen.

Allerdings erwachsen der Schulleitung aus dem Interesse an einer strafrechtlichen Klärung der Vorgänge keine Eingriffsbefugnisse in die Rechte Dritter. Dies ist den Strafverfolgungsbehörden und ordentlichen Gerichten, bei Disziplinarverfahren im Rahmen des HDG den Staatlichen Schulämtern vorbehalten. Umgekehrt ist jegliche Beseitigung oder Verschlechterung von Tatspuren und Beweisen zu vermeiden – eine wissentliche oder absichtliche Vereitelung der Strafverfolgung ist nach § 258 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar.

Eingehende Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden enthält die Anlage 6.4 zum „Abschlussbericht Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“. Der Abschlussbericht mit allen Anlagen ist abrufbar auf der Website des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (www.bmfsfj.de unter Service > Publikationen).

Sind Personen außerhalb des schulischen Bereichs tatverdächtig, etwa Familienangehörige, ist nach § 8a Abs. 3 SGB VIII für die weiteren Schritte einschließlich einer möglichen Strafanzeige das Jugendamt zuständig, das entsprechend zu informieren ist (siehe dazu Verdachtsfall B in Kapitel 2.2.2). Nach Möglichkeit soll die Strafanzeige vor einer Konfrontation der oder des Verdächtigen mit der Anschuldigung erfolgen, um zu vermeiden, dass Beweismittel vernichtet werden. Bei den hessischen Staatsanwaltschaften sind Sonderdezernate für Verfahren wegen des Verdachts von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung eingerichtet, ebenso Sonderkommissariate bei der Kriminalpolizei.

2.4 Opferschützende Verfahrensweisen seitens der Strafverfolgungsbehörden

Die Rechte der Opfer in Strafverfahren sind in den vergangenen Jahren ausgeweitet und stärker gesetzlich verankert worden. So sind die Betroffenen nach den §§ 406d ff. StPO durch die zum relevanten Zeitpunkt mit dem Verfahren befasste Strafverfolgungsbehörde möglichst frühzeitig über ihre Befugnisse im Strafverfahren sowie über Opferschutzregelungen und Entschädigungsmöglichkeiten zu unterrichten. Sie haben Anspruch auf den Beistand einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes oder einer psychosozialen Prozessbegleiterin oder eines psychosozialen Prozessbegleiters. Diesen ist es gestattet, bei Vernehmungen und während der Hauptverhandlung gemeinsam mit den jeweils Betroffenen anwesend zu sein. Nähere Einzelheiten regelt das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525), in Kraft getreten am 1. Januar 2017.

2.5 Psychologische und medizinische Hilfe und Beratung

Kinder und Jugendliche, die Opfer sexueller Übergriffe geworden sind, tragen ein hohes Risiko für schwerwiegende psychische Beeinträchtigungen (siehe Kapitel 3.6). Sie brauchen daher professionelle Unterstützung, die Lehrkräfte nicht leisten können. Es empfiehlt sich, frühzeitig zum Beispiel eine schulpsychologische Beratung einzuholen, den Kontakt

zu Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt und Angeboten der Gesundheits- und Jugendhilfe herzustellen und darüber hinaus bei Bedarf psychotherapeutische sowie medizinische Hilfe zu vermitteln. Auf der Grundlage des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch besteht ein Rechtsanspruch auf Behandlung in Traumaambulanzen. Opferschutzorganisationen (siehe Anhang 6.5.2) können bei der Suche beraten und kennen Wege und Verfahren der Vermittlung zeitnaher Hilfen und Unterstützung. Die möglichen Maßnahmen sind mit den Eltern und betroffenen Kindern beziehungsweise Jugendlichen eingehend zu besprechen. Wenn die Verdachtstat mit Gewalteinwirkung und körperlichen Verletzungen einhergegangen ist, sollte mit den Betroffenen und den Eltern umgehend über die Hinzuziehung einer Ärztin oder eines Arztes gesprochen werden. In besonders schwerwiegenden, akuten Fällen können sogar Erste Hilfe und notärztliche Versorgung erforderlich sein.

Lehrkräfte und die Schulleitung sowie die schulischen Ansprechpersonen bei Fällen sexualisierter Gewalt sollten in jedem ernstzunehmenden Fall Hilfeeinrichtungen hinzuziehen, in denen für die Thematik qualifizierte Fachkräfte tätig sind, die über genügend fachliche Kompetenz verfügen, um sicherzustellen, dass den Opfern auch wirklich geholfen und eine Retraumatisierung bei der Aufarbeitung der Vorfälle vermieden wird. Neben den spezialisierten Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt sind Opferhilfeeinrichtungen zentrale Anlaufstellen für Opfer von Gewalttaten einschließlich sexueller Übergriffe. Diese verfügen jeweils über Netzwerke weiterer regionaler Einrichtungen. Dort findet eine umfassende psychologische, medizinische und rechtliche Beratung statt, auch im Hinblick auf einen gegebenenfalls möglichen Täter-Opfer-Ausgleich und Entschädigungsmöglichkeiten. Unterstützung wird hier auch in Fällen sexueller Übergriffe innerhalb der Familie gewährt. Kontaktdaten der Opferhilfe und anderer Ansprechpartner finden sich im Anhang 6.5.

2.6 Kindeswohlgefährdung und gesetzlicher Kinderschutz

Das Kindschaftsrecht (§§ 1666 ff. Bürgerliches Gesetzbuch) und auch die Sozialwissenschaften sehen sexuellen Missbrauch als eine von mehreren möglichen Ursachen für eine Kindeswohlgefährdung an, neben Vernachlässigung und körperlicher Misshandlung (Kindler und Lillig 2005 sowie Schmid und Meysen 2006). Die Aufgabe des Kinderschutzes und die Zuständigkeit bei einer Kindeswohlgefährdung liegt nach dem SGB VIII und dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch bei den Jugendämtern der zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Durch Rechtsverordnung kann auch eine kreisangehörige Gemeinde zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt sein. Liegt eine Kindeswohlgefährdung oder ein entsprechender Verdacht vor, ist das Eingreifen der Behörden unabhängig von den Ursachen dieser Gefährdung geregelt.

Alle Kinder und Jugendlichen, die eine Schule besuchen, befinden sich im Überschneidungsbereich des Sozialrechts beziehungsweise des Kinder- und Jugendrechts auf der einen sowie des Schulrechts auf der anderen Seite. Während des Schulbesuchs werden sie regelmäßig und über einen längeren Zeitraum von ihren Lehrkräften wahrgenommen und erlebt. Zudem sind Lehrkräfte nach § 86 Abs. 2 HSchG verantwortlich für die Erziehung, den Unterricht, die Beratung und Betreuung im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsziele (§§ 2, 3 HSchG). Darüber hinaus sind sie zur Wohlfahrt der Schülerinnen und Schüler und dem Schutz ihrer seelischen und körperlichen Unversehrtheit (§ 3 Abs. 9 HSchG) verpflichtet. Auf der Grundlage von § 3 Abs. 10 HSchG sind Lehrkräfte zudem aufgefordert, mit den Einrichtungen der Jugendhilfe und den Jugendämtern zusammenzuarbeiten und diese in Problemlösungsprozesse hinsichtlich in ihrem Wohl gefährdeter Schülerinnen und Schüler im erforderlichen Umfang einzubeziehen. Somit sind die Lehrkräfte qua Amt in der Lage, das Wohl oder eine mögliche Gefährdung des Wohls von Schülerinnen und Schülern einzuschätzen. Das Hessische Schulgesetz schreibt daher zur Sicherung des Kindeswohls eine Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe vor. Das 2012 in Kraft getretene KKG regelt bundeseinheitlich, wie sogenannte Berufsheimnisträger – dazu gehören auch Lehrkräfte – Informationen im Falle einer Kindeswohlgefährdung oder eines entsprechenden Verdachts weiterzugeben haben (§ 4 KKG). Vor dem Hintergrund der nach § 3 Abs. 3 KKG bestehenden Verpflichtung der öffentlichen Jugendhilfeträger, die Zusammenarbeit im Kinderschutz in lokalen Netzwerken zu organisieren, wurden darüber hinaus regionale Kooperationsvereinbarungen zwischen den Staatlichen Schulämtern und den jeweiligen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auf kommunaler Ebene getroffen. Da regional verschiedene Modelle und Unterschiede bei der Ausgestaltung dieses Kinderschutzauftrags installiert und vorhanden sind, können im Rahmen der regionalen Kooperationsvereinbarungen individuelle Verfahrensabsprachen mit dem Jugendhilfeträger vorliegen. Nach § 4 KKG haben alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall Anspruch auf Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“. Diese Fachkraft arbeitet im Auftrag der Jugendhilfeträger.

Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ist die Lehrkraft zur pseudonymisierten Weitergabe der erforderlichen Daten an die insoweit erfahrene Fachkraft berechtigt (§ 4 Abs. 2 KKG). Sie erhält durch die Beratung der Fachkraft eine Gefährdungseinschätzung als Grundlage für Entscheidungen über das weitere Vorgehen. Das Verfahren für eine solche Gefährdungseinschätzung ist einheitlich geregelt, unabhängig von Ursachen und Gründen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung. Dieser rechtliche Rahmen dient der Klarheit und Sicherheit im Umgang mit Verdachts- und Risikofällen und ist auch in den hier dargestellten Interventionsplänen berücksichtigt. Die Information aller Lehrkräfte und schulischen Bediensteten über dieses Verfahren sollte als eine verbindliche Maßnahme im Rahmen der schulischen Schutzkonzepte erfolgen, damit bei Hinweisen auf Übergriffe oder sexuellen Missbrauch, insbesondere im privaten Bereich, die nötigen Handlungsschritte eingeleitet werden können.

Sofern eine Intervention außerhalb des schulischen Bereichs erforderlich ist, etwa bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe im familiären Bereich (Verdachtsfall B in Kapitel 2.2.2), obliegt die Verantwortung nicht der Schule oder Schulaufsicht, sondern den Jugendämtern und bei Vorliegen eines akuten Sicherheitsrisikos den Polizeibehörden im Rahmen der Gefahrenabwehr.

Werden in der Schule gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, soll nach § 4 KKG zunächst das Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler und den Eltern gesucht werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht infrage gestellt wird. In diesem Gespräch erörtern die schulischen Bediensteten die Situation und wirken, soweit erforderlich, bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin. Sind die pädagogischen Bemühungen erfolglos oder erkennt die Schule bereits in ihrer ersten Einschätzung der Gefährdung, dass sie nach Art und Schwere der Fehlentwicklung nicht mehr helfen kann, ist die Schule befugt, das Jugendamt zu informieren. Die Betroffenen sind darüber grundsätzlich vorab zu informieren.

Richtet sich der Verdacht gegen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die zum Beispiel im Rahmen der Jugendhilfe in schulischen Einrichtungen tätig sind, etwa gegen Integrationshelferinnen oder Integrationshelfer oder im Rahmen eines Freiwilligendienstes Beschäftigte, sind der jeweilige Träger der Einrichtung oder der Arbeitgeber und die zuständige Aufsichtsbehörde einzuschalten. Der Arbeitgeber kann gegebenenfalls der betreffenden Person ihre Tätigkeit untersagen und weitere arbeits- oder dienstrechtliche Schritte einleiten. Seitens der Schule sollte bis zur Klärung des Vorfalls kein Einsatz der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters mehr erfolgen.

2.7 Umgang mit der Presse und den Medien

Medien haben gegenüber den Behörden des Landes einen Anspruch auf die Erteilung von Auskünften. Nach § 3 Abs. 1 des Hessischen Pressegesetzes (HPresseG) sind Behörden verpflichtet, der Presse die gewünschten Auskünfte zu erteilen. Sie können eine Auskunft nur verweigern,

1. soweit durch sie die sachgemäße Durchführung eines straf- oder dienststrafgerichtlichen Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte,
2. soweit Auskünfte über persönliche Angelegenheiten einzelner verlangt werden, an deren öffentlicher Bekanntgabe kein berechtigtes Interesse besteht, und
3. soweit Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse liegen, durch ihre vorzeitige öffentliche Erörterung vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnten.

Ein Interesse, die Medien von Amts wegen über Missbrauchsfälle an Schulen zu unterrichten, ist grundsätzlich nicht erkennbar. Im Regelfall ist damit zu rechnen, dass Journalistinnen und Journalisten an die Schulleitungen und die Staatlichen Schulämter mit konkreten Fragen herantreten, weil ihnen bereits Informationen vorliegen. Personenbezogene Daten von Opfern oder tatverdächtigen Personen unterliegen grundsätzlich der Einschränkung in § 3 Abs. 1 Nr. 2 HPresseG, so dass das berechnigte Interesse an einer öffentlichen Bekanntgabe nachzuweisen wäre. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) zu beachten, so dass bei Anfragen zu konkreten Fällen entweder keine oder nur solche Auskünfte gegeben werden, die die datenschutzrechtlichen Belange der Betroffenen entsprechend berücksichtigen. Im Übrigen ist bei der Erteilung von Auskünften die Frage einer Vereitelung, Erschwerung, Verzögerung oder Gefährdung von straf- oder dienststrafgerichtlichen Verfahren zu beachten (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 HPresseG).

Bei Angelegenheiten von übergeordneter Bedeutung, die in Verdachtsfällen sexualisierter Übergriffe durch Bedienstete der Schule grundsätzlich vorliegt, hat die Schulleitung zuvor Rücksprache mit der Schulaufsichtsbehörde zu halten (§ 15 Abs. 3 Satz 4 Dienstordnung). Bei Nachfragen der Presse zu Gewaltvorfällen und öffentlichkeitswirksamen Verdachtsfällen wird Schulleitungen empfohlen, Rücksprache mit dem Staatlichen Schulamt zu halten. Sofern bereits eine Strafverfolgungsbehörde tätig ist, sollte die Presseauskunft nur nach vorheriger Abstimmung mit dieser erfolgen. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bleibt unberührt.

Die Bekanntgabe von Detailinformationen mit Personenbezug ist nach den gesetzlichen Vorschriften nicht zulässig. Betroffene haben grundsätzlich einen Anspruch auf größtmögliche Vertraulichkeit. Sollte es in einem besonders begründeten Einzelfall im Rahmen einer Interessenabwägung in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt als erforderlich angesehen werden, einzelne personenbezogene Daten weiterzugeben, muss vorrangig eine Einwilligung bei Betroffenen oder Angehörigen eingeholt werden. Soweit sich eine Anfrage auf den Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen erstreckt, bleibt die Auskunftserteilung den Justizbehörden vorbehalten.

2.8 Umgang mit einem falschen Verdacht

Wenn sich der Verdacht eines sexuellen Übergriffs oder Missbrauchs als falsch erweist, entsteht – auch und gerade infolge der ergriffenen Schutzmaßnahmen – das dringende Interesse an einer Rehabilitation der fälschlich bezichtigten oder in Verdacht geratenen Person. Maßnahmen der Rehabilitation finden ausschließlich dann Anwendung, wenn ein Verdacht nach sorgfältiger Prüfung vollständig ausgeräumt ist beziehungsweise sich nicht bestätigt hat. Die Entscheidung, ob eine Rehabilitation erfolgt, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt, nach Abschluss des Strafverfahrens. Nachfolgende Punkte sind bei der Gestaltung der Rehabilitation zu berücksichtigen:

- Soweit sich der Verdacht gegen eine Bedienstete oder einen Bediensteten der Schule richtete, sind belastende Maßnahmen zu beenden oder zurückzunehmen.
- Ebenso sind neu bekannt gewordene Tatsachen im Nachgang einer Strafanzeige den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.
- Im Übrigen sollte die Schulleitung in dem Ausmaß, in dem die Fehlinformationen in der Schulgemeinde bekannt geworden sind, durch eine Richtigstellung in geeigneter Form, unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen und in Abstimmung mit der betroffenen Person an das Kollegium, die Schülerinnen und Schüler und gegebenenfalls auch an die Eltern herantreten. Die Richtigstellung kann zum Beispiel durch das Verlesen eines schriftlichen Dokuments erfolgen, welches bestätigt, dass sich die Vorwürfe als völlig unbegründet herausgestellt haben. Die Erklärung sollte in einem geeigneten Rahmen abgegeben und das Setting mit der betroffenen Person eng abgestimmt werden.
- Darüber hinaus kann es hilfreich sein, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter in Abstimmung mit der betroffenen Person zum Beispiel gegenüber dem Kollegium den gesamten Fall noch einmal transparent rekonstruiert und chronologisch aufzeigt, durch welche Schritte und Maßnahmen zweifelsfrei nachgewiesen werden konnte, dass es sich um eine Falschbeschuldigung handelt. Die professionelle Klärung von Verdachtsfällen und die transparente Weitergabe von Informationen zum Geschehen erhöhen die Chance, dass das Vertrauen in die irrtümlich beschuldigte oder falsch bezichtigte Person wieder wachsen kann.
- Soweit ein falscher Verdacht Niederschlag in den Medien gefunden hat, empfiehlt es sich, mit dem Staatlichen Schulamt abzustimmen, inwieweit richtigstellende Erklärungen erforderlich sind.

Weitere Informationen zur möglichen Gestaltung einer Rehabilitation bei Falschbeschuldigungen (sexualisierter) Gewalt finden sich zum Beispiel auf den Internetseiten der Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt Nordrhein-Westfalen (<https://psg.nrw/> unter Schutzkonzepte > Rechte- und Schutzkonzepte > Baustein 9: Rehabilitation).

3

Hintergrundinformationen
zum Themenfeld
sexualisierter Gewalt

3.1 Definition und Formen sexuellen Fehlverhaltens

In der Fachliteratur und im Bereich der Arbeit mit den Opfern sind für sexuelle Übergriffe auf Kinder verschiedene Bezeichnungen verbreitet. Sexueller Kindesmissbrauch ist der auch in der klinischen Diagnostik geläufigste Begriff. Er wird gegen körperliche und emotionale Kindesmisshandlung sowie Vernachlässigung abgegrenzt und umfasst „jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Die Täterin oder der Täter nutzt dabei seine oder ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen“ (Internetportal der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs; zuletzt aufgerufen am 13.06.2025). Auch die Terminologie des Strafgesetzgebers spricht in diesen Fällen von sexuellem Missbrauch von Kindern und unterscheidet dabei zwischen „sexuellen Handlungen mit Körperkontakt“ (insbesondere Brust- und Genitalbereich; sogenannte Hands-on-Taten) und „sexuellen Handlungen ohne Körperkontakt“ (wie zum Beispiel das Vorzeigen pornografischer Materials oder die Vornahme sexueller Handlungen vor dem Opfer oder durch das Opfer vor der Täterin oder dem Täter unabhängig davon, ob dies on- oder offline geschieht; sogenannte Hands-off-Taten). Unter diesem Begriff werden auch den sexuellen Missbrauch vorbereitende Handlungen gefasst, wie das sexuell motivierte Chatten mit dem Kind zum Zwecke des Anbahnens eines Realtreffens oder der Erlangung kinderpornografischer Aufnahmen (sogenanntes Cybergrooming). Weitere, rechtlich davon abzugrenzende Hands-off-Taten stellen das sexuell motivierte Cybermobbing und Hate Speech sowie der Exhibitionismus dar. Besonders zu berücksichtigen ist, ob übergriffige Handlungen unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen erfolgt sind.

Da der Begriff „Missbrauch“ suggerieren könnte, es gäbe eine legitime Form des „sexuellen Gebrauchs“ bei Kindern und Jugendlichen, wird in der Fachliteratur meistens die Bezeichnung „sexualisierte Gewalt“ verwendet. Dieser Terminus wird auch in dieser Handreichung verwendet. Er schließt vulgäre Beleidigungen ein und verdeutlicht, dass solche Taten gravierende Aggressionen sind, nicht nur in den schlimmsten Fällen der Penetration und Vergewaltigung. Auch Exhibitionismus sowie körperliche Berührungen („Der hat mich so komisch angefasst.“) und selbst leichte Formen des Voyeurismus („Der guckt mich immer so komisch an.“) werden als Verletzung der Intimsphäre erlebt. Die hier ebenfalls verwendete Bezeichnung „sexueller Übergriff“ wird in dieser Handreichung durchgängig in seiner strafrechtlichen Bedeutung nach den §§ 177 und 178 StGB verwendet (siehe hierzu auch Kapitel 3.2).

3.2 Straftatbestände gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind in den §§ 174 ff. StGB geregelt, so auch die Voraussetzungen der Strafbarkeit sexueller Kontakte Erwachsener mit Kindern und Jugendlichen. Nach § 174 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB macht sich des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen strafbar, wer an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist, sexuelle Handlungen vornimmt, von ihr an sich vornehmen lässt oder die schutzbefohlene Person dazu bestimmt, entsprechende Handlungen an oder vor einer dritten Person vorzunehmen oder von dieser an sich vornehmen zu lassen. Das betrifft in aller Regel Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher sowie sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Strafbarkeit setzt aber nicht erst im Falle eines persönlichen Anvertrautseins ein, etwa zwischen Klassen- oder Fachlehrkräften und den von ihnen unterrichteten Kindern und Jugendlichen. Strafbar sind seit einer im Jahr 2015 in Kraft getretenen Gesetzesänderung und dem in § 174 StGB eingefügten Absatz 2 auch alle sexuellen Handlungen zwischen einer Erziehungs- oder Betreuungsperson und einer Person unter sechzehn Jahren oder (unter Ausnutzung der Stellung der Lehrkraft) unter achtzehn Jahren, die derselben Einrichtung zur Erziehung, Ausbildung oder Betreuung anvertraut ist. Darüber hinaus sind nach § 3 Abs. 7 Satz 1 HSchG sexuelle Kontakte zwischen Lehrkräften und Schülerinnen oder Schülern mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag unvereinbar und daher unzulässig. Diese Grundsätze binden auch das übrige an der Schule tätige Personal.

Unabhängig von beruflicher Stellung und einer Tätigkeit in einer Bildungs- oder Erziehungseinrichtung sind nach den §§ 176 bis 176d StGB generell sexuelle Handlungen mit Kindern unter vierzehn Jahren strafbar. Dies umfasst auch Handlungen ohne Körperkontakt und Vorbereitungshandlungen. Ebenso strafbar sind sexuelle Handlungen mit Jugendlichen unter 18 Jahren unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt. Nach § 182 Abs. 3 StGB wird eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt (§ 182 Abs. 3 Nr. 1 StGB) oder diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen (§ 182 Abs. 3 Nr. 2) und dabei die ihr gegenüber fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, bestraft. Unabhängig vom Alter des Opfers ist jede sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung mit Strafe bedroht (§§ 177, 178 StGB). Bei der Frage nach der Einordnung eines Übergriffs in einen möglichen Straftatbestand ist jeweils zu beachten, inwieweit die Täterinnen oder Täter ihre Autoritäts- und Machtposition ausnutzen und das Opfer einschüchtern. Ausgenommen sind einvernehmliche Liebesbeziehungen zwischen Jugendlichen und Heranwachsenden.

Darüber hinaus ist nach den §§ 184b und c StGB jeder Umgang mit kinder- und jugendpornografischen Inhalten strafbewehrt: von der Herstellung über die Weitergabe bis zum Erwerb und Besitz. Unter Besitz ist dabei jede Begründung einer tatsächlichen Herrschaftsgewalt zu verstehen, wobei es irrelevant ist, ob der Besitz nur von kurzer Dauer ist oder welches Motiv der Inbesitznahme zugrunde liegt. Sobald die Besitzerin oder der Besitzer erkennt oder es unter billiger Inkaufnahme für möglich hält, kinder- oder jugendpornografisches Material zu besitzen und den Besitz gleichwohl fortsetzt, ist von einer Strafbarkeit auszugehen. Eine Privilegierung im Sinne eines straffreien Umgangs ist für

die „Sicherstellung“ durch Aufsichtspersonen gesetzlich nicht vorgesehen. Insofern dürfte bei Aufsichtspersonen ein Besitzwille nur dann abzulehnen sein, wenn diese nach Erkennen des kinder- oder jugendpornografischen Inhalts unverzüglich eine berechnigte Person, insbesondere Personen der Polizei und der Staatsanwaltschaft, über die „Sicherstellung“ informieren und das „sichergestellte“ Gerät zum Zwecke der sofortigen Abholung bereithalten oder unverzüglich an diese Personen abliefern.

Unabhängig vom Alter der abgebildeten Person macht sich nach § 201a StGB strafbar, wer unbefugt in einem gegen Einblick besonders geschützten Raum Bildaufnahmen einer anderen Person herstellt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der Person verletzt (beispielsweise Nacktaufnahmen aus Toiletten und Umkleidekabinen). Ebenso ist die unbefugte Weitergabe einer entsprechenden Aufnahme, auch in digitaler Form, mit Strafe belegt. In diesem Zusammenhang ist darüber hinaus die Weitergabe von Aufnahmen verboten, die geeignet sind, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden.

3.3 Wissenschaftliche Untersuchungen zur Häufigkeit sexueller Übergriffe

Mit der Bitte um Beachtung: Schulen sollten bei der Risikoanalyse und der Erstellung von Umfragen auf externe Fachexpertise zurückgreifen, und dies insbesondere dann, wenn im Rahmen der Risikoanalyse auch Fragen zu Gewalterfahrungen von Schülerinnen und Schülern gestellt werden. Die Formulierung und Auswertung einer solchen Befragung erfordern fundierte Kenntnisse, insbesondere im sensiblen Themenbereich sexualisierter Gewalt (Hinweise zur Gestaltung von Risikoanalysen finden sich in Kapitel 4.3.2).

3.3.1 Häufigkeit von sexuellen Übergriffen in Schulen

Laut einer aktuellen Veröffentlichung der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2025) verzeichnet die polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 2024 in Deutschland 16.354 Fälle des sexuellen Kindesmissbrauchs. Diese beziehen sich zu etwa 74 % auf betroffene Mädchen und zu 26 % auf betroffene Jungen. Hinzu kommen 1.637 Fälle von sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen und Jugendlichen sowie 52.455 Fälle der Herstellung, des Besitzes oder der Verbreitung kinder- und jugendpornografischer Inhalte. Alarmierend ist, dass die Fälle von Missbrauchsdarstellungen im Vergleich der letzten Jahre insgesamt deutlich gestiegen sind, wenn auch von 2023 auf 2024 erstmals wieder ein leichter Rückgang von 54.042 auf 52.455 Fälle verzeichnet werden kann. Der generelle Anstieg kann zum Teil durch eine veränderte polizeiliche Ermittlungsarbeit erklärt werden, durch die nun vermehrt Fälle zur Anzeige gelangen, die bisher Teil des weiterhin großen Dunkelfelds gewesen sind.

Die Zahl der nicht polizeilich registrierten Fälle ist als weitaus größer einzuschätzen. So ergab die Dunkelfeldforschung der vergangenen Jahre, dass etwa jede oder jeder siebte bis achte Erwachsene in Deutschland sexuelle Übergriffe in Kindheit und Jugend erlitten hat. Die Ergebnisse zweier Repräsentativumfragen der Arbeitsgruppe von Professor Fegert an der Universitätsklinik Ulm legen nahe, dass sexueller Missbrauch am häufigsten durch eigene Angehörige geschieht; jedoch berichten Kinder und Jugendliche auch von sexueller Gewalt in Institutionen, insbesondere in Schulen, Kirchengemeinden, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Sportvereinen (Häuser, Schmutzer, Brähler und Glaesmer 2011; Witt, Brown, Plener, Brähler und Fegert 2017 sowie Witt, Rassenhofer, Allroggen, Brähler, Plener und Fegert 2019). Viele Taten werden nach wie vor nicht aufgedeckt. Die Opfer sagen nichts dazu aus, häufig werden nur bruchstückhafte Andeutungen gemacht. Dies hat verschiedene, vor allem emotionale Gründe: Schamgefühle, Ängste, bestraft oder moralisch verurteilt zu werden, oder die Sorge, dass man selbst oder die Familie ins soziale Abseits gerät (falls die Täterin oder der Täter zur Kernfamilie gehört), verhindern häufig eine Aussage der Opfer. Weiterhin hemmen Schuldgefühle (zum Beispiel, die Täterin oder den Täter ungewollt erregt zu haben), Loyalitätskonflikte oder Gewissensnöte (gegenüber dem Elternteil, mit dem die Täterin oder der Täter in einer Partnerschaft lebt) die Bereitschaft, die eigenen Erfahrungen öffentlich zu machen und sich Hilfe zu holen. Zweifel an der eigenen Wahrnehmung, Verdrängung der Geschehnisse (sogenannte dissoziative Amnesien), Abhängigkeit von der Autorität oder Zuneigung der Täterin oder des Täters sind weitere Gründe, die die Aufdeckung von Taten verhindern. Nicht selten drohen und erpressen Täterinnen oder Täter die Kinder oder Jugendlichen mit körperlicher Gewalt, der Ausweitung der Gewalt auf Elternteile, Geschwisterkinder oder Freundinnen und Freunde, dem Entzug ihrer Zuneigung, dem Verlust ihres Zuhauses oder ähnlichen Dingen oder suggerieren aktive Beteiligung (siehe hierzu Deegener 2014 sowie Fegert, Hoffmann, König, Niehues und Liebhardt 2015).

Die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2024) geht unter Bezug auf Zahlen der Weltgesundheitsorganisation (2013) davon aus, dass etwa ein bis zwei Schülerinnen und Schüler in jeder Schulklasse von sexualisierter Gewalt in der Familie und andernorts betroffen waren oder sind. In diese Zahlen fließen die Fälle sexualisierter Gewalt, die durch andere Kinder oder Jugendliche verübt wird, nur zu einem kleinen Teil ein. Befragungen von älteren Schülerinnen und Schüler weisen darauf hin, dass Übergriffe durch andere Jugendliche jedoch ebenfalls eine häufige Form von Gewalt sind (Maschke und Stecher 2018, siehe hierzu auch Kapitel 3.3.2).

Im Rahmen einer Untersuchung in der Schweiz, an der mehr als 6.200 Jugendliche der Klassenstufe 9 teilnahmen, gaben 15 % der Schülerinnen und Schüler an, zumindest einmal im Leben sexuelle Viktimisierung mit Körperkontakt erfahren zu haben. Ohne Körperkontakt waren es fast doppelt so viele. Bei 11 % der Übergriffe war mindestens eine Täterin oder ein Täter unter 18 Jahre alt (Averdijk, Müller-Johnson und Eisner 2012). In einer deutschen

Studie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN) mit Neuntklässlern berichten circa 12 % der weiblichen und knapp 2 % der männlichen Befragten von sexuellen Übergriffen (Baier, Pfeiffer, Simonson und Rabold 2009).

Grundsätzlich besonders gefährdet sind Kinder und Jugendliche mit mangelndem Selbstwertgefühl. Die Wahrscheinlichkeit, Opfer sexueller Ausbeutung zu werden, ist umso größer, je stärker ein Kind emotional belastet und je größer vor diesem Hintergrund das Bedürfnis nach Sicherheit, Zuwendung und Liebe ist. Die Täterinnen und Täter suchen sich gezielt emotional bedürftige oder anderweitig vulnerable Kinder aus, weil sich diese weniger zur Wehr setzen (Enders 2019, 2021). Insbesondere auch deswegen tragen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen ein deutlich erhöhtes Risiko (Schrötte, Hornberg, Glammeier, Sellach, Kavemann, Puhe und Zinsmeister 2012). In einer Studie des Bundesfamilienministeriums (BMFSFJ) aus dem Jahr 2011 gaben 20 bis 34 % der befragten Frauen mit Behinderungen sexuelle Übergriffe in Kindheit und Jugend durch Erwachsene an. Sie waren damit etwa zwei- bis dreimal häufiger betroffen als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt (Studie zu Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderung und Beeinträchtigung in Deutschland. BMFSFJ 2011, siehe hierzu auch Kapitel 4.2.2).

Für die Schwankungsbreite der in den Studien ermittelten Häufigkeiten sind vor allem methodische Gründe anzunehmen: Unterschiede hinsichtlich der Repräsentativität der Stichprobe, unterschiedliche Kriterien bei den verwendeten Begriffen sowie ein unterschiedliches Vorgehen bei der Erhebung der Daten. Festzuhalten bleibt, dass bis heute besorgniserregend viele Menschen im Kindes- und Jugendalter Opfer von sexuellen Übergriffen werden. Sehr oft gehen diese Übergriffe von Gleichaltrigen aus. Mädchen sind mit einem Anteil von etwa 10 % um ein Vielfaches häufiger von sexualisierter Gewalt betroffen als Jungen. Personen mit Einschränkungen und Behinderungen sind darüber hinaus noch weit stärker gefährdet.

Eine groß angelegte Befragung von 983 jungen Erwachsenen ergab in Übereinstimmung mit stichprobenartigen Befragungen von Studierenden, dass die Tätersübenden in weit überwiegender Zahl der Fälle Männer sind (94,7 %). In 26 % der Fälle waren die Täterinnen und Täter den Opfern unbekannt. In 42 % der Fälle handelte es sich um Bekannte (hierzu gehören auch Lehrkräfte) und in 27 % um Familienangehörige. Insbesondere in letztgenannter Kategorie wiederholten sich die Taten und waren oft gepaart mit anderen Formen von Gewalt, zum Beispiel Misshandlung der Mütter (Joraschky, Lampe, Seiffge-Krenke und Cierpka 2015). Zu beachten ist, dass der Anteil der weiblichen Täterinnen bei sexuellen Übergriffen von Kindern und Jugendlichen untereinander höher ist als bei Erwachsenen. Etwa ein Viertel der sexuellen Übergriffe durch Kinder werden von Mädchen begangen, im Heimbereich sogar etwa ein Drittel (AMYNA e. V. – GrenzwertICH 2014).

In Schulen befinden sich Kinder und Jugendliche einerseits in einem dichten räumlichen wie sozialen Miteinander und andererseits in einem strukturellen und persönlichen Abhängigkeitsverhältnis zu ihren Lehrkräften. Dies erhöht grundsätzlich das Risiko sexueller Gewalt. Daher muss in jeder Schule mit Übergriffen gerechnet werden. Vertrauenssituationen könnten gezielt hergestellt und sexuelle Manipulationen allmählich angebahnt werden: von beiläufigen, „zufälligen“ Übergriffen bis hin zu regelmäßigem sexuellem Kontakt unter dem Gebot der Verschwiegenheit (Fegert und Wolff 2006). Besonders gefährdet sind sozial-emotional bedürftige Kinder und Jugendliche, denen oft eine verlässliche Bezugsperson im privaten Umfeld fehlt.

„Noch immer bewerten einige Institutionen ihre Fürsorgepflicht gegenüber Tätern/ Täterinnen höher als den Schutz des Kindeswohls“, schreibt Ursula Enders (zitiert nach Fegert, Hoffmann, König, Niehues und Liebhardt 2015) und verweist auf „destruktive manipulative Strategien der Täter, die mit Intrigen, Diskreditierungen, Verleumdungen, Erpressungen bis hin zum Rufmord nicht nur die Kinder, sondern das Sozialgefüge ganzer Kollegien nachhaltig schädigen können. Systematisch werden persönliche Grenzen verwischt und die Integrität in Zweifel gezogen. Es gilt daher, diesen Machenschaften soweit wie möglich den Boden zu entziehen, um resilient gegenüber einer solchen institutionellen Traumatisierung zu werden“ (Fegert, Hoffmann, König, Niehues und Liebhardt 2015, Seite 314).

3.3.2 Sexualisierte Gewalt unter Kindern und Jugendlichen

In der erstmals 2016 durchgeführten SPEAK!-Studie wurden 2.719 Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 9 und 10 (Alter 14 bis 16 Jahre) an allgemein bildenden hessischen Schulen direkt und ausführlich zu ihren bisherigen und aktuellen Erfahrungen von sexueller Gewalt befragt (Maschke und Stecher 2017). Die repräsentative Dunkelfeldstudie nimmt verschiedene Formen sexualisierter Gewalt nicht-körperlicher und körperlicher Art unter Gleichaltrigen - neben Betroffenen auch Täterinnen und Täter sowie Beobachterinnen und Beobachter - in den Fokus. Im einjährigen Abstand erfolgte mit der „Erweiterungsstudie Förderschulen“ die Befragung von 264 hessischen Schülerinnen und Schülern an hessischen Förderschulen (Maschke und Stecher 2018). Im Jahr 2020 wurden in einer weiteren Folgestudie 1.118 Jugendliche im Alter zwischen 16 und 19 Jahren an Berufsschulen zu ihren Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt befragt (Maschke und Stecher 2021). Zentrale Ergebnisse der SPEAK!-Befragungen sind in den Tabellen 2 und 3 abgebildet.

TABELLE 2:

Prävalenz nicht-körperliche sexualisierte Gewalt. Ergebnisse der Befragungen der SPEAK!-Studien (Maschke und Stecher 2022)

	Jugendliche (14 bis 16 Jahre) Regelschulen	Jugendliche (14 bis 16 Jahre) Förderschulen	Jugendliche (16 bis 19 Jahre) Berufliche Schulen
Gesamt	48 %	50 %	66 %
Weibliche Jugendliche	55 %	58 %	78 %
Männliche Jugendliche	40 %	45 %	54 %

TABELLE 3:**Prävalenz körperliche sexualisierte Gewalt. Ergebnisse der Befragungen der SPEAK!-Studien (Maschke und Stecher 2022)**

	Jugendliche (14 bis 16 Jahre) Regelschulen	Jugendliche (14 bis 16 Jahre) Förderschulen	Jugendliche (16 bis 19 Jahre) Berufliche Schulen
Gesamt	23 %	30 %	41 %
Weibliche Jugendliche	35 %	45 %	62 %
Männliche Jugendliche	10 %	19 %	18 %

Der Blick auf die ermittelten Prävalenzraten zu Erfahrungen mit nicht-körperlicher und körperlicher Gewalt sowie die weiteren Ergebnisse der Befragungen in den drei Erhebungsgruppen der SPEAK!-Studien belegen Folgendes (Maschke und Stecher 2022):

- Fast die Hälfte aller befragten Jugendlichen an Regelschulen (48 %) hatte bis dato mindestens eine Erfahrung mit nicht-körperlichen Formen sexualisierter Gewalt gemacht. An Förderschulen geben dies 50 % der befragten Jugendlichen an. Von den etwas älteren Jugendlichen an Berufsschulen geben zwei Drittel (66 %) an, Erfahrungen mit nicht-körperlichen Formen sexualisierter Gewalt gemacht zu haben. Der größte Teil hatte zwei und mehr Formen erlebt, dies zu einem überwiegenden Teil mehrfach.
- Körperliche sexualisierte Gewalt hatte fast ein Viertel (23 %) der befragten Jugendlichen an Regelschulen, 30 % der Jugendlichen an Förderschulen und 41 % der Jugendlichen an Berufsschulen bis dato mindestens einmal im Leben erlebt. Der größte Teil davon wurde mit zwei und mehr Formen konfrontiert und hatte solche Erfahrungen mehrere Male gemacht.
- Über zwei Drittel (70 %) aller befragten Jugendlichen an Regelschulen hatten sexualisierte Gewalt mindestens einmal beobachtet, 58 % der Jugendlichen an Förderschulen sowie 78 % an Berufsschulen.
- Gut ein Viertel (28 %) der befragten Jugendlichen gab an, mindestens einmal selbst etwas getan zu haben, das mit sexualisierter Gewalt zu tun hatte. Im Vergleich dazu geben 31 % der Schülerinnen und Schüler, die eine Förderschule besuchen, an, bereits selbst einmal sexualisierte Gewalt ausgeübt zu haben. Etwas mehr als 35 % der befragten Jugendlichen an Berufsschulen geben an, mindestens einmal etwas getan zu haben, das mit sexualisierter Gewalt zu tun hat.

Die Befunde der Befragung an Förderschulen verdeutlichen, dass Jugendliche, insbesondere Mädchen mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen, stärker gefährdet sind als Kinder und Jugendliche ohne entsprechende Beeinträchtigungen oder Behinderungen. Man kann davon ausgehen, dass Schülerinnen und Schüler mit Behinderung auch an allgemeinen Schulen besonders schutzbedürftig sind und daher im Schutzkonzept besonders beachtet werden müssen (siehe hierzu auch Kapitel 4.2.2).

Der relativ hohe Verbreitungsgrad von Erfahrungen sexualisierter Gewalt von Kindern und Jugendlichen wird schließlich noch durch das Projekt des Deutschen Jugend Instituts (DJI) „Wissen von Schülerinnen und Schülern über sexuelle Gewalt in pädagogischen Kontexten“ (Christmann, Schwerdt und Wazlawik 2019) bestätigt: 66 % der befragten Mädchen und 52 % der Jungen gaben mindestens eine erlebte Situation an, wobei die Häufigkeit verbaler Gewaltformen im Vordergrund stand. Analog zu den Ergebnissen der SPEAK!-Studie zeigte sich auch hier: Während verbale sexualisierte Gewalt größtenteils in der Schule stattfindet, geschehen körperliche Übergriffe zumeist andernorts.

Eine neue Entwicklung zeichnet sich bezüglich Missbrauchsdarstellungen von und unter Jugendlichen ab, insbesondere in sozialen Medien. Laut Polizeilicher Kriminalstatistik hat sich die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die Missbrauchsdarstellungen und jugendpornografische Inhalte besaßen, herstellten, erwarben und weiterverbreiteten, in Deutschland seit 2018 mehr als verzehnfacht: Von damals 1.373 Tatverdächtigen unter 18 Jahren auf 18.558 Tatverdächtige im Jahr 2023 (UBSKM 2024). Die aktuelle Datenlage verdeutlicht, dass neben den Opfern auch jugendliche Täterinnen und Täter sowie die sozialen Medien als Ort für Übergriffe bei der Prävention, Intervention und Aufarbeitung noch stärker als bisher in den Blick genommen werden müssen.

3.4 Mögliche Ursachen und Entstehungsbedingungen sexualisierter Gewalt und grenzverletzenden Verhaltens

Ein Bedingungsgefüge vieler Faktoren trägt auf unterschiedlichen Ebenen dazu bei, dass es zu sexuellen Übergriffen kommt. Beginnend mit der geschlechtsspezifischen Sozialisation von Kindern und Jugendlichen kann beispielsweise ein gesellschaftlich immer noch vorhandenes Rollenverständnis, das Tötlichkeiten von Männern in bestimmten kulturellen Kontexten als „normal“ erscheinen lässt, die körperliche und sexuelle Selbstbestimmtheit von Kindern, Jugendlichen und Frauen gefährden. Umso wichtiger sind explizite Werte und Regelsetzungen in sozialen Institutionen, ihre Kommunikation und Kontrolle.

Auf individueller Ebene können bei Täterinnen und Tätern Störungen der Sexualpräferenz (zum Beispiel Pädophilie oder Hebephilie) oder der Impulskontrolle ursächlich für sexuelle Übergriffe oder sexualisierte Gewalt sein. Allerdings finden sich nicht bei jeder Täterin oder jedem Täter manifeste psychische Auffälligkeiten oder Präferenzstörungen. Viele Täterinnen und Täter wirken unauffällig und sozial gut angepasst und leben in normalen sexuellen Beziehungen (Enders 2019 sowie Fegert, Hoffmann, König, Niehues und Liebhardt 2015). Es zeigt sich allerdings eine hohe Stabilität der Präferenzen, die auch die große Wiederholungsgefahr erklärt, welche von den Täterinnen und Tätern ausgeht (Joraschky, Lampe, Seiffge-Krenke und Cierpka 2015). Sie werden in der Regel gegenüber mehreren Kindern sexuell übergriffig. Werden Personen verdächtigt, die in ihrem Beruf mit vielen Kindern Kontakt haben, können schnell mehrere Fälle bekannt werden, wenn erst einmal das Schweigen gebrochen wurde.

Nicht selten sind oder waren die Täterinnen und Täter selbst Opfer sexueller Übergriffe (Fegert, Hoffmann, König, Niehues und Liebhardt 2015, Seite 385). Zu beachten ist, dass Kinder und Jugendliche, die zu sexualisierter Gewalt neigen, zur selben Zeit mit nicht geringer Wahrscheinlichkeit selbst viktimisiert sein könnten. Bei übergriffigen Jugendlichen ist einzuschätzen, ob es Tatausübende sind, die ausprobieren, wie weit sie gehen dürfen, aber auch aufhören, wenn ihnen das Gegenüber Stoppsignale sendet. Diesen in der Fachliteratur „Tester“ genannten Täterinnen und Tätern sind durch Diskussionen im Unterricht oder im persönlichen Gespräch die Grenzen und Rechte der anderen bewusst zu machen und es ist zu verdeutlichen, dass bei fortgesetztem Fehlverhalten mit Sanktionen zu rechnen ist (AMYNA e. V. - GrenzwertICH 2014, Seite 76).

In wissenschaftlichen Untersuchungen konnten individuelle und gesellschaftliche Faktoren bestimmt werden, welche das Risiko, Opfer von Misshandlung und Missbrauch zu werden, signifikant erhöhen oder mindern: Die große Zahl an Risikofaktoren reicht von ungünstigen sozialen und familiären Bedingungen über die Abwesenheit schützender Vertrauenspersonen und ein geringes Erleben von Selbstwirksamkeit bis hin zur Verfügbarkeit von Kinderpornografie und mangelnder Sexualaufklärung. Protektiv wirken zum Beispiel positive Eltern-Kind-Beziehungen und Freundschaften, die Wahrnehmung der Schule als unterstützende Einrichtung und die Bereitschaft sowie Möglichkeiten, soziale Hilfsangebote zu nutzen (Wetzel, Maywald und Sutter 2002, Wetzel 2009 und Enders 2019).

Kein Kind kommt als Täterin oder Täter auf die Welt, aber in allen Menschen steckt das Potential, Täterin oder Täter zu werden (Schlingmann 2022).

Der Prozess, an dessen Ende die Ausübung sexualisierter Gewalt steht, ist sehr individuell und vielschichtig und lässt sich daher kaum in klaren Ursache-Wirkungsbeziehungen fassen. Eine wichtige Rolle spielen dabei vor allem frühe persönliche Erfahrungen, die im Umgang mit sexuellen Grenzverletzungen gemacht wurden. Diese Handlungen geschehen im Regelfall aus Unkenntnis von Grenzen, sei es auf Grund mangelnden Wissens oder aus mangelndem Einfühlungsvermögen. Meist sind diese Grenzverletzungen unbeabsichtigt. Sie können allen Menschen auch unwillkürlich passieren, da die unterschiedlichen Grenzen anderer Menschen in der Regel nicht bekannt sind (Schlingmann 2022).

Entscheidend für die Entwicklung einer Kompetenz der Wahrnehmung und Achtung von Grenzen ist, inwieweit vorkommende Grenzverletzungen vom Umfeld, insbesondere von Autoritätspersonen wie Lehrkräften oder Eltern, thematisiert, als unangemessen eingestuft und als zu vermeidendes Verhalten bewertet werden. Falls diese toleriert und bagatellisiert werden („Das war doch nicht so gemeint“), erleben zum einen die Betroffenen, dass ihre Wahrnehmung bestritten und ihnen nicht geglaubt wird; im Wiederholungsfall sagen sie dann möglicherweise selbst „Das hat mir doch nichts ausgemacht, das ist doch normal“. Gleichzeitig erfahren diejenigen, die die Grenzen möglicherweise unwillkürlich verletzt haben, dass das Verhalten in Ordnung war und fortgesetzt werden kann. Eventuelle Zweifel, ob das Verhalten nicht einer Änderung bedarf, weil sie damit eine andere Person verletzt haben, werden zerstreut und Bagatellisierungen und Legitimationsbilder werden verinnerlicht. Die Erfahrung von impliziter Legitimierung von Grenzüberschreitungen spielt häufig eine wichtige Rolle im Verlauf der Entwicklung zu einer Täterin oder einem Täter, da sie die Überwindung innerer Hemmnisse erleichtern oder fördern (Schlingmann 2022, siehe auch Kapitel 3.5).

3.5 Strategien von Täterinnen und Tätern

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche findet nicht aus Versehen statt oder auf Grund von unkontrollierten, plötzlichen Impulsdurchbrüchen. Sexuellen Übergriffen geht eine Phase systematischer Planung und Vorbereitung voraus. Täterinnen und Täter sexualisierter Gewalt täuschen, manipulieren, bestechen, „verführen“ oder üben die Gewalt ganz offen aus. Ihr Vorgehen ist beabsichtigt und oftmals über längere Zeit strategisch geplant. Die Strategien beziehen sich dabei sowohl auf die Anbahnung der Taten, ihre Durchführung, aber auch darauf, dass sie verborgen bleiben. Dabei manipulieren die Täterinnen und Täter das Opfer, um es gefügig zu machen und zu verhindern, dass es sich jemandem anvertraut. Nur wenn es der Täterin oder dem Täter gelingt, die Wahrnehmung des sozialen Umfelds des Kindes, der Eltern oder zum Beispiel der Kolleginnen und Kollegen in der Schule ausreichend zu manipulieren, können die Taten ungehindert, und ohne dass ein Verdacht geschöpft wird, stattfinden. Dementsprechend bestimmen die Strategien der Täterinnen und Täter vor, während und nach der Beendigung des sexuellen Missbrauchs die Wahrnehmung und das Verhalten des Opfers und seiner nicht missbrauchenden Eltern massiv mit (Bange 2011).

Die spezifischen Strategien werden während der Entwicklung zur Täterin oder zum Täter nach und nach erlernt und werden im Verlauf immer gezielter eingesetzt. Ein Verständnis für diesen Prozess und die subjektiven Handlungsgründe der Tatusübenden sowie die Kenntnis solcher Strategien trägt dazu bei, ihnen angemessen etwas entgegenzusetzen zu können. Dabei spielt auch die Auseinandersetzung um scheinbar „kleine, unbeabsichtigte“ sexuelle Grenzverletzungen eine wichtige Rolle, auch wenn strategisches Vorgehen ein Kennzeichen gezielter Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist (Schlingmann 2022, siehe hierzu auch Kapitel 3.4).

Unabhängig von ihrem Schweregrad liegt allen Übergriffen ein gemeinsames Muster zugrunde. Damit es zur Tat kommt, müssen nach Finkelhor (1984) vier Voraussetzungen erfüllt sein. Sein Modell der „Four preconditions“ beschreibt den Entwicklungsweg, den eine Täterin oder ein Täter von der Fantasie bis hin zur tatsächlichen Ausführung der Tat gehen muss. Es wurde durch Bullens (1995) ergänzt. Die nunmehr fünf Stufen sind:

1. Motivation zu sexuellem Missbrauch, Gedanken und Fantasien über sexuellen Missbrauch
2. Überwindung interner Hemmnisse (Gewissen)
3. Überwindung externer Hemmnisse (Verfügbarkeit des Opfers)
4. Sexualisierung der Beziehung zum Kind
5. Überwindung des Widerstands des Opfers

Im Hinblick auf die konkrete Planung und Durchführung einer Tat sowie den Umgang der Täterin oder des Täters mit den Delikten nennt Egli-Alge (2006) zusammenfassend vier Aspekte, die hierfür von zentraler Bedeutung sind:

1. Scheinbar zufällige Entscheidungen, die aber keine Zufälle sind: Die Tat wird ausführlich und intensiv vorbereitet. In seltenen Fällen erfolgt das Planen nicht bewusst.
2. Problematische Belohnungsmuster: Die Täterin oder der Täter verfügt über schlechte Problemlösungsstrategien und orientiert sich an kurzfristiger (sexueller) Bedürfnisbefriedigung. Sie oder er nimmt dabei im Hinblick auf die Konsequenzen ihres oder seines Handelns langfristige Nachteile in Kauf. Die Bedürfnisbefriedigung erfolgt situationsunangemessen und auf Kosten anderer.
3. „Grooming“ (vergleiche Bullens 1995): Mit diesem Begriff werden Handlungen bezeichnet, die darauf abzielen, sich mit Personen, vor allem Kindern, anzufreunden und auf der Grundlage einer ungleichen Beziehung zwischen den Tausübenden und den Opfern emotionale Kontrolle über sie zu erlangen. Grooming bezeichnet den häufig sehr detaillierten Prozess der Planung und Vorbereitung einer Tat, in dessen Rahmen Handlungsmotive und Sachverhalte gezielt kognitiv verzerrt und gerechtfertigt werden. Um die Tat vorzubereiten und deren Aufdeckung zu verhindern, werden das Opfer und die Umgebung auf vielfältige Weise getäuscht und manipuliert.
4. Verleugnung: Die Verantwortung für die Tat wird abgewälzt, zum Beispiel auf die Opfer, die Kindheit, Überforderung, Alkohol oder andere Drogen oder die Gesellschaft.

Beispiele für Strategien des planvollen Vorgehens von Täterinnen und Tätern werden von Kohlhofer, Neu und Sprenger (2015) sowie im digitalen Grundkurs „Was ist los mit Jaron!“ (UBSKM 2021) beschrieben.

- Täuschen des Opfers und seiner Umgebung durch Schaffen von Vertrauen und Abhängigkeit (Beispiel: Ein Lehrer zeigt sich als besonderer Wohltäter einer 12-jährigen Schülerin, deren Zuneigung er sich durch Zuwendung, Hilfsangebote, Geschenke und Gefälligkeiten zu erwerben sucht. Er behandelt die Schülerin im Kontakt scheinbar auf der gleichen Ebene und vermittelt ihr das Gefühl von Wichtigkeit und Attraktivität. Seine generelle Hilfsbereitschaft bringt dem Lehrer hohe Anerkennung im Kollegium ein, die ihn vor Verdächtigungen schützt.)
- Krisensituation der Eltern ausnutzen und fachliche Autorität einsetzen (Beispiel: Eine Schulsozialarbeiterin erfährt anlässlich schulischer Probleme eines Drittklässlers, wie sehr dieser unter der Trennung seiner Eltern und der Abwesenheit der Mutter leidet, die den Kontakt zur Familie abgebrochen hat. Sie baut eine exklusive Beziehung zu ihm auf, lädt den Jungen zu sich nach Hause ein, wo sie ihn missbraucht. Den Vater, der über den privaten Kontakt irritiert ist, beruhigt sie mit dem Argument, dass die mütterliche Geborgenheit dem Jungen guttue. Seine neuerlich entstandenen Aggressionen seien auf die Trennung der Eltern zurückzuführen.)
- Unangenehme Dienste übernehmen, personelle Engpässe ausgleichen (Beispiel: Ein besonders engagierter Lehrer übernimmt viele arbeitsaufwendige Organisationsaufgaben wie zum Beispiel die Bundesjugendspiele, das Schulfest und die Kollegiums-Wochenendfahrt. Damit erzeugt er eine Grunddankbarkeit des Kollegiums und kann darauf vertrauen, dass Andeutungen eines Schülers über Zudringlichkeiten des Lehrers während eines Ausflugs nur schwer geglaubt wird.)

Im Hinblick auf Kinder und jugendliche Täterinnen und Täter weist Egli-Alge (2014) darauf hin, dass sie sich dieser Aspekte ihres Täterverhaltens zum Teil noch nicht bewusst sind. Dies gilt besonders für die zahlreichen, scheinbar zufälligen Entscheidungen, die sie im Rahmen des Planungsprozesses treffen. Die bewusste Aktivität zur Vorbereitung und Planung eines Übergriffs wird verstärkt, wenn der Täterin oder dem Täter keine spürbare Grenze gesetzt wird.

3.6 Psychische Folgen bei den Opfern

Die Liste möglicher psychischer Folgesymptome sexualisierter Gewalt ist lang (siehe Tabelle 4). Die Symptome sind zudem entwicklungs- beziehungsweise altersabhängig und unspezifisch, das heißt, die psychischen Störungen lassen sich nicht eindeutig auf sexualisierte Gewalt zurückführen, sondern können auch andere Ursachen haben. Auch lässt sich daraus nicht ableiten, wie lange oder massiv die Übergriffe gewesen sind, weil die Reaktionen individuell ganz unterschiedlich und von weiteren psychosozialen Belastungen, aber auch Schutzfaktoren beeinflusst sind. Sogar Symptomlosigkeit ist aufgrund hoher Resilienz möglich. Die Diagnostik erfordert besondere klinische Erfahrung und eine eingehende Exploration. Pädagoginnen und Pädagogen können von unspezifischen Symptomen keine Rückschlüsse auf sexuelle Übergriffe ziehen.

Die Auswirkungen sexueller Übergriffe sind aber oft gravierend und können ein Leben lang spürbar sein. Nicht selten werden Sexualität und persönliche Nähe bis weit ins Erwachsenenalter traumatisch erlebt. Entgegen früheren Annahmen ist keine deutliche Geschlechtsspezifität in den Reaktionen auf sexuelle Übergriffe festzustellen. So zeigen auch Jungen wissenschaftlichen Studien zufolge internalisierende Störungen wie sozialen Rückzug und Depression (Enders 2019).

TABELLE 4:

Mögliche Symptome und Störungen bei Opfern sexueller Übergriffe
<ul style="list-style-type: none">• Sexualisiertes Verhalten• Angstreaktionen und -störungen• Einnässen und Einkoten• Entwicklungsstörungen• Sprachstörungen und Sprachverweigerung• Schlafstörungen und Alpträume• Sozialer Rückzug• Aggressivität gegen andere, zum Beispiel unkontrollierte Wutausbrüche• Selbstverletzungen und Suizidalität• Weglaufen von zu Hause• Leistungseinbrüche in der Schule, Schulunlust, Absentismus• Depressive Reaktionen und Selbstabwertungen• Essstörungen• Psychosomatische Beschwerden• Delinquentes Verhalten• (Komplexe) Posttraumatische Belastungsstörung• Dissoziative Störungen (dissoziative Krampfanfälle, Derealisation, Depersonalisation, dissoziative Identitätsstörung)• Persönlichkeitsstörungen (Borderline-Störung)• Sexuelle Störungen (promiskuitives Verhalten, Angst vor Nähe sowie Unfähigkeit, eine sexuelle Beziehung einzugehen)• Prostitution• Mediensucht• Alkohol- und Drogenmissbrauch

4

Schulische Präventionsmaßnahmen

Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung sexualisierter Gewalt und sexueller Übergriffe müssen auf mehreren Ebenen und in den verschiedenen Lebensbereichen der Kinder ansetzen, um effektiv zu sein, weil solche Tötlichkeiten überall da passieren können, wo Menschen in engem Kontakt miteinander leben und wo ein Machtgefälle besteht. Vor dem Hintergrund der Risiken und Gefahren von sexuellen Übergriffen im digitalen Raum ist dabei der Lebensbereich der digitalen Teilhabe und Kommunikation eigens zu berücksichtigen. Im Hinblick auf ihre besondere Gefährdung muss bei der Entwicklung der schulischen Schutzkonzepte an allen Schulen die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen mit geistigen, körperlichen, sprachlichen oder emotionalen Beeinträchtigungen berücksichtigt werden (vergleiche hierzu Kapitel 4.2.2). Neben der Aufklärung über konkrete Gefahren ist in der schulischen Präventionsarbeit die Stärkung der Kinder von besonderer Bedeutung.

Als Schutz vor sexuellem Missbrauch in der Schule dienen nach Bange folgende Faktoren (Fegert, Hoffmann, König, Niehues und Liebhardt 2015):

- Es bestehen klare, an Fachlichkeit orientierte Leitungsstrukturen, die den Beschäftigten den Rahmen ihrer Arbeit vorgeben.
- Es gibt klare Regeln zwischen Kindern und Erwachsenen.
- Es liegt ein Verhaltenskodex für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor, der sexuelle Übergriffe ächtet. Über diesen wird die Schulgemeinde (insbesondere die Eltern) informiert.
- Es gibt verbindliche Regeln zum persönlichen Umgang (zum Beispiel bezüglich des Körperkontakts oder im Hinblick auf Bildaufnahmen).
- Die Beteiligungsrechte von Schülerinnen und Schülern sind ausgeprägt. Ihre Mitbestimmung wird gepflegt.
- Es gibt eine unabhängige Beschwerdestelle und ein Beschwerdemanagement.
- Es besteht ein gemeinsam erarbeiteter Konsens über ethische und pädagogische Grundhaltungen, Normen und Regeln. Dieser Konsens wird stetig reflektiert und gegebenenfalls weiterentwickelt.
- Es liegt ein sexualpädagogisches Konzept vor.
- Es gibt ein Konzept zum Umgang mit Fällen des Verdachts auf sexuellen Missbrauch.
- Bei Verdachtsfällen wird eine externe Beraterin oder ein externer Berater hinzugezogen.
- Es gibt Präventionsangebote für Mädchen und Jungen.
- Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gibt es spezifische Fortbildungen durch externe Fachkräfte.

Diese Schutzfaktoren sollten Grundlage für die schulischen Präventionsmaßnahmen sein und sind im Hinblick auf die jeweiligen Wertsetzungen und Organisationsstrukturen zu berücksichtigen, um daraus resultierend gegebenenfalls gezielte Schulentwicklungsprozesse im Zusammenhang mit dem schulischen Schutzkonzept einzuleiten.

4.1 Rahmenbedingungen

4.1.1 Schulische Ansprechpersonen bei sexualisierter Gewalt und Beratungslehrkräfte für Gewaltprävention und Schutzkonzeptentwicklung

Neben möglicherweise bereits vorhandenen schulischen Ansprechpersonen bei sexualisierter Gewalt nach den Empfehlungen der Handreichung zum Umgang mit sexuellen Übergriffen im schulischen Kontext (Hessisches Kultusministerium 2017) unterstützen seit dem Schuljahr 2023/2024 auch Beratungslehrkräfte für Gewaltprävention und Schutzkonzeptentwicklung die Schulleitung bei Fragen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt und sexuellen Übergriffen sowie bei der Schutzkonzeptentwicklung. Beide mit der entsprechenden Funktion beauftragten Personen übernehmen unterschiedliche Rollen im Rahmen der Gewaltprävention und arbeiten im multiprofessionellen Team der Schule eng zusammen. Aufgrund schulspezifischer Erwägungen können bei Bedarf beide Rollen auch nur von einer Lehrkraft alleine übernommen werden. Während die schulischen Ansprechpersonen primär im Themenfeld sexualisierter Gewalt tätig sind (siehe Tabelle 5.1), koordinieren die Beratungslehrkräfte den gesamten Bereich der schulischen Gewaltprävention und der Schutzkonzeptentwicklung in der Schule (siehe Tabelle 5.2). Schulische Ansprechpersonen wie auch die Beratungslehrkräfte benötigen spezifische Kompetenzen, um ihre Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere um Gespräche mit betroffenen Schülerinnen und Schülern sowie deren Angehörigen führen zu können. Tabelle 6 weist auf wichtige Aspekte der Gesprächsführung mit betroffenen Kindern und Jugendlichen hin (Enders 2019 sowie Deegener 2010). Hierfür sind gezielte Fortbildung und (wenn möglich) ein begleitendes Coaching erforderlich. Zudem könnte es zweckmäßig sein, gemischte Teams aus geschulten Personen zu bilden (beispielsweise hinsichtlich von Merkmalen wie Religionszugehörigkeit, Geschlecht, Migrationshintergrund), um in den Gesprächen besser auf individuelle Besonderheiten eingehen zu können.

TABELLE 5.1:

Rolle der schulischen Ansprechpersonen bei sexualisierter Gewalt

- Die Schulleiterin oder der Schulleiter benennt unter Einbeziehung der Schülervertretung im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit mindestens eine schulische Ansprechperson bei sexualisierter Gewalt.
- Diese verantwortungsvolle Funktion nehmen besonders sensibilisierte und geschulte Personen wahr (Lehrkräfte, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter oder Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen). Je nach Struktur der Schülerschaft sollte gegebenenfalls auch eine Ansprechperson mit Migrationshintergrund oder muslimischem Glauben benannt werden.
- Ansprechpersonen erwerben eigene Kompetenzen im Bereich der Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt sowie der Schutzkonzeptentwicklung und entwickeln diese kontinuierlich weiter. Sie werden dabei von den schulpsychologischen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern für Gewaltprävention an den Staatlichen Schulämtern unterstützt, qualifiziert und vernetzt.
- Ansprechpersonen sind für betroffene Kinder in der Schule Ansprechpartnerinnen und -partner und vertreten als Fürsprecherinnen und Fürsprecher deren Interessen.
- Alle Mitglieder der Schulgemeinde können die Ansprechpersonen kontaktieren.
- Ansprechpersonen befragen keinesfalls proaktiv Opfer oder Täterinnen und Täter in aufdeckend-ermittelnder oder konfrontierender Weise.
- Ansprechpersonen werden durch einen Aushang und durch die Klassenleitung bekannt gemacht. Sie sollten sich regelmäßig auch persönlich bei der Schülervertretung, im Schulelternbeirat und auf der Gesamtkonferenz vorstellen.
- Ansprechpersonen erhalten bei Bedarf Supervision oder Coaching durch eine in der Thematik erfahrene Fachperson und nehmen an entsprechenden Fortbildungen teil.
- Ansprechpersonen arbeiten im multiprofessionellen Beratungs- und Unterstützungsteam der Schule mit, vernetzen sich mit örtlichen Hilfeeinrichtungen und unterstützen bei der Entwicklung, Fortschreibung und internen Evaluation des schulischen Schutzkonzepts.

TABELLE 5.2:**Rolle der Beratungslehrkräfte für Gewaltprävention und Schutzkonzeptentwicklung**

- Die Schulleiterin oder der Schulleiter benennt mindestens eine Beratungslehrkraft für Gewaltprävention und Schutzkonzeptentwicklung. Hierfür wird seit Beginn des Schuljahres 2023/2024 allen öffentlichen Schulen über die Sollmitteilung ein Zuschlag in Höhe von einer Stunde für „Beratung Gewaltprävention und Entwicklung Schutzkonzepte“ gewährt, die zweckgebunden zu nutzen ist.
- Wie die Beratungslehrkraft für Suchtprävention nimmt die Beratungslehrkraft für Gewaltprävention und Schutzkonzeptentwicklung eine wichtige koordinierende Funktion für die schulische Gewaltprävention ein. Sie sollte für diese Thematik besonders sensibilisiert sein. Neben sexualisierter Gewalt sind insbesondere Präventionsmaßnahmen gegen Mobbing, Anti-Diskriminierung und der Jugendmedienschutz relevante Themenfelder in der Schule.
- Die Beratungslehrkraft wird von der zuständigen schulpsychologischen Ansprechpartnerin oder dem schulpsychologischen Ansprechpartner für Gewaltprävention im Staatlichen Schulamt unterstützt, qualifiziert und vernetzt.
- Die Beratungslehrkraft koordiniert zusammen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Entwicklung, Fortschreibung und interne Evaluation des schulischen Schutzkonzepts als Teil der umfassenden Schutz- und Präventionskonzeption der Schule (vergleiche Kapitel 4.1.2) und arbeitet hierfür im multiprofessionellen Beratungs- und Unterstützungsteam der Schule mit.
- Beratungslehrkräfte werden in der Schule auf geeignete Weise bekannt gemacht.
- Beratungslehrkräfte erhalten bei Bedarf Supervision oder Coaching durch eine in der Thematik erfahrene Fachperson und nehmen an entsprechenden Fortbildungen teil.

Der unzureichende Austausch von Informationen und die fehlende Zusammenarbeit zwischen den Institutionen gehören zu den häufigsten systematischen Fehlern, die zum Scheitern von Kinderschutzmaßnahmen bei sexuellen Übergriffen führen (Fegert, Ziegenhain und Fangerau 2010). Die schulischen Ansprechpersonen und Beratungslehrkräfte sollten deshalb grundlegend über die Arbeitsweisen der im Kinder- und Opferschutz tätigen Professionen und deren Angebote informiert sein, mit den jeweiligen örtlichen Hilfeeinrichtungen kooperieren und diese in geeigneter Weise in der Schule bekannt machen. Informationen und Handlungswissen zum Thema Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung werden zum Beispiel im Rahmen des Online-Moodlekurses „Kinderschutzfachtag Schule“ bereitgestellt. Dieser steht allen hessischen Lehrkräften und Lehrkräften im Vorbereitungsdienst zur Verfügung. Interessierte können sich mit ihrer dienstlichen E-Mail-Adresse (nur Endungen mit schule.hessen.de sowie kultus.hessen.de) anmelden und die Kursangebote nutzen.

Das Angebot kann über den Link <https://kinderschutz.bildung.hessen.de> auf der Lernplattform der Hessischen Lehrkräfteakademie erreicht werden. Im schulischen Alltag wenden sich Opfer sexueller Übergriffe aller Erfahrung nach zunächst an eine Person

ihres Vertrauens. Da dies jede in der Schule tätige Person sein kann, sollten alle in der Schule Tätigen die Grundregeln für ein Gespräch mit betroffenen Schülerinnen und Schülern kennen (vergleiche Tabelle 6). Die sich daran anschließenden notwendigen Handlungsschritte zur Klärung des Falles und zur weiteren Unterstützung des Opfers sind in den Interventionsplänen in Kapitel 2.2 beschrieben.

Schließlich unterstützen insbesondere die Beratungslehrkräfte für Gewaltprävention und Schutzkonzeptentwicklung die Schulleitung bei der Entwicklung des Schutzkonzepts der Schule (vergleiche Kapitel 4.2). Sie sensibilisieren die gesamte Schulgemeinde für den Umgang mit der Thematik sexualisierter Gewalt, koordinieren den Prozess der Schutzkonzeptentwicklung und beachten dabei auch die weiteren Facetten der Gewaltprävention (zum Beispiel Mobbingprävention oder Jugendmedienschutz).

TABELLE 6:

Empfehlungen zur Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen, die Opfer von sexuellen Übergriffen geworden sein könnten (Enders 2019 sowie Deegener 2010)

- Sammeln Sie nicht nur in erster Linie Beweise für eine Straftat, sondern versuchen Sie, das Erleben und die Bedürfnisse des Kindes zu verstehen.
- Bleiben Sie ruhig und geben Sie dem Kind die Sicherheit, dass es mit einer oder einem Erwachsenen redet, die oder der sich auskennt und alles aushalten kann, was es erzählt.
- Geben Sie dem Kind das Gefühl, dass es selbst keine Schuld oder Verantwortung trägt, sondern allein die oder der Erwachsene.
- Ermutigen Sie das Kind, über das Vorgefallene zu reden, vor allem auch über seine Gefühle und Sorgen.
- Versuchen Sie, eine Sprache zu finden, die das Kind versteht. Sie können sich rückversichern, indem Sie beobachten, ob Ihnen das Kind noch zuhört.
- Bohren Sie nicht nach konkreten Daten, Fakten und Zahlen.
- Stellen Sie offene Fragen und vermeiden Sie Suggestivfragen.
- Überfordern Sie sich nicht. Es ist besser, einen Aspekt zu besprechen, bis er für Sie beide vollständig geklärt ist, als viele Sachen halb und am Kind vorbei.
- Unterbrechen Sie das Kind nicht. Lassen Sie Pausen zu. Wiederholen Sie vorsichtig das zuletzt Gesagte, wenn das Kind verstummt.
- Geben Sie dem Kind Klarheit über das, was im Weiteren zu tun ist.
- Dokumentieren Sie die wichtigsten Aussagen des Kindes und die Fragen, die Sie gegebenenfalls selbst gestellt haben. Geben Sie diese möglichst im Wortlaut wieder. Im Hinblick auf die Verwendung der ersten Aussagen im Rahmen eines Strafverfahrens ist die möglichst genaue Dokumentation von hoher Bedeutung.

Nicht zu den Aufgaben der schulischen Ansprechpersonen oder der Beratungslehrkräfte gehört es, therapeutisch tätig zu werden oder polizeiliche Hilfsfunktionen zu übernehmen. Ansprechpersonen und Beratungslehrkräfte erhalten durch die Schulleitung die notwendige Unterstützung bei ihrer Arbeit. Die Stärkung der Rolle der Ansprechpersonen und der Beratungslehrkräfte in der Schulgemeinde durch die Schulleiterin oder den Schulleiter und die aktive Unterstützung bei der Umsetzung ihrer Aufgaben sind von großer Bedeutung für den Erfolg der Schulentwicklungsmaßnahmen im Gesamtkontext der Schutzkonzeptentwicklung. Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert daher zum Beispiel über alle Angelegenheiten der Schule, die mit Fragen sexualisierter Gewalt und der Gewaltprävention in Zusammenhang stehen und bezieht die Ansprechpersonen und Beratungslehrkräfte in alle die Schutzkonzeptentwicklung betreffende Arbeitsprozesse ein. Im Einzelfall haben Ansprechpersonen und Beratungslehrkräfte die Möglichkeit, Schülerakten einzusehen und bei Bedarf beratend an fallbezogenen Konferenzen teilzunehmen. Die rechtlichen Vorgaben zur Einsichtnahme in die Schülerakte, insbesondere § 26 der Schul-Datenschutzverordnung (SchDSV), sind zu beachten. Informationen und Sachverhalte, die auf eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen schließen lassen, sind in einer gesonderten Akte als Nebenakte zur Schülerakte zu führen. Der Zugriff ist auf den erforderlichen Personenkreis zu beschränken.

4.1.2 Schutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt als Teil einer umfassenden Schutz- und Präventionskonzeption

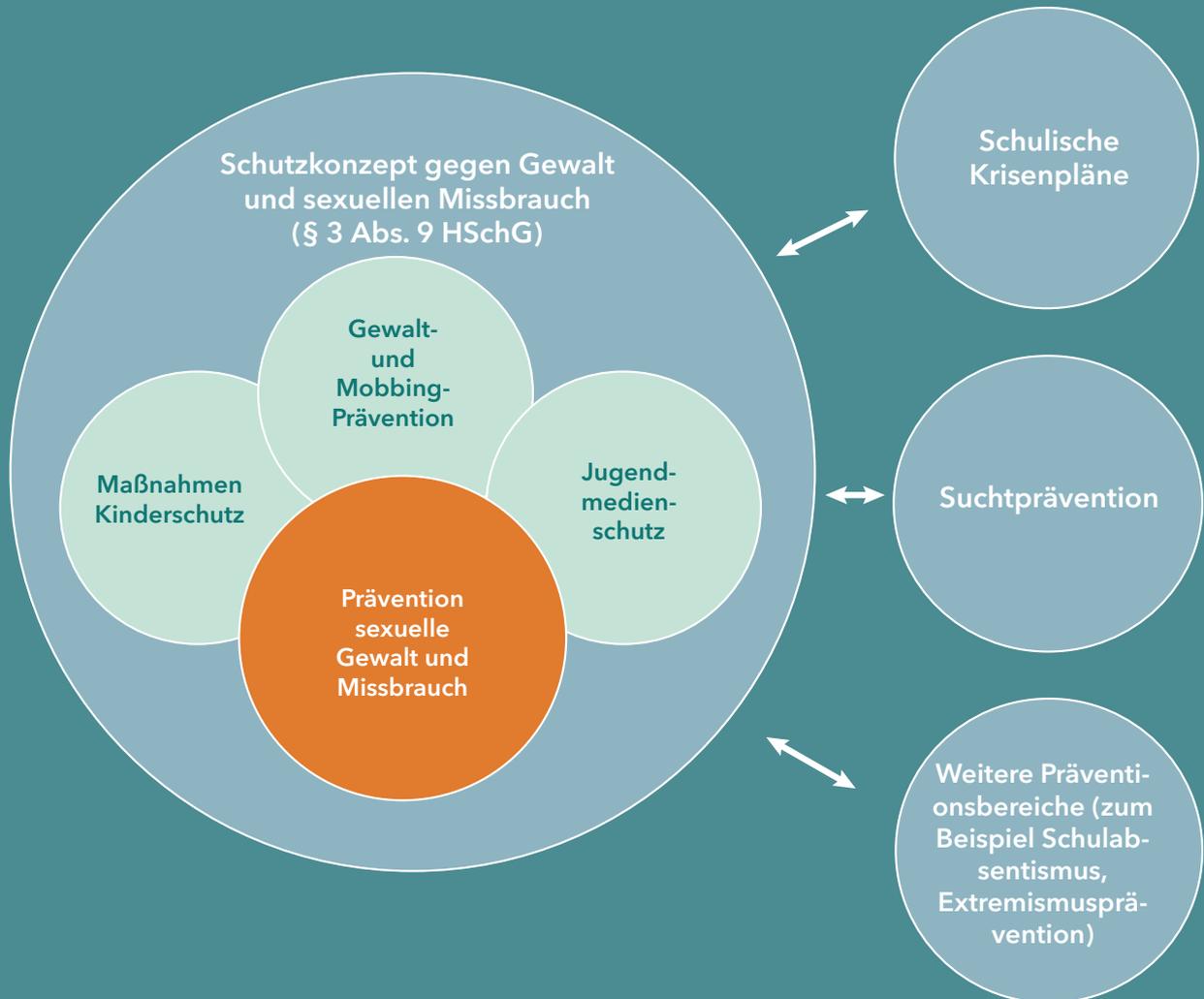
Mit der Novelle des Hessischen Schulgesetzes vom 7. Dezember 2022 sind alle Schulen verpflichtet worden, Schutzkonzepte gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch zu erstellen (§ 3 Abs. 9 HSchG). Auch wenn die Verantwortung hierfür bei der Schulleitung liegt, richtet sich der Auftrag an die gesamte Schule. In einem Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt (vergleiche Kapitel 4.2) werden alle in der Schule etablierten Maßnahmen und Projekte im Zusammenhang mit der Prävention und Intervention sowie alle vereinbarten Strukturen der Zusammenarbeit in diesem Bereich zusammengefasst.

Verbindung des Schutzkonzepts gegen sexualisierte Gewalt mit anderen schulischen Schutz- und Präventionsbereichen

Das Schutzkonzept speziell gegen sexualisierte Gewalt ist auf vielfältige Weise mit anderen schulischen Schutz- und Präventionsfeldern verbunden, im Themenfeld Gewaltprävention insbesondere mit den Maßnahmen im Bereich Kinderschutz, der Mobbingprävention sowie dem Jugendmedienschutz (vergleiche hierzu auch die schematische Übersicht in der nachfolgenden Abbildung 4).

ABBILDUNG 4:

Schematische Darstellung der relevanten Themenfelder im Rahmen der Schutzkonzepte gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch (entsprechend § 3 Abs. 9 HSchG) sowie weiterer damit verbundener schulischer Schutz- und Präventionsfelder



Mögliche Synergiepotentiale bei der Entwicklung einer umfassenden Schutz- und Präventionskonzeption

Die Elemente eines Schutzkonzepts, wie sie für die Prävention sexualisierter Gewalt von der Fachstelle der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs empfohlen werden (<https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de>), sind auch für andere Bereiche der schulischen Präventionsarbeit bedeutsam und können in ihrer generellen inhaltlichen Anlage auf die anderen Felder übertragen werden. Die nachfolgende Tabelle 7 verdeutlicht die Ähnlichkeiten in der Ausgestaltung von Vorsorgemaßnahmen aus unterschiedlichen schulischen Interventions- und Präventionsbereichen und die sich daraus ergebenden Synergiepotentiale für die Entwicklung eines umfassenden Schutzkonzepts.

TABELLE 7:

Beispiele für die Umsetzung und konkrete Ausgestaltung eines schulischen Schutz- und Präventionskonzepts für verschiedene Präventionsbereiche in Anlehnung an die empfohlenen Schutzkonzept-Bestandteile im Fachportal „Schule gegen sexuelle Gewalt“ (<https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de>)

Element Schutzkonzept	Beispiele aus dem Bereich Prävention sexualisierter Gewalt	Beispiele aus anderen Präventionsfeldern
1. Leitbild	<p>„Mit einem Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt wollen wir dafür sorgen, dass Missbrauch an dieser Schule keinen Raum erhält, aber Schülerinnen und Schüler, die von Missbrauch betroffen waren oder sind, hier Hilfe finden.“ <i>(Auszug aus dem Leitbild einer Schule)</i></p>	<p>„Unsere Kinder sollen gesund, stark und selbstbewusst aufwachsen. An unserer Schule kommen daher Programme zur Gesundheitsförderung, Sucht- und Gewaltvorbeugung zum Einsatz.“ <i>(Auszug aus dem Leitbild einer Schule)</i></p>
2. Selbstverpflichtungserklärung beziehungsweise Verhaltenskodex	<p>„Körperkontakte zwischen Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern, die über das Händeschütteln hinausgehen und eine gewisse Vertrautheit zwischen den Beteiligten voraussetzen (wie zum Beispiel Umarmungen oder Schulterklopfen), sind – insbesondere ab der Pubertät – in der Regel zu vermeiden. Harmlos gemeinte Berührungen können bei Schülerinnen und Schülern verwirrende und unangenehme Gefühle auslösen.</p> <p>Allgemein ist im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule nach § 3 Abs. 7 HSchG zu beachten, dass das zwischen den Lehrkräften und den Schülerinnen und Schülern einer Schule bestehende Obhutsverhältnis Lehrkräfte zu einem verantwortungsvollen und vertrauensvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet. Sexuelle Kontakte zwischen Lehrkräften und Schülerinnen oder Schülern sind mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag unvereinbar und daher unzulässig.“ <i>(Auszug aus einer Selbstverpflichtungserklärung)</i></p>	<p>„Auf dem gesamten Gelände der Schule sowie in der nahe- liegenden Umgebung wird auf der Einhaltung des Rauchverbots bestanden. Unsere Bediensteten und Lehrkräfte sind auch in dieser Hinsicht Vorbilder.“ <i>(Auszug aus einer Selbstverpflichtungserklärung)</i></p>

Element Schutzkonzept	Beispiele aus dem Bereich Prävention sexualisierter Gewalt	Beispiele aus anderen Präventionsfeldern
3. Fortbildungen für Bedienstete der Schule	Fortbildungen/Pädagogische Tage zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt	Fortbildungen/Pädagogische Tage zum Thema Kinderschutz
4. Partizipation	Einbeziehung der Vertretung der Schülerinnen und Schüler bei der Schutzkonzeptentwicklung (insbesondere im Rahmen der wiederholten Risikoanalyse; vergleiche Kapitel 4.3.2)	Sensibilisierung der Schülersvertretung für Jugendmedienschutzthemen und Einbeziehung der Schülersvertretung mit ihrem Wissen in schulische Entscheidungsprozesse Einsatz des Programms Klassenrat in möglichst allen Klassenstufen
5. Präventionsangebote	Sensibilisierende Unterrichtsgestaltung und Präventionsangebote im Bereich universeller, selektiver und indizierter Prävention sexualisierter Gewalt (zum Beispiel Projekte „Trau Dich!“, „Mein Körper gehört mir!“, Kartenset „Sexualisierte Gewalt: Erkennen, Handeln, Vorbeugen“)	Präventionsangebote im Bereich universeller, selektiver und indizierter Gewaltprävention (zum Beispiel Projekte „Gemeinsam Klasse sein“, „Klasse 2000“) Sensibilisierung für digitale Formen der Gewalt (zum Beispiel Cybergrooming, Sexting) im Rahmen des Unterrichts
6. Informationsveranstaltungen und Elternarbeit	Es finden regelmäßig Elternabende zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt statt.	Es finden regelmäßig Elternabende zum Thema Jugendmedienschutz statt.
7. Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen	Den Schülerinnen und Schülern sind alle Beratungs- und Unterstützungskräfte der Schule bekannt.	Den Schülerinnen und Schülern sind alle Beratungs- und Unterstützungskräfte der Schule bekannt.
8. Notfall- und Interventionsplan	Die Interventionspläne für verschiedene Verdachtsszenarien sexualisierter Gewalt (vergleiche Kapitel 2.2) sind im Kollegium kommuniziert.	Es existiert ein mit der Schulleitung, dem Krisenteam der Schule und dem multiprofessionellen Beratungs- und Unterstützungsteam der Schule vereinbarter Fallmanagementplan für verschiedene Akut- und Verdachtsszenarien von Gefährdungen (Krisenplan der Schule).

Element Schutzkonzept	Beispiele aus dem Bereich Prävention sexualisierter Gewalt	Beispiele aus anderen Präventionsfeldern
9. Kooperation	Die Schule kooperiert mit den regionalen Fachstellen gegen sexualisierte Gewalt.	Die Schule kooperiert zu verschiedenen Fragestellungen mit einer Vielzahl von Partnern (zum Beispiel Jugendhilfe, Suchthilfe, Erziehungsberatung) sowie Kooperationspartnern im Bereich Jugendmedienschutz (zum Beispiel Hessischer Rundfunk, Medienanstalt Hessen, Digitale Helden).

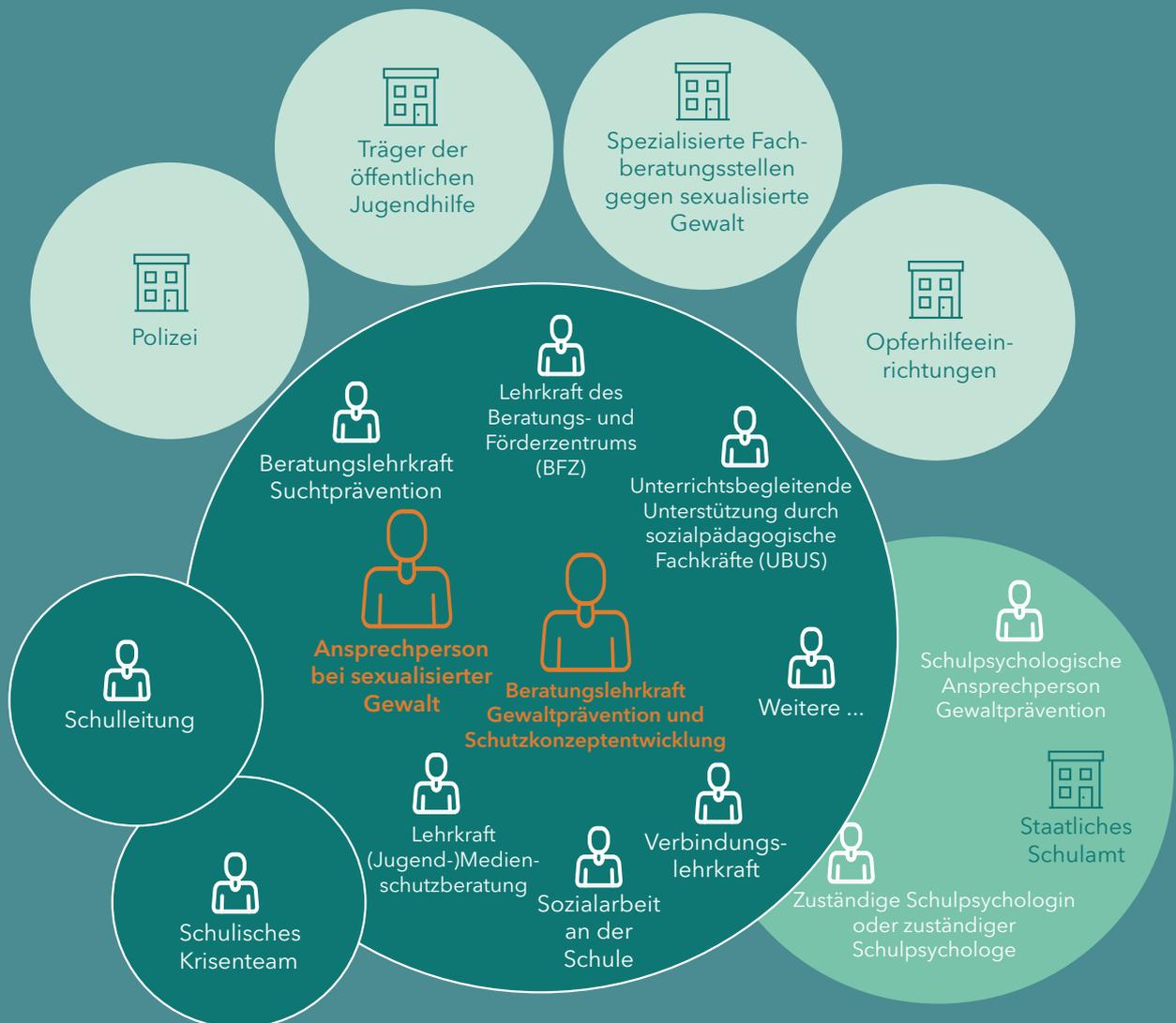
Innerschulische Zusammenarbeit und Kooperation mit außerschulischen Netzwerkpartnern

Bei der Entwicklung einer weitreichenden Schutz- und Präventionskonzeption, die neben der Prävention von sexualisierter Gewalt auch die weiteren Gewaltphänomene und Präventionsfelder berücksichtigt, bestehen Synergiepotentiale. Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, die Schutzkonzeptentwicklung gemeinsam mit den weiteren verfügbaren Beratungs- und Unterstützungskräften der Schule zu gestalten und eine umfassende Konzeption in den Blick zu nehmen.

In diesen Entwicklungsprozess können neben den Ansprechpersonen bei sexualisierter Gewalt und der Beratungslehrkraft für Gewaltprävention zum Beispiel auch die Beratungslehrkraft für Suchtprävention, sozialpädagogische Fachkräfte, Verbindungslehrkräfte, Förderschullehrkräfte aus dem Beratungs- und Förderzentrum (BFZ), die Schulseelsorge, schulische Jugendmedienschutzberaterinnen und -berater sowie die Schulsozialarbeit eingebunden werden. Die Staatlichen Schulämter unterstützen und begleiten den Prozess mit verschiedenen Angeboten, zudem kann die Expertise von externen Fachstellen genutzt werden. Im multiprofessionellen Beratungs- und Unterstützungsteam der Schule im Verbund mit den außerschulischen Angeboten können die fachlichen Perspektiven und Potentiale mit Blick auf die Entwicklung einer umfassenden Schutz- und Präventionskonzeption effektiv gesammelt und verbunden werden (vergleiche hierzu auch Abbildung 5 sowie die Ausführungen zur innerschulischen Zusammenarbeit im multiprofessionellen Beratungs- und Unterstützungsteam in der „Handreichung Suchtprävention in der Schule“, Hessisches Kultusministerium 2023, Kapitel 3).

ABBILDUNG 5:

Schematische Darstellung der möglichen Zusammensetzung eines multiprofessionellen Beratungs- und Unterstützungsteams sowie inner- und außerschulischer Kooperationspartnerinnen und -partner als Ort der Entwicklung und Abstimmung einer umfassenden schulischen Schutz- und Präventionskonzeption



4.1.3 Prävention durch Unterricht und Sexualerziehung

Nach § 7 HSchG sollen sich Schülerinnen und Schüler durch die Sexualerziehung „altersgemäß mit den biologischen, ethischen, religiösen, kulturellen und sozialen Tatsachen und Bezügen der Geschlechtlichkeit des Menschen vertraut machen. Die Sexualerziehung soll das Bewusstsein für eine persönliche Intimsphäre und für ein gewaltfreies, respektvolles Verhalten in gegenwärtigen und zukünftigen persönlichen und partnerschaftlichen Beziehungen entwickeln und fördern sowie die grundlegende

Bedeutung von Ehe, Familie und eingetragener Lebenspartnerschaft vermitteln.“ Die Sexualerziehung soll überdies die gesellschaftlichen Realitäten berücksichtigen und wertegebunden sein. Die Würde des Menschen verbietet es, einen anderen Menschen lediglich als Objekt oder Mittel zu gebrauchen oder sich selbst gebrauchen zu lassen.

Anzustreben und zu erhalten ist ein Schulklima, in dem Schülerinnen und Schüler erleben, dass Sexualität zum individuellen und gemeinschaftlichen Leben gehört und in angemessener Sprache offen besprochen werden kann. Wenn Sexualerziehung Schülerinnen und Schüler zu verantwortlichen Entscheidungen im Hinblick auf Sexualität befähigen will, kann sie sich nicht auf Wissensvermittlung (Sexualkunde) beschränken. Sie kann nur gelingen, wenn Lehrkräfte sich als Aufklärende begreifen, die den Auftrag haben, den Schülerinnen und Schülern das Thema Sexualität, sexuelle Selbstbestimmung und sexuelle Vielfalt im Rahmen der Werteordnung des Grundgesetzes und der Menschenwürde nahezubringen.

Die konkrete Umsetzung des Bildungsauftrags erfolgt in der Schule auf Basis des „Lehrplan[s] Sexualerziehung für allgemeinbildende und berufliche Schulen in Hessen“ (Hessisches Kultusministerium 2016), der schuleigenen Curricula und des schulischen Gesamtkonzepts. Der Lehrplan kann abgerufen werden im Internet <https://kultus.hessen.de/> unter Unterricht > Kerncurricula und Lehrpläne > Grundlagen Lehrpläne > Lehrplan Sexualerziehung. Er enthält konkrete Vorgaben zur Unterrichtung der Themen „Prävention sexuellen Missbrauchs“, „sexuelle Selbstbestimmung“ sowie „Umgang mit sexuellen Belästigungen“.

Zum Schuljahresbeginn sind im Rahmen einer Klassenkonferenz die zu behandelnden Themen festzulegen und die möglichen Beiträge der verschiedenen Unterrichtsfächer zu benennen, um dann zu fächerübergreifenden Unterrichtsinhalten zu gelangen. Bevor Themen der Sexualerziehung in der Schule bearbeitet werden, sind die Eltern rechtzeitig und ausführlich in einem Elternabend über Ziele, Inhalte und die im Unterricht einzusetzenden Lehr- und Hilfsmittel zu informieren. So ist es Eltern möglich, vorher mit ihren Kindern über die anstehenden Themen und die in der Familie herrschenden Wertevorstellungen zu sprechen.

Entwicklungsgemäße Programme zur Prävention sexueller Übergriffe auf Ebene der Schülerinnen und Schüler sollten demzufolge Facetten der allgemeinen Sexualerziehung sein. Neben der Aufklärung über Rollenstereotype führen offene, didaktisch sensibel gestaltete Diskussionen über Sexualität im Schulunterricht zu einer Kultur der Enttabuisierung, die hilft, sich auch im Ernstfall mitzuteilen (siehe Tabellen 8 und 9). Es gilt ein Bewusstsein für eigene sexuelle Wünsche, Grenzen und Scham zu entwickeln. Dabei dürfen auch schwierige Themen nicht ausgespart werden.

Bei der Planung schulischer Maßnahmen zur Aufklärung und Prävention sind geschlechtsspezifische, religiöse und kulturelle Besonderheiten zu berücksichtigen. Beispielsweise brechen muslimische Mädchen in der Regel religiöse Tabus, wenn sie offen über Sexualität und Körperlichkeit sprechen.

TABELLE 8:**Ausgewählte Lernziele in der Sexualerziehung auf Grundlage des „Lehrplan[s] zur Sexualerziehung an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in Hessen“ (Hessisches Kultusministerium 2016)****Grundlegende Lernziele der Sexualerziehung:**

1. Altersgemäß mit der Geschlechtlichkeit des Menschen vertraut werden
2. Vorgänge zur körperlichen Entwicklung und Reifung, zu Schwangerschaft und Geburt sowie der frühkindlichen Entwicklung kennenlernen
3. Fähigkeit, über Sexualität angemessen, differenziert und sensibel zu sprechen, entwickeln
4. Grundlegende Bedeutung von Partnerschaft, Ehe und Familie kennenlernen
5. Kritische Haltung gegenüber allen Zwängen und Ansprüchen einnehmen
6. Aufklärung und Information über Beratungsmöglichkeiten bei ungewollter Schwangerschaft, sexueller Gewalt und sexuellem Missbrauch erhalten
7. Bewusstsein für eine persönliche Intimsphäre entwickeln
8. Sexualität und Liebe als zusammengehörige, aber auch als getrennt auftretende Phänomene begreifen
9. Wissen über die Existenz unterschiedlicher Partnerschaftsformen und Verständnisse von Familie, sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten sowie deren Akzeptanz vermitteln

Lernziele zur Vermeidung von oder zum Schutz vor Übergriffen:

1. Kinderrechte kennen, zum Beispiel über den eigenen Körper zu bestimmen (siehe Tabelle 9)
2. Nein sagen zu Fremden und zu vertrauten Personen sowie gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern (dazu Verhaltensübungen, Rollenspiele)
3. Dem eigenen Gefühlserleben vertrauen und unterscheiden: Was ist angenehm, unangenehm oder komisch?
4. Unangenehme Handlungen identifizieren: Welche sind in Ordnung und welche nicht
5. Erkennen, dass auch Erwachsene Fehler machen
6. Mut haben, sich in Bedrängnis Hilfe zu holen
7. Bewusstsein entwickeln für die Scheinwelt der Sexualität in den Medien und den Umgang in sozialen Netzwerken (zum Beispiel für Gefahren von sexuellen Übergriffen im digitalen Raum)

Im Rahmen der altersgemäßen sexuellen Aufklärung sollte deutlich signalisiert werden, dass keinerlei sexuelle Übergriffe in der Schülerschaft geduldet werden und dass ein solches Verhalten schwerwiegende Konsequenzen nach sich zieht, die bis zum Schulverweis führen können.

Zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit haben alle weiterführenden Schulen in Hessen das Kartenset „Sexualisierte Gewalt: Erkennen, Handeln, Vorbeugen“ erhalten (Hessisches Kultusministerium 2023). Dieses kann im Unterricht sowie im Rahmen von Projekten eingesetzt werden. Das Kartenset soll Schülerinnen und Schüler wie auch die Lehrkräfte über sexualisierte Gewalt informieren, ihre Sensibilität für das Erkennen problematischer Situationen schärfen und allen Beteiligten mehr Handlungssicherheit im Umgang mit dieser Thematik vermitteln.

4.1.4 Aufklärung der Kinder über Recht und Unrecht

Ein zentrales Entwicklungsziel für Kinder ist, sie gegen mögliches Unrecht, das ihnen angetan werden könnte, zu wappnen, indem

1. ihnen eigene Bedürfnisse, Werte und Rechte bewusstgemacht werden (zum Beispiel Kinderrechte der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN), siehe Anhang 6.4),
2. dadurch ihr Selbstbewusstsein und ihre Selbstsicherheit gestärkt werden und
3. das Machtgefälle zwischen ihnen und den Erwachsenen abgebaut wird (Deegener 2014).

Das Rechtsbewusstsein der Kinder soll erweitert werden, damit sie beurteilen können, was ihnen und den Erwachsenen erlaubt ist. Kinder, die über ihre Rechte aufgeklärt wurden, sind wahrscheinlicher dazu in der Lage, diese selbstsicher einzufordern oder Nein zu sagen. Auf Grundlage dessen könnten sie sich zudem eher trauen, über das ihnen zugefügte Unrecht zu sprechen und es anzuzeigen (Fegert und Wolff 2006). Indem das Thema Kinderrechte insbesondere in der Grundschule im Unterricht behandelt wird und sich die Lehrkräfte aktiv für die Wahrung dieser Rechte einsetzen und auf die Einhaltung der entsprechenden Verhaltensregeln und Grenzen achten, trägt die Schule zur Erweiterung des Rechtsbewusstseins der Kinder bei. Sie schafft damit eine wichtige Voraussetzung für die Wirksamkeit des schulischen Schutzkonzepts.

TABELLE 9:**Aspekte des Rechtsbewusstseins von Kindern im Zusammenhang mit sexuellen Übergriffen (Deegener 2014)**

1. Recht auf körperliche und seelische Selbstbestimmung
2. Recht auf eigene Bewertungen:
 - Gute und schlechte Gefühle
 - Gute und schlechte Berührungen
 - Gute und schlechte Geheimnisse
 - Was ist überhaupt gut und was ist böse?
3. Recht, Nein zu sagen
4. Fehler durch Erwachsene
5. Recht auf Hilfe und Unterstützung
6. Möglichkeiten der Kontrolle: Mitteilung an Ansprechperson oder Eltern

Hingewiesen sei an dieser Stelle auf das Theaterstück und die Initiative „Trau Dich!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie des Bundesinstituts für Öffentliche Gesundheit (vormals Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung). Die Initiative beinhaltet Vor-Ort-Aktionen mit einem interaktiven Theaterstück, ein Online-Portal für Kinder sowie Medien und Fortbildungsangebote (www.trau-dich.de). Im Rahmen der Verstetigung der Initiative wird das Theaterstück seit dem Jahr 2018 vom Schultheater-Studio Frankfurt in Kooperation mit dem Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen, den Staatlichen Schulämtern und dem Netzwerk gegen Gewalt in Hessen aufgeführt.

4.1.5 Aufarbeitung sexualisierter Gewalt

Schulen, an denen eine Gewaltgeschichte nicht aufgearbeitet wurde, sind anfälliger dafür, dass dort wiederholt Missbrauch stattfindet – auch dann, wenn sie über ein Schutzkonzept verfügen. Auf diese wichtige Erkenntnis macht der Betroffenenrat bei der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs aufmerksam.

Im Interesse einer gelingenden Arbeit bei der Erstellung von Schutzkonzepten sollten sich von Missbrauchserfahrungen betroffene Schulen daher auch dem Prozess der Aufarbeitung stellen und sich hierzu bei Bedarf professionelle Unterstützung durch spezialisierte Fachberatungsstellen einholen.

Betroffene wünschen sich im Kontakt mit Institutionen Respekt und Anerkennung sowie Sensibilität im Umgang mit den individuellen Bewältigungsformen. Dementsprechend ist es von großer Bedeutung, dass Betroffene, die mit einer Schule Kontakt aufnehmen, dort mit ihrem Anliegen ernst genommen und gemeldete Fälle aufgenommen werden. Im Rahmen der schulischen Möglichkeiten und der rechtlichen Voraussetzungen sollte Betroffenen Unterstützung bei der Beantwortung ihrer Fragen angeboten werden.

In der Veröffentlichung „Rechte und Pflichten: Aufarbeitungsprozesse in Institutionen“ (Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs 2020) finden sich die Empfehlungen der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Diese Publikation steht auch online zur Verfügung: <https://www.aufarbeitungskommission.de/> unter Mediathek.

4.2 Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt

4.2.1 Bestandteile eines schulischen Schutzkonzepts

Als Richtschnur bei der Arbeit am schulischen Schutzkonzept dienen die in Tabelle 10 dargestellten Empfehlungen der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs auf dem Fachportal „Schule gegen sexuelle Gewalt“ (<https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de>), welche die generellen Bestandteile eines Schutzkonzepts spezifizieren. Auf diese Elemente beziehen sich auch der Leitfaden „Kinderschutz in der Schule“ der Kultusministerkonferenz (2023) und die darin beschriebenen Anleitungen zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt an Schulen (siehe Anhang 6.1). Im Anhang dieses Leitfadens finden sich für jedes Schutzkonzeptelement Beispiele, die als Vorlagen für das eigene Konzept übernommen und für die jeweilige Schule angepasst werden können (siehe Seiten 29 bis 50 im Leitfaden „Kinderschutz in der Schule“, Kultusministerkonferenz 2023, zugänglich unter <https://www.kmk.org> unter Themen > Schulen > Prävention von Gewalt und sexuellem Missbrauch).

TABELLE 10:

Bestandteile schulischer Schutzkonzepte entsprechend der Empfehlungen des Fachportals „Schule gegen sexuelle Gewalt“ (Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs 2023)

1. **Leitbild:** Die Präventionsverantwortung der Schule zum Schutz von Schülerinnen und Schülern vor sexualisierter Gewalt wird im Leitbild der Schule verankert. Dabei sollte vermieden werden, das Thema nur oberflächlich im Leitbild zu erwähnen, ohne dass es in den Schulalltag integriert wird. Eine fehlende Verankerung in der Schulkultur könnte dazu führen, dass Präventionsmaßnahmen nicht ernsthaft umgesetzt werden.

Bestandteile schulischer Schutzkonzepte entsprechend der Empfehlungen des Fachportals „Schule gegen sexuelle Gewalt“ (Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs 2023)

2. **Interventionsplan:** Ein Plan für das Vorgehen in einem Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt bietet allen schulischen Beschäftigten die erforderliche Orientierung und Sicherheit. Er enthält auch ein Rehabilitationsverfahren für den Fall eines ausgeräumten Verdachts sowie die Verpflichtung zur Aufarbeitung von Fällen sexueller Übergriffe. Die Analyse der Bedingungen, die einen Vorfall ermöglicht haben, ist Bestandteil eines kontinuierlichen Fehlermanagements. Unvollständige oder unrealistische Pläne, die nicht auf spezifische Situationen der Schule zugeschnitten sind, sowie mangelnde Schulung in der angedachten Umsetzung des Planes bergen die Gefahr von Unsicherheiten im Umgang mit Verdachtsfällen, für unkoordiniertes Vorgehen und mögliche Fehlentscheidungen.
3. **Kooperation:** Die Unterstützung durch externe Fachkräfte ist in Verdachtsfällen im Rahmen des Interventionsplanes sowie bei der Entwicklung eines Schutzkonzepts unentbehrlich. Werden externe Fachkräfte zu spät einbezogen oder deren Expertise unterbewertet, kann es zu Fehleinschätzungen und unprofessioneller Handhabung von Fällen kommen, wodurch sich Situationen verschlimmern können.
4. **Personalverantwortung:** Gemäß Handlungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Vorbeugung und Aufarbeitung von sexuellen Missbrauchsfällen und Gewalthandlungen in Schulen und schulnahen Einrichtungen (KMK 2013) soll in allen Institutionen des Bildungs-, Erziehungs-, Gesundheits- und Sozialsektors, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses durch Selbstverpflichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verlangt werden. Im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen ist die Vorlage eines einwandfreien erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde für die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses zum Land zwingende Voraussetzung. Für den Kreis gelegentlich aushelfender Personen ist zumindest eine Selbstverpflichtung zur Vorlage eines einwandfreien erweiterten Führungszeugnisses im schulischen Schutzkonzept zu regeln. Durch eine unvollständige Umsetzung der Verpflichtung, Führungszeugnisse einzufordern, oder durch Ausnahmen bei der Regelung für Aushilfskräfte können nicht überprüfte Personen Zugang zu vulnerablen Schülergruppen bekommen.
5. **Fortbildungen:** Basiswissen über sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist für alle schulischen Beschäftigten unerlässlich. Regelmäßige Qualifizierungen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen zur Sensibilisierung bei und sind der richtige Rahmen, um Verunsicherungen und Fragen anzusprechen. Werden Fortbildungsangebote durch die schulischen Beschäftigten nicht oder zu selten wahrgenommen, sodass das Personal nicht ausreichend sensibilisiert ist, besteht die Gefahr, dass Lehrkräfte Verdachtsmomente nicht erkennen oder unangemessen auf Verdachtsfälle reagieren.

Bestandteile schulischer Schutzkonzepte entsprechend der Empfehlungen des Fachportals „Schule gegen sexuelle Gewalt“ (Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs 2023)

6. **Verhaltenskodex:** Vereinbarungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum grenzachtenden Umgang mit Mädchen und Jungen sind verbindlich festgeschrieben und regeln darüber hinaus Situationen, die von Täterinnen und Tätern leicht für sexualisierte Gewalt ausgenutzt werden können. Die Vereinbarungen schützen Schülerinnen und Schüler wie auch Lehrkräfte, geben allen Personen in der Schulgemeinde Orientierung und Rückhalt und können so auch vor falschem Verdacht bewahren. Werden Verhaltenskodizes nicht ausreichend konkretisiert, unzureichend kommuniziert oder nicht konsequent eingefordert, können Orientierungslosigkeit oder vermehrte Regelverletzungen die Folge sein.
7. **Partizipation:** Schulische Mitbestimmung stärkt Kinder und Jugendliche. Eine beteiligungsorientierte Schule erleichtert Schülerinnen und Schülern den Zugang zu Kinderrechten und ermutigt sie, sich bei Problemen Hilfe und Unterstützung zu holen. Wenn die Beteiligung der Schülerinnen und Schüler nicht ernsthaft gefördert oder auf wenige symbolische Maßnahmen beschränkt wird, fühlen diese sich nicht ernst genommen und trauen sich möglicherweise nicht, Probleme und Übergriffe anzusprechen.
8. **Präventionsangebote:** Im Rahmen regelmäßiger Präventions- und Unterrichtsangebote wird das Recht auf Achtung der persönlichen Grenzen und auf Hilfe in Notlagen thematisiert und grundlegendes Wissen zur Prävention von sexualisierter Gewalt vermittelt. Die Schule ist der Ort, an dem alle Mädchen und Jungen altersangemessene Informationen über sexualisierte Gewalt erhalten sollten. Neben konkreten Präventionsprojekten im Unterricht kommt es auch auf eine präventive Erziehungshaltung im Schulalltag an. Werden Präventionsprojekte nur sporadisch durchgeführt oder nicht altersgerecht gestaltet, verlieren sie an Relevanz. Schülerinnen und Schüler werden die Inhalte dann möglicherweise nicht auf ihre eigene Situation anwenden können und sind in Notlagen unter Umständen nicht ausreichend informiert.
9. **Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen:** Die Ansprechpersonen bei sexualisierter Gewalt, Beratungslehrkräfte für Gewaltprävention und Schutzkonzeptentwicklung, Vertrauenslehrkräfte, andere Ansprechstellen und vorhandene Angebote der Schulsozialarbeit setzen ein wichtiges Signal an Schülerinnen und Schüler in Notlagen. Funktionierende Beschwerdestrukturen sorgen dafür, dass problematische Vorgänge frühzeitig bekannt werden und entsprechend gehandelt werden kann. Falls Ansprechpersonen und Beratungslehrkräfte nur unzureichend qualifiziert sind und nicht aktiv in das Beschwerdemanagement eingebunden werden oder Beschwerdemöglichkeiten insgesamt intransparent oder schwer zugänglich sind, werden Schülerinnen und Schüler die Strukturen weniger häufig nutzen. Dies könnte dazu führen, dass Fälle unentdeckt bleiben.

Interventionspläne als Bestandteil des schulischen Schutzkonzepts

Die in Kapitel 2.2 dieser Handreichung vorgestellten Interventionspläne für die verschiedenen Verdachtsszenarien sexueller Übergriffe stellen den Rahmen für das Handeln von Schulen und die Planung von Interventionen in Verdachtsfällen dar und sind damit für alle Schulen in Hessen verbindlicher Teil des schulischen Schutzkonzepts. Schulspezifisch muss dabei gegebenenfalls berücksichtigt werden, dass es im Rahmen der Schutzkonzeptentwicklung anderer Träger und Institutionen Regelungen für deren Beschäftigte geben kann, die sich auf die Interventionspläne der Schulen auswirken oder mit diesen in einzelnen Konstellationen auch in Konflikt stehen können. Dies kann zum Beispiel Regelungen zur Schweigepflicht betreffen, die eine Kooperation im Rahmen der Risikobewertung in Verdachtsfällen erschweren. Die Schnittstellen der schulischen Interventionspläne und der Schutzkonzepte anderer Träger und Institutionen bedürfen daher einer besonderen Aufmerksamkeit und machen gegebenenfalls weiterführende Abstimmungen und Regelungen in den konkreten Interventionsplänen der jeweiligen Schule notwendig.

Anonymer Beschwerdebogen

Eine niedrigschwellige Möglichkeit, um der Verleugnung von sexuellen Übergriffen und Grenzüberschreitungen entgegenzuwirken, ist ein „anonymer Beschwerdebogen“ (Liebhardt 2015) zu wahrgenommenem Fehlverhalten oder erlebter Verletzung des Selbstbestimmungsrechts. Dieser sollte für jedes Mitglied der Schulgemeinde frei und unauffällig zugänglich sein – zum Beispiel über das Internet-Angebot der Schule oder durch Auslage in der Nähe des Sekretariats (siehe Muster im Anhang 6.3.2). In einem eigens im Schutzkonzept geregelten Verfahren geht die Schulleitung zusammen mit der schulischen Ansprechperson oder der Beratungslehrkraft diesen Beschwerden nach. Das dabei berücksichtigte Mehr-Augen-Prinzip stellt sicher, dass möglicherweise tatverdächtige Personen keinen alleinigen Zugang zu den entsprechenden Meldungen haben. Gemeinsam wird über deren Stichhaltigkeit sowie notwendige weitere Maßnahmen beratschlagt und bei Bedarf interveniert.

Verhaltenskodex für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule ist nach § 3 Abs. 7 HSchG zu beachten, dass das zwischen den Lehrkräften und den Schülerinnen und Schülern einer Schule bestehende Obhutsverhältnis Lehrkräfte zu einem verantwortungsvollen und vertrauensvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet. Sexuelle Kontakte zwischen Lehrkräften und Schülerinnen oder Schülern sind mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag unvereinbar und daher unzulässig.

Im Unterricht, insbesondere im Sportunterricht, lassen sich bei Hilfeleistungen körperliche Berührungen zwischen Lehrkräften und Schülerinnen oder Schülern nicht vermeiden. Sie können, wenn es um die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler geht, im Rahmen der Aufsichtspflicht sogar unabdingbar sein. Manche Übungen (zum Beispiel beim Gerätturnen) erfordern ein geübtes Eingreifen der Lehrkraft, um die Schülerinnen und Schüler einerseits vor Schaden zu bewahren und andererseits das Bewegungslernen gezielt zu unterstützen. Dessen ungeachtet haben Lehrkräfte Hilfeleistungen auf ein erforderliches

und angemessenes Maß zu beschränken und die körperliche Selbstbestimmung von Schülerinnen und Schülern zu achten. Durch Absprachen mit der Sportgruppe im Vorfeld der Übungsausführung ist den Schülerinnen und Schülern zu erläutern, warum eine Sicherheitsstellung oder Hilfeleistung, die mit einer körperlichen Berührung verbunden sein kann, erforderlich ist. In Situationen, in denen aktive Hilfeleistungen nicht der Gewährleistung der Sicherheit dienen oder ein Bewegungslernen auch ohne aktive Hilfeleistung durch die Lehrkraft möglich ist, sind Berührungen zu vermeiden.

Jede Schule hat sich in diesem und in anderen Zusammenhängen um einen Verhaltenskodex zu kümmern, der zu Selbstverpflichtungserklärungen führen sollte, und zwar seitens der Lehrkräfte, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie anderer außerschulischer, gegebenenfalls ehrenamtlich tätiger Personen, die in der Betreuung von Schülerinnen und Schülern eingesetzt sind (zum Beispiel Vereinstrainerinnen und Vereinstrainer am Nachmittag oder im Bereich freiwilliger Arbeitsgruppen). Schulen mit transparenten und klaren Leitungsstrukturen können sich dem Verdacht auf sexuelle Übergriffe in den eigenen Reihen leichter stellen, weil sie wissen, wie sie darauf reagieren müssen, und weil sie frei von falsch verstandener Kollegialität handeln können (Enders 2019). Hinweise zur Entwicklung eines Verhaltenskodexes sowie Beispielformulierungen finden sich im KMK-Leitfaden 2023 (Anhang A 6, Seiten 41 bis 43, zugänglich unter <https://www.kmk.org> unter Themen > Schulen > Prävention von Gewalt und sexuellem Missbrauch).

Anforderungen an die Schulkultur im Referenzrahmen Schulqualität

Gegenseitiges Vertrauen, Wertschätzung und Achtsamkeit für persönliche Grenzen sind Grundwerte für eine erfolgreiche Bildung und Erziehung – sowohl in der Familie als auch in der Schule, in schulnahen Einrichtungen oder anderen Betreuungseinrichtungen (KMK 2013). Entsprechende Anforderungen an die Schulkultur sind im Hessischen Referenzrahmen Schulqualität definiert, der für die hessischen Schulen nach § 92 Abs. 3 HSchG verbindlich ist. Darin heißt es: „Die pädagogische Qualität der Schule wird maßgeblich durch ein gemeinsames Grundverständnis bestimmt. Die Schule ist demnach ein Ort der Vielfalt, in dem ein von Wertschätzung geprägter Umgang und ein geregelter Zusammenleben aller gelernt und gelebt wird. Ziel ist es, Lernen und Leben in der Schule so zu gestalten, dass alle Schülerinnen und Schüler – unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Sprache, Begabung, sexueller Orientierung oder Gesundheit – nicht nur ihre individuellen Potenziale bestmöglich entwickeln, sondern auch Herausforderung und Bereicherung durch Vielfalt erfahren können.“ (Hessische Lehrkräfteakademie 2022, Seite 40). Diese Anforderungen sollten als Bestandteil der Schulentwicklung sowie des Schutzkonzepts in der Schulgemeinde vereinbart, im Schulprogramm dokumentiert und regelmäßig evaluiert werden. Vertrauen, Sicherheit, Zufriedenheit und die Identifikation mit der eigenen Schule wären in diesem Sinne Ausdruck einer funktionierenden Schulkultur.

Achtung persönlicher Rechte und Grenzen der Schülerinnen und Schüler

Zur Achtung persönlicher Rechte und Grenzen der Schülerinnen und Schüler sind auf der Ebene der Schulorganisation Maßnahmen und Regeln zu vereinbaren, die in Tabelle 11 exemplarisch zusammengestellt sind.

TABELLE 11:

Besondere Aspekte der Schulorganisation zur Achtung persönlicher Rechte und Grenzen der Schülerinnen und Schüler
<p>Allgemeine organisatorische Vorkehrungen zum Schutz der Schutzbefohlenen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufenthalte einer Lehrkraft mit einer einzelnen Schülerin oder einem einzelnen Schüler in einem Unterrichtsraum oder in einer anderen Räumlichkeit außerhalb der Unterrichtszeit sollen die Ausnahme sein. • Es wird empfohlen, persönliche Vier-Augen-Gespräche entweder offiziell zu vereinbaren, einer dritten Person bekannt zu geben oder schulintern zu dokumentieren. • Das Fehlen oder unpünktliches Erscheinen von Schülerinnen und Schülern oder von Lehrkräften im Unterricht bedarf der Erklärung. • Beobachtungen unüblicher Nähe zwischen Lehrkräften und Schülerinnen oder Schülern sind hinsichtlich ihrer Bedeutung zu klären (durch diejenigen, die dieses Verhalten beobachtet haben): Gegebenenfalls durch Ansprechen und Nachfragen. • Anonyme Beschwerdebögen sollten frei zugänglich sein (Muster im Anhang 6.3.2). • Den Schülerinnen und Schülern sind mögliche Ansprechpersonen in der Schule bekannt (zum Beispiel durch Aushänge im Schulgebäude). Sie wissen, wo sie Übergriffe auch persönlich melden können und Unterstützung erhalten.
<p>Achtsamkeit und konsequentes Einschreiten ist geboten</p> <ul style="list-style-type: none"> • gegen alle Formen von Gewalt (möglichst gemeinsam mit anderen Lehrkräften oder eventuell auch Schülerinnen und Schülern) sowie • bei ungewöhnlichen, insbesondere emotional heftigen Unmutsäußerungen oder extremen Rückzugstendenzen einer Schülerin oder eines Schülers.

Fürsorgliche Kooperation mit den Eltern

Zur Stärkung der Schülerinnen und Schüler in allen Lebensbereichen sowie zur Realisierung des geteilten Erziehungsauftrags ist eine fürsorgliche Kooperation der Schule mit den Eltern notwendig. Damit soll einerseits erreicht werden, dass die Kinder und Jugendlichen ihre Rechte auch im privaten Bereich selbstsicher einfordern können und ihre grundsätzliche Kritikbereitschaft gegenüber Erwachsenen gestärkt wird. Andererseits zielt die Kooperation darauf ab, dass die Schule und die Eltern gemeinsam an der Umsetzung des Erziehungsauftrags arbeiten und diesen Prozess gestalten, zum Beispiel im Hinblick auf die Nutzung digitaler Medien zur Prävention von sexualisierter Gewalt. Dabei sichern sich die Schule und die Eltern beispielsweise im Rahmen entsprechender Vereinbarungen zu, präventiv über die Risiken und Gefahren der Nutzung von digitalen Medien zu sprechen und die Kinder und Jugendlichen dazu aufzuklären. Insbesondere sollten Eltern und Lehrkräfte darüber informieren, dass jeder Besitz von kinderpornografischen

Inhalten strafbar ist und dass das Zugänglichmachen pornografischer Inhalte an Personen unter 18 Jahren eine Straftat darstellt. Originär ist dies als Aufgabe des Elternhauses zu verstehen, Schule kann in diesem Zusammenhang unterstützen. Hierzu berät zum Beispiel die Beratungsstelle Jugend und Medien Hessen (<https://kultus.hessen.de> unter Digitalisierung > Beratungsstelle Jugend und Medien Hessen) Eltern und Lehrkräfte. Als Anlaufstelle für Fragen rund um die kompetente Mediennutzung kann sie wichtige Hinweise geben, zum Beispiel, wie Sicherheitseinstellungen auf dem Smartphone oder am Computer (PC) vorgenommen werden können, um Kinder vor Annäherungsversuchen über Messenger-Dienste oder im Chat beim Online-Gaming zu schützen. Auch zum Umgang mit sexistischen, pornografischen oder gewaltverherrlichenden Inhalten stellt die Beratungsstelle Jugend und Medien Hessen Informationsmaterial auf ihrem Internetauftritt bereit. Es kann Eltern dabei unterstützen, diese Themen mit ihren Kindern zu besprechen. Ein gänzlicher Schutz und vollständige Kontrolle sind kaum möglich, da die Täterinnen und Täter die Anonymität des Netzes für sich auszunutzen wissen und die Opfer sehr oft Vertrauen zu diesen Personen aufbauen. Umso wichtiger ist es, dass Eltern ihre Kinder für die Risiken und Gefahren der digitalen Kommunikation sensibilisieren und sie bei möglichen Konfrontationen stärken.

Auch die gemeinsame Aufgabe Sexualerziehung sollte ein Thema der Kooperation sein. Im Austausch mit dem Elternbeirat – etwa im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit – oder auf Elternabenden (insbesondere auf dem Elternabend zur Sexualerziehung) können Eltern und Lehrkräfte ihre unterschiedlichen Rollen diesbezüglich klären und Absprachen treffen. So werden in aller Regel persönliche Überzeugungen und emotionale Einstellungen deutlich und die Sozialisationspartner lernen, offen mit der Thematik umzugehen. Ein Anspruch der Eltern, die Ausgestaltung des Unterrichts mitzubestimmen, besteht jedoch nicht. Eltern sollten des Weiteren an der Erstellung des schulischen Schutzkonzepts beteiligt und in diesem Zusammenhang auf die Funktion der schulischen Ansprechpersonen und der Beratungslehrkraft für Gewaltprävention und Schutzkonzeptentwicklung aufmerksam gemacht werden, damit sie wissen, an wen sie sich bei Fragen zur Thematik und insbesondere in Verdachtsfällen wenden können.

Für gravierende Fürsorgedefizite im häuslichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler kann die Institution Schule allerdings keine Lösungen bieten. Wenn sich ernstzunehmende Hinweise auf ein solches Defizit ergeben, sollten Eltern im persönlichen Gespräch (eventuell zusammen mit Mitarbeitenden im Bereich Schulsozialarbeit oder Schulpsychologie) auf Möglichkeiten der Unterstützung durch Erziehungsberatungsstellen oder die öffentliche Jugendhilfe hingewiesen werden. Bei Verwahrlosung und Vernachlässigung steigt das Risiko für alle Formen von Gewalt und damit für eine Kindeswohlgefährdung. In solchen Fällen ist zur schulinternen Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft in die Beratung einzubeziehen und bei einem erhärteten Verdacht oder Vorliegen eines akuten Sicherheitsrisikos das Jugendamt zu unterrichten (siehe Handlungsempfehlungen in den Kapiteln 2.2 und 2.6).

Personalverantwortung der Schulleitung

Durch den fortschreitenden Ausbau von Ganztagschulen in Hessen bestehen vermehrt Kooperationen zwischen Schulen und außerschulischen Institutionen. Damit erweitert sich der Personenkreis, der regelmäßig unmittelbar mit Schülerinnen und Schülern arbeitet. Zu nennen sind hier insbesondere Trainerinnen und Trainer aus Sportvereinen, aber

auch ehren- und hauptamtlich Tätige von Musikschulen, Volkshochschulen und anderen Bildungseinrichtungen sowie die Integrationsassistenten. Außerdem zählen Beschäftigte von vor Ort ansässigen Unternehmen zu diesem erweiterten Kreis, mit denen Schülerinnen und Schüler beispielsweise im Rahmen von Praktika Kontakt haben. Diese schulfremden Personen sollten seitens der Schule auf die in Tabelle 11 genannten besonderen Aspekte der Schulorganisation sowie auf die Aufgaben und Rolle der schulischen Ansprechperson bei sexualisierter Gewalt sowie der Beratungslehrkraft hingewiesen werden. Insbesondere ist der Verweis darauf wichtig, dass diese Personen vermeiden sollen, sich alleine mit einer Schülerin oder einem Schüler in einem Unterrichtsraum aufzuhalten. Gegebenenfalls ist es außerdem notwendig, die außerschulischen Träger und Einrichtungen über die Erfordernisse zu informieren, wonach auch von ehren- oder nebenamtlichen Kräften für die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger (oder vergleichbare Kontakte zu diesen) das erweiterte Führungszeugnis zu verlangen ist. Das gilt immer dann, wenn Art, Dauer und Intensität des Kontakts zu Minderjährigen dies erfordern. Schulen wird daher empfohlen, beispielsweise im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zwischen der Einrichtung und der Schule, entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Schülerinnen und Schüler zu vereinbaren und mit Einrichtungen und Institutionen zusammenzuarbeiten, die über ein Schutzkonzept verfügen und darüber transparent informieren.

Der Landessportbund hat in den vergangenen Jahren gemeinsam mit der Sportjugend Hessen ein Präventionskonzept zum Kindeswohl im Sportverein entwickelt. Es schlägt Sportvereinen verschiedene Maßnahmen vor, um Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gefährdung und Missbrauch zu schützen. Bei der Suche nach Vereinen für eine Kooperation sollten Schulen möglichst darauf achten, dass sich die potenziellen Partner aktiv mit dem Thema Kindeswohlgefährdung und Missbrauch auseinandergesetzt und beispielsweise einen Verhaltenskodex für Trainerinnen und Trainer entworfen haben. Kooperieren Schulen mit Vereinen, die noch keine entsprechenden Schritte unternommen haben, ist seitens der Schulen darauf hinzuwirken, dass sich der betreffende Verein im Rahmen des Präventionskonzepts des Landessportbundes und der Sportjugend Hessen aktiv mit dem Thema befasst.

Unterstützung bei der Schutzkonzeptentwicklung

Die genannten Schutzkonzept-Bestandteile und Handlungsleitlinien dienen als Orientierungsrahmen für den Umgang mit dem Thema sexualisierter Gewalt an den hessischen Schulen. Bei der praktischen Umsetzung stehen den Schulen bei Bedarf die Hessische Lehrkräfteakademie, die Staatlichen Schulämter und die zahlreichen im Anhang genannten Fachstellen und Hilfeinrichtungen unterstützend zur Seite. Insbesondere die schulinterne Bestimmung geeigneter schulischer Ansprechpersonen sowie einer Beratungslehrkraft für Gewaltprävention und Schutzkonzeptentwicklung muss die Schulleitung mittels einer möglichst vorausschauenden und umsichtigen Planung lösen. Von großer Bedeutung ist es außerdem, eingeführte Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt systematisch und nachhaltig über konkrete Schulentwicklungsprozesse in der Schulgemeinde zu verankern. Diese Maßnahmen gilt es regelmäßig in geeigneten Zeitabständen zu überprüfen, gegebenenfalls sind auf der Basis systematischer Evaluationsergebnisse gezielte Veränderungen im Sinne einer möglichst professionellen Prävention und Intervention vorzunehmen.

4.2.2 Schutzkonzeptentwicklung im Hinblick auf vulnerable Gruppen

4.2.2.1 Schutzkonzeptentwicklung im Hinblick auf Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen

Eine verletzte Stelle in einer Institution ist der Umgang mit besonders schutzbedürftigen Gruppen wie Schülerinnen und Schüler mit (vorübergehenden) Beeinträchtigungen in der Handlungs- und Emotionsregulation sowie der Sinnes- und Kommunikationsfähigkeit. Dies ergab eine Übersicht zum Forschungsstand im Auftrag des damaligen Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), Johannes-Wilhelm Rörig (Jud und Kindler 2019). Spezifischere Studien zu Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit bestimmten Auffälligkeiten oder Beeinträchtigungen fehlen aus Deutschland weitgehend (Jud und Kindler 2019). Internationale Forschungsergebnisse zeigen, dass – je nach Studie – Menschen mit den oben genannten Beeinträchtigungen ein eineinhalb- bis vierfach so großes Risiko haben, von sexualisierter Gewalt betroffen zu sein als Menschen ohne körperliche, geistige oder seelische Behinderung (Verlinden 2018). Sie sind häufiger auf besondere Hilfe und Pflege angewiesen. Dieser Umstand macht sie besonders verletzlich, da die Hilfsbedürftigkeit von Täterinnen und Tätern für sexuelle Übergriffe ausgenutzt werden kann. Hierzu vorliegende deutsche Untersuchungsergebnisse stützen diese internationalen Befunde (Ansari und Vasold 2020; Maschke und Stecher 2018; Schröttle, Hornberg, Glammeier, Sellach, Kavemann, Puhe und Zinsmeister 2012; UBSKM 2024 sowie Verlinden 2018).

Daher gilt es, bei der Schutzkonzeptentwicklung besonderes Augenmerk auf Schülerinnen und Schüler mit körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen zu richten. Sie sind gemäß ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten in die Prävention einzubinden und durch Einbeziehung in das Schutzkonzept vor Übergriffen zu schützen. Die Erstellung eines verbindlichen Verhaltenskodex mit Regelungen speziell für Situationen, die für sexualisierte Gewalt leicht ausgenutzt werden können, sollte oberste Priorität haben. Auf der professionellen Seite leistet die Qualifizierung der Mitarbeitenden zu ihrer Rolle und Verantwortung im sensiblen Gefüge von Nähe und Distanz zu ihrer Schülerschaft, aber auch die zunehmende gesellschaftliche Wahrnehmung und Akzeptanz von Sexualität bei Menschen mit körperlicher, geistiger oder seelischer Beeinträchtigung einen wichtigen Beitrag zur Schaffung eines grenzachtenden schützenden Umgangs (Ansari und Vasold 2020; Paschke 2019 sowie Scharmanski, Urban, Verlinden und Bienstein 2015). Vor dem Hintergrund der häufigen Übergriffe von Schülerinnen und Schülern untereinander müssen zudem die besonderen Bedarfe der Schülergruppe mit Beeinträchtigungen bei der Aufklärung und Sensibilisierung für sexualisierte Gewalt und sexuelle Übergriffe – auch im digitalen Raum – im Rahmen der Schutzkonzeptentwicklung Berücksichtigung finden. Zu betonen ist, dass diese Anforderungen nicht alleine für Schutzkonzepte von Förderschulen gelten. Vielmehr müssen Schutzkonzepte an allgemeinen Schulen dies im Sinne der Inklusion ebenfalls berücksichtigen.

Dabei sollten die besonderen Herausforderungen dieser Zielgruppen beachtet werden. Schülerinnen und Schüler mit körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen können oft nur eingeschränkt am Erstellungsprozess der Schutzkonzepte partizipieren und verfügen teilweise über begrenzte Möglichkeiten, Beschwerden in das Beschwerdemanagement einzubringen. Sie haben darüber hinaus oft ein mangelndes Bewusstsein der eigenen Grenzen und weniger Kompetenzen, diese (möglichst sozialverträglich) zu vertreten. Hinzu kommt ein möglicherweise geringeres Bewusstsein der Grenzen anderer. Bei Mädchen und Jungen mit körperlichen Einschränkungen ist oft ein auf die Dysfunktion verengtes Körperwissen vorhanden, und weniger oft das Wissen um den Körper als Quelle des Wohl- und Lustempfindens.

Um das Schutzkonzept als effektives Instrument zu installieren, ergibt sich aus diesen Gesichtspunkten die Notwendigkeit, vor Beginn des Erstellungsprozesses die Kinder und Jugendlichen an das Thema heranzuführen und ihre Kompetenzen im Themenfeld Sexualität und grenzachtender Umgangsformen aufzubauen. Hierzu empfiehlt es sich, speziell auf die Zielgruppe ausgerichtete Präventionsprogramme (zum Beispiel das Programm Ben & Stella: <https://www.benundstella.de/>) mit den Schülerinnen und Schülern durchzuführen. Wenn außerdem Erwachsene, speziell die Lehrkräfte, ihre Vorbildfunktion beim Respektieren und Vertreten von Grenzen als pädagogische Aufgabe verstehen und bewusst wahrnehmen, unterstützt dies ganz allgemein den gesamten Weg der jeweiligen Schule hin zur grenzwahrenden Institution. Lehrkräfte sollen Vorbilder in der Art und Weise sein, wie sie ihre eigenen Grenzen gegenüber den Schülerinnen und Schülern beziehungsweise gegenüber Eltern vertreten. Sodann gilt es, das Beschwerdemanagement und dessen Zugänge vielfältig zu gestalten und an die jeweiligen Möglichkeiten der Zielgruppe anzupassen (siehe hierzu zum Beispiel KMK-Leitfaden 2023, Anhang A 9, Seiten 49 bis 50 sowie Anhang 6.3.2 der vorliegenden Handreichung).

4.2.2.2 Schutzkonzeptentwicklung im Hinblick auf den Umgang mit Geflüchteten

Insbesondere in Kontexten, in denen Menschenrechte generell missachtet werden, etwa in bewaffneten Konflikten, humanitären Krisen und bei Vertreibung und Flucht, steigt das Risiko von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt (zu Prävalenz und Risikofaktoren siehe Böhm 2016 sowie Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen 2003). „Sexuelle und andere Formen der Gewalt sind als Fluchtursache in den Regionen um die Herkunftsländer und auf der Flucht so weit verbreitet, dass bei der Aufnahme von schutzsuchenden Kindern in Deutschland grundsätzlich von Gewalterfahrungen und konkreten Bedrohungen ausgegangen werden kann“ (Wenke 2017, Seite 7). Sexualisierte Gewalt oder die begründete Angst davor ist demnach sowohl ein möglicher Fluchtgrund wie auch eine mögliche Ursache der Vulnerabilität der Kinder und Jugendlichen mit Fluchterfahrung in den Aufnahmeländern. Jungen können genauso betroffen sein wie Mädchen; in der überwiegenden Mehrheit machen allerdings Frauen und Mädchen solche Erfahrungen (Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen 2003). Sexuelle Gewalt betrifft gegebenenfalls begleitete und unbegleitete Kinder und Jugendliche.

Im Herkunftsland wird sexualisierte Gewalt unter Umständen konfliktbezogen, als Kriegsstrategie (in Form von Massenvergewaltigungen durch terroristische Gruppen) oder im Kontext der Ausbeutung als Kindersoldaten eingesetzt. Weiterhin sind Genitalverstümmelung, Kinderehe sowie Ausbeutung in der Pornografie und Zwangsprostitution mögliche Fluchtgründe, die durch die Schwere der erlittenen

physischen und psychischen Gewalt und den für die Betroffenen daraus entstehenden Traumafolgen eine besondere Schutzbedürftigkeit nach Artikel 21 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. EU Kapitel L 180 S. 106) hervorrufen. Zudem beeinflussen die Sozialisation in gewaltlegitimierenden, unterdrückenden Strukturen und fehlende Gleichberechtigung die Identifizierung und Einordnung von Gewalt sowie das Hilfesuchverhalten nach erlebter Gewalt. Der Fluchtakt erhöht weiterhin besonders bei alleinreisenden Müttern mit ihren Kindern oder bei unbegleiteten Kindern und Jugendlichen das Risiko, Opfer von sexueller Gewalt und Ausbeutung zu werden. Manchmal fordern Schlepperinnen und Schlepper sexuelle Dienste als Bezahlung. Nach der Ankunft erhöhen im gegebenen Fall finanzielle Abhängigkeit und Schuldnechtschaft an die Schlepperinnen und Schlepper oder an kriminelle Strukturen die Vulnerabilität für Ausbeutung und Gewalt oder Menschenhandel und Sklaverei. Ferner stellen ungeschützte Gemeinschaftsunterbringungen Risiken für sexuelle Übergriffe dar. Es ist möglich, dass Übergriffe von Menschen in der gemeinsamen Unterkunft ausgehen sowie auch von ehrenamtlich Helfenden, Sicherheitsbediensteten oder Personen, die die Wohnungen betreiben. Wenn Frauen nach einer Vergewaltigung schwanger werden, geht dies potenziell mit einem sozialen Ausschluss aus der Herkunftsgemeinschaft einher und begünstigt somit selbstinduzierte Abtreibungen oder Suizide. Nicht selten führen Kriegsvergewaltigungen im Nachgang zur Vernachlässigung bis hin zur Tötung der oder des Neugeborenen.

Im Hinblick auf den Umgang mit der Täterschaft ist zu berücksichtigen, dass sexualisierte Gewalt nach § 53 Abs. 1 Nr. 1, § 54 Abs. 1 Nr. 1a Buchst. c des Aufenthaltsgesetzes vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332), unter bestimmten Umständen ein Abschiebegrund sein kann.

Prävention und Intervention

Für die schulische Prävention und die Interventionsplanung im Kontext von Migration und Flucht ist das Bewusstsein über die erhöhte Wahrscheinlichkeit sequenzieller Traumatisierung (vor, während und/oder nach der Flucht) sowie der Überlagerung und gegebenenfalls der Akkumulation verschiedener Risiken wichtig. Potenzielle Traumaerfahrungen und -folgen gekoppelt mit ungeschützter Unterbringung, Sprachbarrieren, mangelnden Orientierungsmöglichkeiten in Bezug auf die Angebote im Ankunftsland, Barrieren im Zugang zu medizinischer Behandlung, zu Bildung und Freizeitaktivitäten oder bezahlter Arbeit erhöhen die Vulnerabilität von Menschen mit Fluchtbiografien.

Ergänzende Maßnahmen, die neben allgemeinpräventiven Ansätzen zur Vorbeugung sexueller Gewalt auch gesundheitserhaltende Elemente einschließen, sind daher grundlegend für die schulische Prävention und Intervention im Bereich Migration und Flucht, um Verschlimmerungen und Chronifizierungen von Traumafolgen entgegenzuwirken.

Diese Maßnahmen sollten durch ein multidisziplinäres Beratungsnetzwerk in Kooperation mit spezialisierten und unterstützenden Fachstellen entwickelt und begleitet werden. Als Basis dafür dienen folgende Grundsätze und Haltungen:

- Verständigungsorientierung (zum Beispiel Anwendung interkultureller Kompetenzen in der Kommunikation, Einbezug von Kultur- und Sprachmittlern, multilinguale transparente Meldeverfahren und Informationen)
- Orientierungshilfen im neuen Lebensumfeld (zum Beispiel Bereitstellung von Informationen über Ansprechpersonen, spezialisierte Anlaufstellen, Kommunikationswege sowie rechtliche Aspekte)
- Gestaltung transparenter, fairer und mit den Betroffenen abgestimmter Abläufe (zum Beispiel Vermittlung von Wissen über asylrechtliche Abhängigkeiten und Barrieren, Agieren mit interkultureller Sensibilität)
- Berücksichtigung von sicherheits- und schutzvermittelnden Maßnahmen (zum Beispiel diskriminierungs- und rassismuskritisches, kontextsensibles Vorgehen, traumasensible Gesprächsführung sowie die Stärkung von äußeren und inneren Ressourcen und Schutzfaktoren)

Bei Menschen mit Fluchtbiografien ist von sehr großen Hürden auszugehen, die Vorfälle zu melden oder darüber zu sprechen. Neben sozialen Tabus, Schamgefühlen und Stigmatisierung kommen potenzielle bisher erlebte oder befürchtete existenzielle Bedrohungen wie Ausbeutung, Haft, Zwangsverheiratung, Deportation und andere Repressalien sowie gegebenenfalls eine Furcht vor Gewalt auch durch Begleitpersonen (Wenke 2017) hinzu. Auch Angst vor Abschiebung aufgrund eines unregelmäßigen Aufenthaltsstatus kann eine Rolle spielen, wenn Betroffene schweigen. Dabei gelten Kinder, die Opfer von sexueller Gewalt sind, unter EU-Asylrecht als besonders schutzbedürftig und haben Anrecht auf besondere Leistungen und Garantien in der Aufnahme und im Asylverfahren.

Diese genannten Umstände erschweren eine vertrauensvolle Kommunikation. Es benötigt ausreichend Zeit, damit Kinder zunächst ankommen, sich in ihrem neuen Lebensumfeld orientieren und sich sicher fühlen können. Im weiteren Austausch miteinander sind alle diese kontext- und sozialisierungsbezogenen Aspekte zu berücksichtigen, zudem ist eine traumasensible interkulturelle Gesprächsführung wichtig, da Schilderungen der Vorfälle mit Retraumatisierungen einhergehen können. Große Bedeutung hat daher eine Zusammenarbeit mit spezialisierten Beratungsstellen oder Psychologinnen und Psychologen. Die Kontaktdaten von entsprechend spezialisierten Beratungsstellen sind in Anhang 6.5.1 aufgeführt. Eine Übersicht mit Hilfsangeboten und Ansprechpartnern zum Thema Zwangsverheiratung findet sich im Informationsflyer des Netzwerks gegen Gewalt „Du entscheidest, wen und ob Du heiratest!“ (<https://netzwerk-gegen-gewalt.hessen.de/> unter Themen > Gewalt im Namen der Ehre).

4.3 Prozessgestaltung und Vorgehen bei der Entwicklung und Erstellung eines Schutzkonzepts

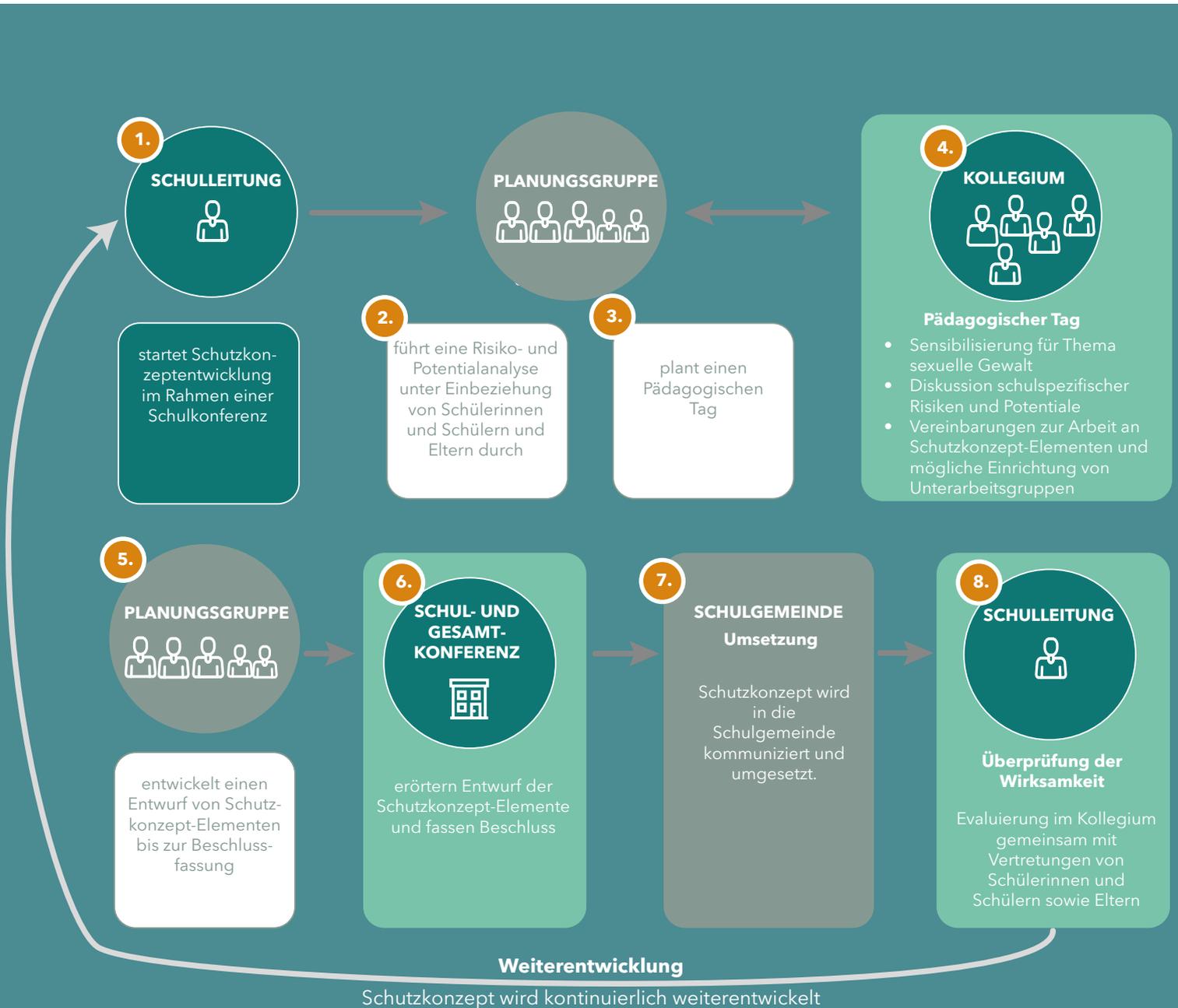
4.3.1 Empfohlene Handlungsschritte

Wie jeder Schulentwicklungsprozess benötigt die schulische Schutzkonzeptentwicklung ausreichend Zeit. Wichtig zu wissen ist: es fängt keine Schule bei null an. Vorhandene gewaltpräventive Elemente an der Schule können für das Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch verwendet und in dieses integriert werden. Dementsprechend sollte jede Schutzkonzeptentwicklung mit einer schulischen Risikoanalyse sowie einer innerschulischen Bestandsaufnahme der schon vorhandenen Schutz- und Präventionselemente beginnen. Auf der Grundlage der Evaluationsergebnisse können jeweils die nächsten Schritte bestimmt und der weitere Schulentwicklungsprozess geplant werden.

Um Schulen einen niederschweligen Zugang zum Thema zu ermöglichen und sie bei der Entwicklung eines eigenen Schutzkonzepts zu unterstützen, hat die KMK einen digitalisierten Leitfaden zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt an Schulen veröffentlicht. Aus der schulischen Praxis heraus zeigt der Leitfaden „Kinderschutz in der Schule“ (KMK 2023) detailliert auf, wie Schulen die einzelnen Prozessschritte angehen und innerschulische Abläufe strukturieren können, zudem gibt er Hilfestellungen, um die Komplexität des Prozesses zu reduzieren. Der Leitfaden orientiert sich dabei an den empfohlenen Schutzkonzept-Bestandteilen auf dem Internet-Portal der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs „Schule gegen sexuelle Gewalt“ (<https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de>). Eine Übersicht der im Rahmen des KMK-Leitfadens empfohlenen Prozess- und Handlungsschritte zeigt Abbildung 6.

ABBILDUNG 6:

Mögliche Prozessgestaltung einer Schutzkonzeptentwicklung in acht exemplarischen Handlungsschritten für Schulen in Hessen (in Anlehnung an die Empfehlung zur Prozessgestaltung im Leitfaden Kinderschutz in der Schule (KMK 2023))



Der Hauptteil des KMK-Leitfadens (dort die Seiten 9 bis 27) wird vollumfänglich in der hier vorliegenden Handreichung abgebildet (siehe Anhang 6.1), so dass auf den Inhalt direkt zugegriffen werden kann. Im umfangreichen Anhang der KMK-Veröffentlichung befinden sich außerdem zahlreiche praxisnahe und handlungsorientierte Materialien für die Schutzkonzeptentwicklung. Hierzu wird auf die entsprechende Veröffentlichung (<https://www.kmk.org> unter Themen > Schulen > Prävention von Gewalt und sexuellem Missbrauch) verwiesen.

4.3.2 Risikoanalyse

Die Basis für die Erstellung eines Schutzkonzepts bildet neben der schulinternen Bestandsaufnahme bereits vorhandener Präventions- und Interventionsmaßnahmen die sogenannte Risikoanalyse. Sie zeigt, wo die verletzlichsten Stellen einer Institution liegen – sei es im Umgang mit Nähe und Distanz, im baulichen Bereich oder im Beschwerdemanagement. Im Rahmen der Risikoanalyse sollten Schülerinnen und Schüler, ihre Eltern sowie die gesamte Schulgemeinde Möglichkeiten zur Beteiligung haben, etwa in Form von Befragungen. Der KMK-Leitfaden stellt in seinem Anhang B 3 einen umfangreichen Fragebogen für eine solche Risikoanalyse, eine Checkliste zur Gefährdungseinschätzung sowie eine Arbeitshilfe zur Überprüfung arbeitsfeldspezifischer Risiken im System Schule zur Verfügung. Beispielsweise enthält der Bogen zur Risikoanalyse Fragen zu räumlichen und situativen Gegebenheiten, zum Umgang mit Nähe und Distanz an der Schule, zur Personalverantwortung und zur Berücksichtigung von Erfordernissen aus Sicht der Inklusion. Wenn möglich, ist der Fragebogen mit professioneller Unterstützung (zum Beispiel von regionalen Fachberatungsstellen) einzusetzen, um von Beginn an mögliche Strategien von Täterinnen und Tätern mitzudenken. Schulen sollten in jedem Fall auf externe Fachexpertise zurückgreifen, falls im Rahmen der schulischen Risikoanalyse auch Fragen zu Gewalterfahrungen von Schülerinnen und Schülern gestellt werden. Die Formulierung und Auswertung einer solchen Befragung erfordern fundierte Kenntnisse, insbesondere im sensiblen Themenbereich sexualisierter Gewalt.

4.3.3 Innerschulische Bestandsaufnahme und Überprüfung des Schutzkonzepts

Für die innerschulische Bestandsaufnahme der vorhandenen Schutzkonzept-Bestandteile sowie zur internen Überprüfung des Entwicklungsstands kann die „Checkliste Qualitätsstandard Schutzkonzept“ (siehe Anhang 6.3.1) verwendet werden. Diese orientiert sich an den in Tabelle 10 dargestellten Inhalten und kann auch als Ausgangspunkt für die Schutzkonzeptentwicklung und Vorlage für das schulische Schutzkonzept dienen.

4.3.4 Evaluation von Schutzkonzepten

Die Effektivität und Sichtbarkeit des Schutzkonzepts müssen in regelmäßigen Abständen kritisch überprüft werden. Auf unterschiedlichen Wegen eingehende mögliche Beschwerden und Hinweise (zum Beispiel Beschwerdebogen, Kontaktaufnahmen mit schulischen Ansprechpersonen und Beratungskräften der Schule, Einschätzung der Klassenleitung zum Schulklima) werden dabei systematisch ausgewertet. Zu diesem Zweck können etwa die für die Schule entwickelten Instrumente zur Risiko- und Potentialanalyse sowie die Checkliste zur innerschulischen Bestandsaufnahme (Checkliste Qualitätsstandard Schutzkonzept, siehe Anhang 6.3.1) erneut eingesetzt und ausgewertet werden.

Die Wirksamkeit eines Schutzkonzepts kann sich auch im Schulklima abbilden. Veränderungen über den Zeitverlauf werden potenziell sichtbar gemacht, indem die Schule die Ergebnisse verschiedener Messzeitpunkte (zum Beispiel vor Einführung des Schutzkonzepts beziehungsweise zwei Jahre nach Einführung des Schutzkonzepts) miteinander vergleicht. Hierfür eignen sich auch standardisierte Verfahren wie zum Beispiel der „Linzer Fragebogen zum Schul- und Klassenklima für die 4.-8. Jahrgangsstufe“ (Eder und Mayr 2000).

Unterstützung bei der Planung und Durchführung von Evaluationen erhalten die Schulen bei Bedarf von der Hessischen Lehrkräfteakademie. Im Rahmen des Angebots „Begleitete interne Evaluation“ können Schulen ihr Auswertungsanliegen dort mit der Schulentwicklungsberatung besprechen: Die Hessische Lehrkräfteakademie hilft dann bei der passgenauen Entwicklung, Durchführung und Auswertung entsprechender Evaluationsmaßnahmen. Bei Interesse an einer begleiteten internen Evaluation durch die Schulentwicklungsberatung können sich Schulen auch an die Leitung pädagogische Unterstützung ihres zuständigen Staatlichen Schulamts wenden.

Um Schulen bei einer Risikoanalyse oder einer Evaluation im Kontext der Schutzkonzeptentwicklung zu unterstützen, ist geplant, im Befragungsportal Schule der Hessischen Lehrkräfteakademie ein digitales Befragungstool zur Verfügung zu stellen, mit dem Schülerinnen und Schüler, Eltern und das schulische Personal zu ihren subjektiven Wahrnehmungen und Einschätzungen befragt werden können.

Die Befragungsinhalte werden das Schulklima sowie den Umsetzungsstand zentraler Bestandteile des Schutzkonzepts betreffen (wie zum Beispiel die Transparenz von Unterstützungsangeboten, das Beschwerdemanagement, den Verhaltenskodex und die Partizipationsmöglichkeiten an der Schule). Die Auswertung erfolgt automatisiert. Sobald das Instrument zur Verfügung steht, wird es unter: <https://schule.befragungsportal-hessen.de/> veröffentlicht.

5

Literaturangaben
und weiterführende
Informationsquellen

5.1 Literaturangaben

AMYNA e. V. – GrenzwertICH (Herausgeber): „War doch nur Spaß ...“? Sexuelle Übergriffe durch Jugendliche verhindern. Norderstedt 2014.

Ansari, M.; Vasold, S.: Sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen mit Lernschwierigkeiten und Behinderungen. Erkennen, Intervenieren und Vorbeugen. In: R&E-SOURCE. 1 (1) 2020.

Averdijk, M.; Müller-Johnson, K.; Eisner M.: Sexuelle Viktimisierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz. Schlussbericht für die UBS Optimus Foundation 2011. Zürich 2012.

Baier, D.; Pfeiffer, C.; Simonson, J.; Rabold, S.: Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt. Erster Forschungsbericht zum gemeinsamen Forschungsprojekt des Bundesministeriums des Innern und des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e. V. (KFN). Hannover 2009.

Bange, D.: Eltern von sexuell missbrauchten Kindern: Reaktionen, psychosoziale Folgen und Möglichkeiten der Hilfe. Göttingen 2011.

Böhm, B.: Geflüchtete als Betroffene sexualisierter Gewalt. Studienforum der Präventionsbeauftragten der Deutschen Bistümer. Görlitz 2016. URL: https://www.researchgate.net/publication/311559295_Teil_I_Basiswissen_-_Gefluchtete_als_Betroffene_sexualisierter_Gewalt. Letzter Abruf: 12.06.2025.

Bullens, R.: Der Grooming-Prozess – oder das Planen des Missbrauchs. In: Marquardt-Mau, B. (Herausgeberin): Schulische Prävention gegen sexuelle Kindesmisshandlung. München 1995. Seite 55-67.

Christmann, B.; Schwerdt, D.; Wazlawik, M.: Perspektiven auf sexualisierte Gewalt in schulischen Kontexten. Konzepte, Befunde, Perspektiven. In: Die deutsche Schule. 111 (2019) 2. Seite 230-242.

Deegener, G.: Kindesmissbrauch: Erkennen, helfen, vorbeugen. Weinheim 2014.

Eder, F.; Mayr, J.: Linzer Fragebogen zum Schul- und Klassenklima für die 4.-8. Jahrgangsstufe. Göttingen 2000.

Egle, U. T.; Joraschky, P.; Lampe, A.; Seiffge-Krenke, I.; Cierpka, M.: Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung. 4. Auflage. Stuttgart 2015.

Enders, U.: Zart war ich, bitter war´s: Handbuch gegen sexuellen Missbrauch. 6. Auflage. Köln 2019.

Enders, U.: Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. 3. Auflage. Köln 2021.

Evangelische Kirche im Rheinland (Herausgeberin): Schutzkonzepte Praktisch 2021. Ein Handlungsleitfaden zur Erstellung von Schutzkonzepten in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zur Prävention sexualisierter Gewalt. Düsseldorf 2021.

Egli-Alge, M.: Jugendliche Täter - was nun? In: Preuss, U.; Freisberg, R.; Schloten, H. (Herausgebende): Berner Schriftenreihe zur Kinder- und Jugendpsychiatrie 5: Sexualität in Kindheit und Jugend. Bern 2006. Seite 85-122.

Egli-Alge, M.: Warum tun die das? Hintergründe und Tatdynamik bei sexuellen Übergriffen durch Jugendliche. In: AMYNA e. V. - Grenzwert!CH (Herausgeber): „War doch nur Spaß ...“? Sexuelle Übergriffe durch Jugendliche verhindern. Norderstedt 2014. Seite 21- 44.

Fegert, J. M.; Wolff, M.: Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen. 2. Auflage. München 2006.

Fegert, J. M.; Ziegenhain, U.; Fangerau, H.: Problematische Kinderschutzverläufe. München 2010.

Fegert, J. M.; Hoffmann, U.; König, E.; Niehues, J.; Liebhardt, H.: Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Berlin 2015.

Feierabend, S.; Rathgeb, S.; Kheredmand, H.; Glöckler, T.: JIMplus 2022. Fake News und Hatespeech im Alltag von Jugendlichen. Stuttgart 2022.

Feierabend, S.; Rathgeb, S.; Kheredmand, H.; Glöckler, T.: JIM-Studie 2023. Jugend, Information, Medien. Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger. Stuttgart 2023.

Finkelhor, D.: Child Sexual Abuse: New Theory and Research. New York 1984.

Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (Herausgeber): Sexueller Missbrauch - was tun? Hamburg 2013.

Häuser, W.; Schmutzer, G.; Brähler, E.; Glaesmer, H.: Misshandlungen in Kindheit und Jugend. In: Deutsches Ärzteblatt. 108 (2011) 17. Seite 287-294.

Hessische Lehrkräfteakademie (Herausgeber): Hessischer Referenzrahmen Schulqualität. 5. überarbeitete Fassung. Frankfurt am Main 2022.

Hessisches Kultusministerium (Herausgeber): Lehrplan Sexualerziehung für allgemeinbildende und berufliche Schulen in Hessen. Wiesbaden 2016.

Hessisches Kultusministerium (Herausgeber): Sexualisierte Gewalt: Erkennen, Handeln, Vorbeugen (Kartenset). Wiesbaden 2023.

Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (Herausgeber): Handlungsleitfaden für Schulen bei Gewalterfahrungen von Lehrkräften in Hessen. Wiesbaden 2024.

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (Herausgeber): Landesaktionsplan zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt. Empfehlungen des Expertengremiums zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes in Hessen. Wiesbaden 2023.

Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) (Herausgeber): Richtlinien zur Vorbeugung und Reaktion im Kontext sexueller und geschlechtsspezifische Gewalt gegen Flüchtlinge, RückkehrerInnen und Binnenvertriebene. Berlin 2003.

Jud, A.; Kindler, H.: Übersicht Forschungsstand sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen im deutschsprachigen Raum. Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Berlin 2019. URL: https://www.comcan.de/fileadmin/downloads/200917_UBSKM_Expertise_V4.pdf. Letzter Abruf: 12.06.2025.

Kinder, H.; Lillig, S.: Der Schutzauftrag der Jugendhilfe unter besonderer Berücksichtigung von Gegenstand und Verfahren zur Risikoeinschätzung: Bedeutung für Ausgestaltung und Inhalt von Vereinbarungen mit Trägern der freien Jugendhilfe nach § 8a Abs. 2 SGB VIII. Expertise. München 2005.

Kohlhofer, B.; Neu, R.; Sprenger, N.: E.R.N.S.T machen - sexuelle Gewalt unter Jugendlichen verhindern. Köln 2015.

Kultusministerkonferenz (Herausgebende): Handlungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Vorbeugung und Aufarbeitung von sexuellen Missbrauchsfällen und Gewalthandlungen in Schulen und schulnahen Einrichtungen. Empfehlungen der Kultusministerkonferenz vom 20.04.2010, in der Fassung vom 07.02.2013.

Kultusministerkonferenz (Herausgebende): Kinderschutz in der Schule. Leitfaden zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen. 2023. URL: <https://www.kmk.org> unter Themen > Schulen > Prävention von Gewalt und sexuellem Missbrauch. Letzter Abruf: 12.06.2025.

Liebhardt, H.: Beschwerdesysteme als integraler Bestandteil eines institutionellen Qualitätsmanagements. In Fegert, J. M.; Hoffmann, U.; König, E.; Niehues, J.; Liebhardt, H. (Herausgebende): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Berlin 2015. Seite 299-306.

Maschke, S.; Stecher, L.: SPEAK! Die Studie. Sexualisierte Gewalt in der Erfahrung Jugendlicher. März 2016 bis Mai 2017. URL: https://www.speak-studie.de/assets/uploads/kurzberichte/201706_Kurzbericht-Speak.pdf. Letzter Abruf: 12.06.2025.

Maschke, S.; Stecher, L.: SPEAK! Die Studie. Sexualisierte Gewalt in der Erfahrung Jugendlicher. Erweiterungsstudie Förderschulen. Kurzbericht. April 2018. URL: https://www.uni-marburg.de/de/fb21/erzwinst/arbeitsbereiche/aew/forschung/speak/kurzbericht-speak-foerderschulen_maschke-stecher.pdf. Letzter Abruf: 12.06.2025.

Maschke, S.; Stecher, L.: Sexuelle Gewalt: Erfahrungen Jugendlicher Heute. Weinheim 2018.

Maschke, S.; Stecher, L.: SPEAK! Die Studie. Sexualisierte Gewalt in der Erfahrung Jugendlicher. Erweiterungsstudie Berufliche Schulen. Kurzbericht. Wiesbaden 2021. URL: https://www.uni-marburg.de/de/fb21/erzwinst/arbeitsbereiche/aew/forschung/speak/kurzbericht-speak-berufliche-schulen_maschke-stecher.pdf. Letzter Abruf: 12.06.2025.

Maschke, S.; Stecher, L.: „Ich habe sowas erlebt – und will es nie wieder.“ Sexualisierte Gewalt aus der Perspektive Jugendlicher: Fakten, Einordnungen und Prävention. Weinheim 2022.

Paschke, S.: Qualifizierung von pädagogischen Fachkräften, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Förderschulen und Einrichtungen der Behindertenhilfe. In: Bienstein, P.; Verlinden, K. (Herausgebende), Prävention von sexuellem Missbrauch an Menschen mit geistiger Behinderung. Ausgewählte Aspekte. Berlin 2018. Seite 31-52.

Scharmanski, S.; Urban, K.; Verlinden, K.; Bienstein, P.: Sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen mit Hörbehinderung. Teil II: Inhalte und Ergebnisse der SeMB-Fortbildungen für Lehrer/innen an Schulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation. In: Das Zeichen: Zeitschrift für Sprache und Kultur Gehörloser. 29 (2015) 101. Seite 380-391.

Schlingmann, T.: Die Strategien der Täter(*innen). In: E-Learning Kinderschutz. Sexualisierte Gewalt - Grundlagen, Prävention, Intervention. Ulm 2022. URL: <https://elearning-kinderschutz.de>. Letzter Abruf: 12.06.2025.

Schmid, H.; Meysen, T.: Was ist unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen? In: Kindler, H.; Lillig, S.; Blüml, H.; Meysen, T.; Werner, A. (Herausgebende): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München 2006. Seite 2.1-2.9.

Schröttle, M.; Hornberg, C.; Glammeier, S.; Sellach, B.; Kavemann, B.; Puhe, H.; Zinsmeister, J.: Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland – Kurzfassung. Berlin 2012.

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Herausgeber): Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch. Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch. Bericht mit Praxisbeispielen zum Monitoring 2012-2013. Berlin 2013.

Jud, A; Kindler, H.: Übersicht Forschungsstand sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen im deutschsprachigen Raum. Beauftragt vom Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM). Berlin 2019. URL: <https://beauftragte-missbrauch.de> unter Mediathek > Publikationen > Expertisen und Studien. Letzter Abruf: 12.06.2025.

Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Herausgebende): Materialien aus dem digitalen Grundkurs „Was ist los mit Jaron?“. Berlin 2021. URL: <https://www.was-ist-los-mit-jaron.de>. Letzter Abruf: 12.06.2025.

Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Herausgebende): Zahlen und Fakten. Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Berlin 2025. URL: <https://beauftragte-missbrauch.de> unter Mediathek > Publikationen > Zahlen und Fakten. Letzter Abruf: 12.06.2025.

Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Herausgebende): Schule gegen sexuelle Gewalt. Fachportal für Schutzkonzepte. URL: <https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/>. Letzter Abruf: 12.06.2025.

Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs
(Herausgebende): Rechte und Pflichten: Aufarbeitungsprozesse in Institutionen.
Empfehlungen zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Berlin 2020.

Verlinden, K.: Sexueller Missbrauch an Menschen mit (geistiger) Behinderung – Aktueller Forschungsstand. In: Bienstein, P.; Verlinden, K. (Herausgebende): Prävention von sexuellem Missbrauch an Menschen mit geistiger Behinderung. Ausgewählte Aspekte. Berlin 2018. Seite 5-16.

Wenke, D.: Risiken sexueller Gewalt für geflüchtete Kinder und Schutzbedarfe: Eine Bestandsaufnahme. Risikoanalyse 2015-2016 „Kinder auf der Flucht“. Freiburg 2017.

Wetzel, H.; Maywald, C.; Sutter, T.: Unterwegs zu einer guten Praxis. Evaluation des Kinderschutzprojektes Basel. Forschungsbericht. Freiburg 2002.

Wetzel, H.: „Childs best interest and Children's views“: Anmerkungen zur UN-Kinderrechtskonvention. In: Oeftering, T. (Herausgeber): Texte zur Menschenrechtspädagogik. Münster 2009. Seite 7-20.

Weltgesundheitsorganisation (Herausgebende): Europäischer Bericht zur Prävention von Kindesmisshandlung. Regionalbüro für Europa der Weltgesundheitsorganisation. Kopenhagen 2013.

Witt, A.; Brown, R. C.; Plener, P. L.; Brähler, E.; Fegert, J. M.: Child maltreatment in Germany: prevalence rates in the general population. In: Child and adolescent psychiatry and mental health. 11 (2017) 1. Seite 1-9.

Witt, A.; Rassenhofer, M.; Allroggen, M.; Brähler, E.; Plener, P. L.; Fegert, J. M.: The Prevalence of Sexual Abuse in Institutions: Results from a Representative Population-Based Sample in Germany. In: Sexual abuse: a journal of research and treatment. 31 (2019) 6. Seite 643-661.

5.2 Weiterführende Informationsquellen

Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM): Die Website der USBKM (<https://beauftragte-missbrauch.de/>) ist das zentrale Informationsportal für das Themenfeld des sexuellen Kindesmissbrauchs in der Bundesrepublik Deutschland. Die dort angeschlossene Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ wurde mit den Kultusbehörden der Länder entwickelt und gibt Schulen Orientierung, wie sie Schutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt erarbeiten und umsetzen können. Auf den Seiten des dazugehörigen Fachportals (<https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/>) finden sich zahlreiche Hinweise zur konkreten Ausgestaltung schulischer Schutzkonzepte.

Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: Die von der USBKM digital und kostenlos zur Verfügung gestellte interaktive Fortbildung „Was ist los mit Jaron?“ (<https://www.was-ist-los-mit-jaron.de/>) vermittelt schulischen Beschäftigten erstes Basiswissen zum Schutz von Schülerinnen und Schülern vor sexuellem Missbrauch. Diese Qualifizierung ist als Fortbildung durch die Hessische Lehrkräfteakademie akkreditiert (<https://akkreditierung.hessen.de> unter Veranstaltungskatalog > Veranstaltungen suchen > Veranstaltungsnummer > 0220563601).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Der Abschlussbericht „Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ enthält umfangreiche Informationen, Handlungsleitlinien und weiterführende Hinweise. Abrufbar ist der Bericht auf den Seiten des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (<https://www.bmfsfj.de> unter Service > Publikationen).

Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration: Die Informationsseite „MiMi - Gewaltprävention mit Migranten für Migranten“ der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (<https://www.mimi-gewaltpraevention-lernen.de/>) eröffnet den Zugang zu mehrsprachigen Informationsmaterialien für Familien, Fachkräfte, geflüchtete Frauen, Migrantinnen und Jugendliche sowie geflüchtete und neu zugewanderte Männer.

5.3 Literaturempfehlungen zum Themenfeld sexualisierte Gewalt

Andresen, S.; Zeitmeyer, W.: Zerstörerische Vorgänge. Weinheim 2012.

Bange, D.; Körner, W.: Handwörterbuch Sexueller Missbrauch. Göttingen 2002.

Barabas, F.: Sexualität und Recht. Frankfurt am Main 2006.

Braun, P.: Jule und Marie (Bilderbuch mit DVD und Begleitheft). Köln 2007.

Damrow, M. K.: Sexueller Kindesmissbrauch: Eine Studie zu Präventionskonzepten, Resilienz und erfolgreicher Intervention. Weinheim 2006.

Fegert, J. M.; Müller, C.: Sexuelle Selbstbestimmung und sexuelle Gewalt bei Menschen mit geistiger Behinderung; Sexualpädagogische Konzepte und präventive Ansätze. Bonn 2001.

Gürdes, M.; Kleiter, R.; Nagel, H.: Wie man mit Kindern darüber reden kann. München 2010.

Hartwig, L.; Hensen, G.: Sexueller Missbrauch und Jugendhilfe. Möglichkeiten und Grenzen sozialpädagogischen Handelns im Kinderschutz. München 2008.

Kindler, H.: Evaluation der Wirksamkeit präventiver Arbeit gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen. Expertise. München 2003.

Rhode-Abuba, C.; Kreuzer, K.: Sexualisierte Gewalt gegen Kinder im Fluchtcontext. Expertinnen und Experten berichten. Friedrichsdorf 2022. URL: <https://www.worldvision.de> unter Informieren > Über World Vision > Publikationen > World Vision Studien > Sexualisierte Gewalt gegen Kinder im Fluchtcontext. Letzter Abruf: 12.06.2025.

Oppermann, C.; Winter, V.; Harder, C.; Wolff, M.; Schröer, W. (Herausgebende): Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen. Weinheim 2018.

Teubert, A.; Sauer, K. E.: Prävention sexualisierter Gewalt im Kontext Flucht. In: Blank, B.; Gögercin, S.; Sauer, K.; Schramkowski, B. (Herausgebende): Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft. Grundlagen - Konzepte - Handlungsfelder. Wiesbaden 2018. Seite 399-408.

Seyffert, S.: Kleine Mädchen, starke Mädchen. Spiele und Phantasiereisen, die mutig und selbstbewusst machen. 7. Auflage. München 2007.

Verein Selbstlaut gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen: Interkulturelle Sexualpädagogik und Gewaltprävention mit Eltern und Erziehungsberechtigten nicht deutscher Erstsprache. Handreichung für Lehrerinnen und Lehrer. Wien 2017. URL: <https://selbstlaut.org> unter Information > Broschüren > Interkulturelle Sexualpädagogik und Gewaltprävention mit Eltern und Erziehungsberechtigten nicht deutscher Erstsprache. Letzter Abruf: 12.06.2025.

Wetzel, H.; Sutter, T.; Caspar, F.: Zeugen und Opfer. Strukturanalysen der Erstbefragung von Kindern bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch. In: Psychotherapie und Sozialwissenschaft. 5 (2004). Seite 168-190.

5.4 Quellen der Rechtsgrundlagen

Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 57)

Antimissbrauchsbeauftragtenengesetz vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107)

Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332)

Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351)

Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung (PsychPbG) im Strafverfahren vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525, 2529), in Kraft getreten am 1. Januar 2017

Hessisches Beamtengesetz (HBG) vom 27. Mai 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2024 (GVBl. 2024 Nr. 65)

Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) vom 3. Mai 2018 (GVBl. 2018 S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718)

Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 4. November 2011 (ABl. S. 870), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 286)

Hessisches Disziplinalgesetz (HDG) vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718)

Hessisches Pressegesetz (HPresseG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2003 (GVBl. I 2004 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82)

Hessisches Schulgesetz (HSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2023 (GVBl. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2025 (GVBl. 2025 Nr. 38)

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412)

Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Schulen und Schulaufsichtsbehörden (Schul-Datenschutzverordnung - SchDSV) vom 1. Dezember 2023 (ABl. S. 763)

Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351)

Strafprozeßordnung (StPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351)

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes vom 17. Februar 1992 (BGBl. II S. 121)

Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (ABl. S. 546), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2023 (ABl. S. 533, 672)

6

Anhänge

6.1 KMK-Leitfaden „Kinderschutz in der Schule“

Leitfaden zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. April 2023).

Im Folgenden werden die Seiten 9 bis 27 des Leitfadens bis auf kleinere redaktionelle Änderungen wörtlich wiedergegeben (<https://www.kmk.org> unter Themen > Schulen > Prävention von Gewalt und sexuellem Missbrauch). Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Umsetzung der Empfehlungen an hessischen Schulen die geltenden schul- und dienstrechtlichen Bestimmungen in Hessen zu beachten sind.

Handhabung des Leitfadens

Der vorliegende Leitfaden

- orientiert sich an den Elementen des Schutzkonzeptes der UBSKM und berücksichtigt zentrale Elemente einer effektiven Schutzkonzeptarbeit,
- verdeutlicht den Mehrwert einer Schutzkonzeptentwicklung für die Schule und reduziert die Komplexität der Aufgabe auf überschaubare Teilthemen,
- strukturiert Abläufe und bietet einen Vorschlag zur Prozessgestaltung an,
- bietet hilfreiche praxisorientierte und schulbezogen anpassbare Materialien und Empfehlungen.

Bei der Erarbeitung stand im Vordergrund, den Prozess der Entwicklung von und die Arbeit mit Schutzkonzepten im Schulalltag zu erleichtern und Schulen bei der Umsetzung des gesetzlichen Auftrages in ihrer praktischen Arbeit wirksam zu unterstützen.

Dabei muss berücksichtigt werden, dass es sich bei der Erarbeitung eines Schutzkonzeptes um einen Schulentwicklungsprozess handelt, der einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt und auch das Bewusstmachen von Haltungen und gegebenenfalls deren Veränderung bedingt.

Der föderalen Bildungsstruktur in Deutschland ist es geschuldet, dass sich vielleicht nicht jedes Land mit den verwendeten Begriffen identifizieren kann und [diese] in den Ländern unterschiedlich benutzt werden. Daher [wird] das Anliegen an die Akteure [beträchtigt], die jeweils passenden Begriffe in den Ländern einzusetzen, und sich nicht irritieren zu lassen.

Grundkonzept des Leitfadens:

- Die meisten der vorgelegten Materialien sind individuell gestaltbar und können somit an die Bedarfe der jeweiligen Schule angepasst werden.
- Die Unterlagen und Materialien sind einzeln oder im Gesamten ausdrückbar oder digital zu verwenden.
- Durch Anwählen der unterlegten Hyperlinks ist es möglich, direkt zur verlinkten Stelle zu kommen.
- In der digitalen Version des Leitfadens ist das Schaubild (Abbildung: Mögliche Prozessgestaltung einer Schutzkonzeptentwicklung) interaktiv gestaltet, so dass man ebenfalls durch Anwählen eines der durchnummerierten Handlungsschritte zum entsprechenden Prozessschritt und den unterlegten Materialien weitergeleitet wird.

Aufbau des Leitfadens:

Der Leitfaden gliedert sich in einen theoretischen und in einen praxisorientierten Teil:

Der theoretische Teil umfasst:

A. Elemente eines Schutzkonzeptes

B. Prozessgestaltung zur Entwicklung eines Schutzkonzeptes

Da die „Elemente eines Schutzkonzeptes“ (A) durch die UBSKM hinlänglich dargestellt wurden und alle Schulen die Informationen erhalten haben, wird im Leitfaden auf eine ausführliche Darstellung der Elemente verzichtet. Der Fokus liegt auf der „Prozessgestaltung zur Entwicklung eines Schutzkonzeptes“ (B).

- Die Themenbereiche A und B werden im sich anschließenden praxisorientierten Teil des Leitfadens aufgenommen und mit praxisnahen und unterstützenden Materialien unterlegt (Die Buchstaben zu Beginn der Materialien deuten darauf hin, zu welchem Bereich sie gehören, zum Beispiel sind bei „A1“ praxisnahe Materialien zum Schutzkonzeptelement „Leitbild“ hinterlegt). Abschließend werden im Themenbereich C ergänzende Materialien aufgeführt (vor allem zu rechtlichen Grundlagen sowie zu Zahlen und Daten).

Hinweis: Dieser praxisorientierte Teil und die Materialien sind nicht in den Abdruck des Leitfadens in dieser Handreichung aufgenommen. Für den Zugang zu diesen Materialien wird auf die digital verfügbare Fassung verwiesen: <https://www.kmk.org> unter Themen > Schulen > Prävention von Gewalt und sexuellem Missbrauch.

Den Autorinnen und Autoren ist bewusst, dass einige Themen es verdient hätten, weiter vertieft zu werden (zum Beispiel Situation im Ganzttag, Einbezug von Personen mit Behinderung oder die Interkulturalität). Jedoch stand immer das Ziel im Fokus, einen möglichst niederschweligen Ansatz vorzulegen, um viele Schulen zu motivieren, sich auf den Weg zu machen, ein Schutzkonzept zu entwickeln und umzusetzen.

Der Leitfaden der KMK steht allen Schulen in Deutschland zur Verfügung und ist auf der Homepage der KMK herunterzuladen.

Die Autorinnen und Autoren des Leitfadens wünschen viel Erfolg und konstruktive Erfahrungen bei der Entwicklung und Umsetzung der schuleigenen Schutzkonzepte.

Im Namen der Arbeitsgruppe

Tonja Brinks

Berichterstatteerin der Kultusministerkonferenz zu Fragen der Gewalt an der Schule

Entwicklung von Schutzkonzepten gegen sexuelle Gewalt an Schulen

Sexuelle Gewalt betrifft alle gesellschaftlichen Schichten und geschieht mitten unter uns. Die Datenlage zum Thema ist alarmierend und unterstreicht die Notwendigkeit, dass sich Schule als für alle Kinder und Jugendlichen bedeutsame Lebenswelt der Prävention sexueller Gewalt annehmen muss.

(Hintergrundinformation gemäß Fußnote: Siehe ergänzende Materialien in Teil C. Übersicht zu Zahlen und Fakten, Seite 77 im Leitfaden: <https://www.kmk.org> unter Themen > Schulen > Prävention von Gewalt und sexuellem Missbrauch. Siehe auch Internetauftritt UBSKM: <https://beauftragte-missbrauch.de> unter Mediathek > Publikationen > Zahlen und Fakten. Letzter Abruf: 12.06.2025)

Sexuelle Belästigung und Übergriffe können dazu führen, dass die Gesundheit von Schülerinnen und Schülern sowie deren Motivation und Leistungsfähigkeit massiv eingeschränkt und die Entwicklung ihrer Persönlichkeit gestört wird.

(Hintergrundinformation gemäß Fußnote: Im Leitfaden sind unterschiedliche Begriffe wie sexuelle Gewalt, sexualisierte Gewalt, Übergriffe, Belästigung, sexueller Missbrauch und andere zu finden, weil jeder Begriff unterschiedliche Aspekte in den Vordergrund stellt. [In den Sozialwissenschaften, der Pädagogik oder Psychologie wird jede sexuelle Handlung als] sexuelle Gewalt [oder sexueller Missbrauch definiert], die an, [mit oder vor] Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, emotionaler, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre. Sexuelle Gewalt kann mit oder ohne Berührung stattfinden. Siehe auch UBSKM-Positionspapier 2022: Staatliche Verantwortungsübernahme und Aufarbeitung von sexuellem Kindesmissbrauch – Bilanz und Ausblick. Internetauftritt UBSKM: <https://beauftragte-missbrauch.de> unter Mediathek > Publikationen > Positionen. Letzter Abruf: 12.06.2025)

Neben der massiven Belastung betroffener Schülerinnen und Schüler kann durch das Wegsehen oder aber einen unklaren, das Schulklima belastenden Umgang mit Fällen sexueller Gewalt auch ein Schaden für Schulen und Behörden entstehen.

(Hintergrundinformation gemäß Fußnote: Siehe „Dienstanweisung zum Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz“ der Hochschule Bremen, Internetauftritt Hochschule Bremen: <https://www.hs-bremen.de> unter Die HSB > Profil der HSB > Gleichstellung > Schutz vor Diskriminierung, Belästigung und Gewalt > Dienstanweisung zum Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz. Letzter Abruf: 12.06.2025)

Schule muss ein sicherer Ort sein, an dem alle ohne Angst und Furcht leben, arbeiten und lernen können. Eine wesentliche Maßnahme, um Schülerinnen und Schüler am Ort Schule besser schützen zu können und sich als Schule zu diesem Thema gut aufzustellen, ist die Entwicklung von wirksamen Schutzkonzepten.

Diese schulischen Schutzkonzepte sollen nicht nur Missbrauch in der Schule, sei es analog oder digital, verhindern, sondern auch dafür sorgen, dass Schülerinnen und Schüler, die andernorts sexuellen Missbrauch oder Übergriffe erleiden, in der Schule kompetente, verstehende und helfende Ansprechpersonen finden. Schule muss Schutzort, kann aber auch Tatort sein. Sie sollte aber vor allem ein Kompetenzort sein, in dem Kinder und Jugendliche vertrauensvolle Ansprechpersonen und Hilfe finden.

Die Umsetzung von Schutzkonzepten an Schulen entspricht einem kontinuierlichen Schulentwicklungsprozess, der in den schulischen Qualitätsrahmen einzubinden ist und [für den] unterstützende Strukturen zur Verfügung gestellt werden müssen. Alle am Schulleben Beteiligten sollen von Beginn an in ein systematisches Vorgehen eingebunden werden.

Viele Schulen setzen sich schon lange engagiert dafür ein, Kinder und Jugendliche besser vor sexueller, körperlicher, verbaler und psychischer Gewalt zu schützen. Ein Schutzkonzept unterstützt die Schulen, dass Lehrkräfte sowie alle in Schule Beschäftigten beim Umgang mit diesem Thema professioneller und schneller unterstützen können. Dies, indem sie zum einen sensibilisiert werden, um besser auf Zeichen achten zu können, die eine mögliche Betroffenheit bei Schülerinnen und Schülern andeuten [können] aber auch, um konsistent und abgestimmt zu handeln.

So erleben viele Schulen die durch den damaligen Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), Johannes-Wilhelm Rörig, entwickelten Schutzkonzept-Elemente (vergleiche Tabelle unten) als sehr sinnvoll und hilfreich. Für die direkte Umsetzung an Schulen werden diese aber oft noch als zu komplex empfunden.

Um Schulen die Sorge zu nehmen, mit der Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten überfordert zu werden, bietet der vorliegende Leitfaden eine praxisbezogene und handlungsorientierte Unterstützung.

Ergänzender Hinweis zur Aufarbeitung in der Schule

Aus der Arbeit des Betroffenenrates wird auf die Erfahrung aufmerksam gemacht, dass Schulen, an denen eine Gewaltgeschichte nicht aufgearbeitet wurde, anfälliger dafür sind, dass dort wiederholt Missbrauch stattfindet – auch dann, wenn sie über ein Schutzkonzept verfügen.

Davon betroffene Schulen sollten sich daher im Interesse der gelingenden Arbeit mit Schutzkonzepten auch dem Prozess der Aufarbeitung stellen und dabei von den übergeordneten Strukturen im System Schule unterstützt werden.

Bei Bedarf finden sich Empfehlungen der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs „Rechte und Pflichten: Aufarbeitungsprozesse in Institutionen“ online.

(Hintergrundinformation gemäß Fußnote: Internetauftritt der Aufarbeitungskommission: <https://www.aufarbeitungskommission.de> unter Mediathek. Letzter Abruf: 12.06.2025)

A. Elemente eines Schutzkonzeptes

Die Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ der UBSKM ist in Kooperation mit den Kultusverwaltungen der Länder spezifiziert worden. Sie soll Schulen unter anderem Orientierung geben, wie sie Schutzkonzepte erarbeiten und in der Schulkultur verankern können.

Um den vorliegenden Leitfaden so pragmatisch und kurz wie möglich zu halten, wird speziell zu den einzelnen Elementen eines Schutzkonzeptes auf die Internetseite www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de (Letzter Abruf: 12.06.2025) verwiesen. Dort stehen Informationen rund um die Elemente eines Schutzkonzeptes in Schulen sowie die jeweiligen länderspezifischen Informationen und Grundlagen bereit.

Nachfolgende Tabelle gibt einen kurzen Überblick über die einzelnen Elemente zur Entwicklung eines Schutzkonzeptes nach dem Muster der UBSKM.

ELEMENTE EINES SCHUTZKONZEPTES (NACH UBSKM-INITIATIVE „SCHULE GEGEN SEXUELLE GEWALT“)

Leitbild	Der Schutz von Schülerinnen und Schülern vor sexueller Gewalt sollte im Leitbild der Schule oder im Schulprogramm verankert werden.
Interventionsplan	Ein Plan für das Vorgehen in einem Verdachtsfall von sexueller Gewalt bietet allen schulischen Beschäftigten die erforderliche Orientierung und Sicherheit. Er enthält auch ein Rehabilitationsverfahren für den Fall eines unbegründeten Verdachts.
Kooperation	Die Unterstützung durch externe Fachleute ist im Verdachtsfall sowie bei der Entwicklung eines Schutzkonzeptes unentbehrlich.
Personalverantwortung	Prävention und Intervention bei sexueller Gewalt ist „Chefsache“. Die Leitung kann ihre Personalverantwortung schon bei Einstellungen entsprechend nutzen. Im Schulalltag sind eine klare Positionierung und deutliche Entscheidungen für den Kinderschutz gefragt.

Fortbildung	Basiswissen über sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist für alle schulischen Beschäftigten unerlässlich. Fortbildungen tragen zur Sensibilisierung bei und sind der richtige Ort, um Verunsicherungen und Fragen anzusprechen.
Verhaltenskodex	Wie wird mit Situationen umgegangen, die von Täterinnen und Tätern ausgenutzt werden könnten? Wie können wir respektvoll und grenzwahrend miteinander umgehen? Verbindliche Vereinbarungen im Kollegium helfen allen: Sie schützen Schülerinnen und Schüler und können Beschäftigte vor falschem Verdacht bewahren.
Partizipation	Schulische Mitbestimmung stärkt Kinder und Jugendliche. Eine beteiligungsorientierte Schule erleichtert Schülerinnen und Schülern den Zugang zu Kinderrechten und ermutigt sie, sich bei Problemen Hilfe und Unterstützung zu holen.
Präventionsangebote	Schule ist der Ort, an dem alle Mädchen und Jungen altersangemessene Informationen über sexuelle Gewalt bekommen sollten. Neben konkreten Präventionsprojekten kommt es auf die präventive Erziehungshaltung im Schulalltag an.
Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen	Vertrauenslehrkräfte, Angebote der Schulsozialarbeit und andere Ansprechstellen sind ein wichtiges Signal an Schülerinnen und Schüler in Notlagen. Funktionierende Beschwerdestrukturen sorgen dafür, dass problematische Vorgänge frühzeitig bekannt werden und entsprechend gehandelt werden kann.

Praxisnahe und unterstützende Materialien zu den Elementen eines Schutzkonzeptes sind in den **Materialien zu Teil A** [Seiten 29 bis 50 im Leitfaden: <https://www.kmk.org> unter Themen > Schulen > Prävention] zu finden.

Um die einzelnen Elemente in einen Prozess integrieren zu können, werden im nächsten Kapitel exemplarisch Vorschläge für eine Prozessgestaltung gemacht.

B. Prozessgestaltung zur Entwicklung eines Schutzkonzeptes

Die vorgeschlagenen Schritte können auf verschiedene Weise zusammen mit der gesamten Schulgemeinde, der Schulkonferenz, einer zu gründenden Planungsgruppe, in beauftragten Untergruppen sowie im Gesamtkollegium umgesetzt werden. Da es sich bei der Entwicklung eines schuleigenen Schutzkonzeptes gegen sexuelle Gewalt um einen umfassenden Schulentwicklungsprozess handelt, ist es wichtig, möglichst alle an Schule beteiligten Personen in diesen Entwicklungsprozess einzubeziehen (zum Beispiel Schülerinnen und Schüler, aber auch Eltern/Erziehungsberechtigte, Hausmeister/-in, Mensa- und Sekretariatsmitarbeitende, Schulbegleiter/-innen, Beschäftigte im Ganztags).

(Hintergrundinformation gemäß Fußnote: Ansätze für den Schutz innerhalb des Ganztags sind in „Eckpunkte zur Kooperation im Kinderschutz im Ganztags Hamburg“ enthalten, hierzu speziell Teil 2, ab Seite 12, enthalten: URL: <https://www.diakonie-hamburg.de> unter Fachthemen > Kinder- und Jugendhilfe > Ganztags > Kinderschutz in Kooperation im Ganztags > Eckpunkte zur Kooperation im Kinderschutz im Ganztags. Letzter Abruf: 12.06.2025)

Im Rahmen des Prozesses kann es verschiedene Phasen unterschiedlicher Zusammensetzung geben: In einigen Phasen tauscht sich ein kleinerer Teil der Schulgemeinschaft aus (zum Beispiel das Kollegium), in anderen wird Raum zur Partizipation der weiteren Schulgemeinde gegeben (zum Beispiel die Schulkonferenz). Wichtig ist, dass der Prozess möglichst anschlussfähig zu schulindividuellen Routinen und Abläufen gestaltet wird und die Bedürfnisse der spezifischen Schule berücksichtigt.

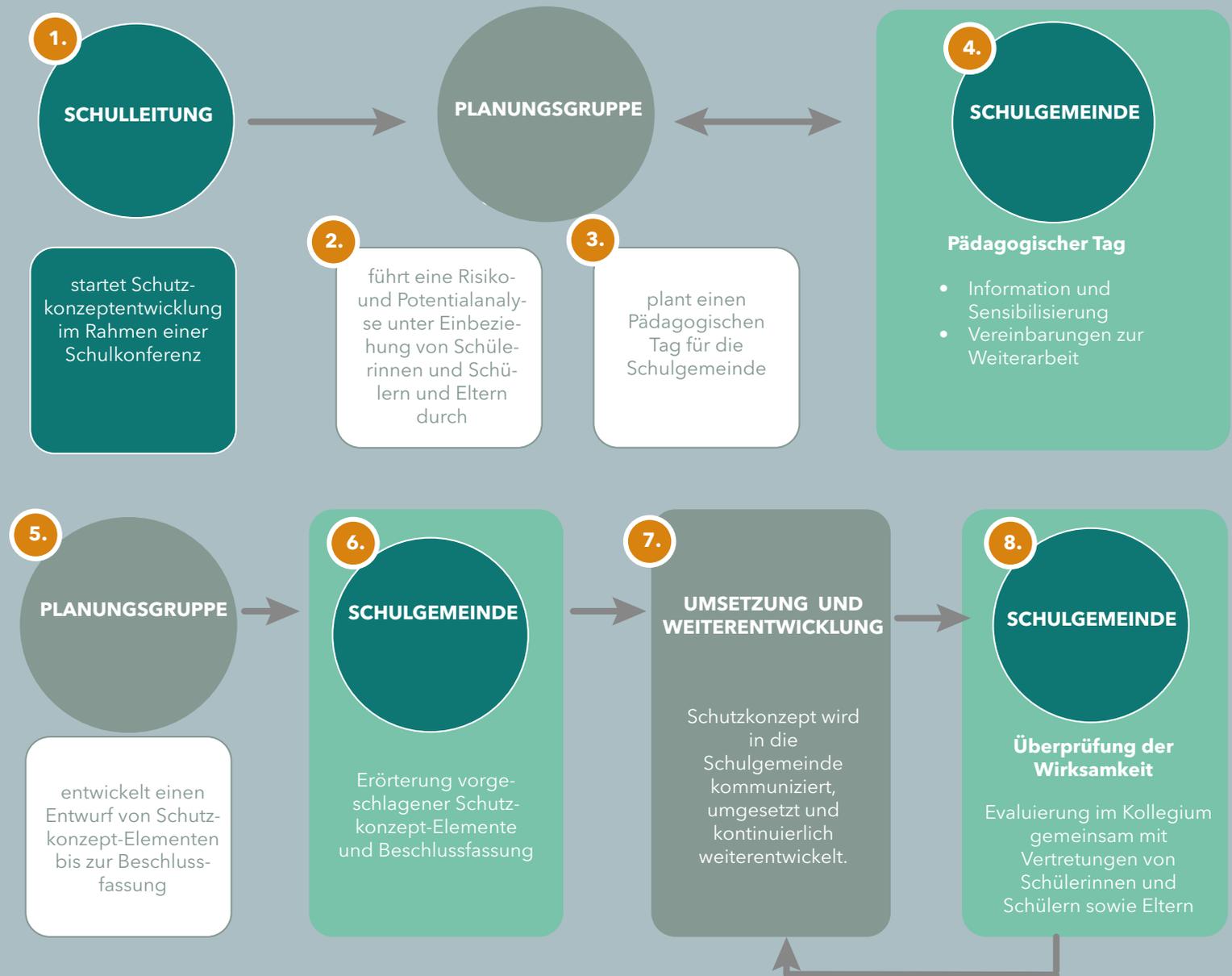
Zur strukturierten Durchführung des Prozesses, der sich über ein Schuljahr oder länger erstrecken kann und auch eine Evaluierung umfassen sollte, ist es ratsam, thematisch kompetente Prozessbegleiter/-innen hinzuzuziehen. Hierbei kann es sich zum Beispiel um Schulentwicklungsberater/-innen, Schulpsychologinnen/Schulpsychologen oder lokale Fachberatungsstellen mit schulischer Systemkompetenz handeln.

Praxisnahe und unterstützende Materialien, die die Prozessgestaltung zur Entwicklung eines Schutzkonzeptes betreffen, finden sich unter **Materialien zu Teil B** [Seiten 51 bis 70 im Leitfaden: <https://www.kmk.org> unter Themen > Schulen > Prävention von Gewalt und sexuellem Missbrauch].

Das nachfolgende Schaubild zeigt exemplarisch in acht Handlungsschritten auf, wie der Prozess zur Entwicklung eines Schutzkonzeptes umgesetzt werden kann.

ABBILDUNG:

Exemplarische Schritte einer Schutzkonzeptentwicklung



Die Handlungsschritte im Schaubild beschreiben mögliche Meilensteine einer Schutzkonzeptentwicklung, die sich für einen effektiven und partizipativen Entwicklungsprozess als hilfreich erwiesen haben und auf die jeweilige Schulform anzupassen sind. Manche davon werden möglicherweise mehr als einen Termin benötigen, andere Schritte lassen sich vielleicht zusammenfassen.

Die folgenden Erläuterungen geben Hinweise und weitere Informationen zu jedem im Schaubild dargestellten Handlungsschritt.

1. Handlungsschritt: Schulleitung – Auftragsklärung mit Schulkonferenz

WIR MACHEN UNS AUF DEN WEG.

LEITFRAGEN:

- *Was wollen wir erreichen?*
- *Wie können wir von einem Schutzkonzept profitieren?*
- *Wie setzt sich die Planungsgruppe zusammen?*
- *Wie stellt die Schulleitung sicher, dass sie den Gesamtprozess der Schutzkonzeptarbeit konstruktiv begleitet?*

Der Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ folgend, die mit den Kultusbehörden der Länder entwickelt wurde, ist jede Schule aufgefordert, ein Schutzkonzept gegen sexuelle Gewalt zu entwickeln. In einigen Ländern ist dieses Ziel bereits schulgesetzlich verankert. Der praktische Begründungszusammenhang der Arbeit an einem Schutzkonzept wird durch die Schulleitung in der Schulkonferenz mit dem Ziel vorgestellt, einen breiten Konsens für einen Konferenzbeschluss zu erwirken. Zentral in dieser Eingangsphase ist, dass der Auftrag transparent und motivierend durch die Schulleitung formuliert wird und die Bedeutung der Entwicklung eines Schutzkonzeptes für die Schulgemeinde im Sinne eines konstruktiven, breit angelegten Schulentwicklungsprozesses verdeutlicht wird.

Ein wesentliches Ziel der Schutzkonzeptarbeit besteht darin, alle an Schule Lernenden, Lehrenden und Arbeitenden für das Thema sexuelle Gewalt zu sensibilisieren, für eine geeignete Präventionsarbeit zu motivieren und die Handlungssicherheit aller Beteiligten weiterzuentwickeln. Der Mehrwert für die gesamte Schule, zum Beispiel im Hinblick auf das Schulklima und das Sicherheitsempfinden aller soll verdeutlicht werden.

Dabei ist es wichtig, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern miteinzubeziehen und auch im Laufe der weiteren Prozessschritte zu informieren, um die Transparenz des weiteren Vorgehens nachhaltig zu sichern.

In dieser Schulkonferenz, die den Auftakt zur Schutzkonzeptentwicklung darstellt, wird die Planungsgruppe implementiert, die den weiteren Prozess koordiniert. In der Planungsgruppe sollten je nach Größe der Schule ein Mitglied der Schulleitung, der Lehrkräftevertretung, interessierte Lehrkräfte, Beratungskräfte sowie Mitglieder multiprofessioneller Teams (zum Beispiel Schulpsychologinnen/Schulpsychologen, Schulsozialarbeitende, pädagogische Fachkräfte, Schulseelsorgende) vertreten sein. Im Sinne des partizipativ zu gestaltenden Prozesses sollten auch Schülerinnen und Schüler sowie Eltern in der Planungsgruppe mitarbeiten. Wenn möglich, ist auf eine gemischtgeschlechtliche Zusammensetzung der Gruppe zu achten. Bestehende Strukturen wie beispielsweise schulinterne Krisenteams, Beratungsteams oder multiprofessionelle Teams sollten berücksichtigt werden, um den Informationsfluss zwischen den verschiedenen Gremien sicherzustellen.

Auch der vorläufige Ablauf zur Schutzkonzeptentwicklung sollte in dieser ersten Konferenz bereits vorgestellt werden, um allen Beteiligten Orientierung zu vermitteln und Transparenz herzustellen. An dieser Stelle sollte schon mitbedacht werden, nach einer geeigneten Zeit die Wirksamkeit des entwickelten Schutzkonzeptes zu überprüfen.

Diese erste Schulkonferenz endet mit einem Konferenzbeschluss, der die Grundlage der Entwicklung des Schutzkonzeptes im Auftrag der Schulleitung bildet.

Die Schulleitung hat für eine gelingende Entwicklung des Schutzkonzeptes eine herausragende Stellung inne. Neben der konstruktiven und wertschätzenden Begleitung des Gesamtprozesses, der Personalverantwortung für die an Schulen Beschäftigten sowie der Fürsorgepflicht, sollte sie auch Kontakte zum Schulträger/Schulbehörde pflegen (zum Beispiel für gegebenenfalls nötige bauliche Veränderungen).

2. Handlungsschritt: Planungsgruppe – Schulinterne Risiko- und Potentialanalyse

WIR NUTZEN, WAS WIR BEREITS HABEN, UND PRÜFEN, WAS UNS NOCH FEHLT.

LEITFRAGEN:

- *Wo liegen unsere Potentiale? Was und wen haben wir schon?*
- *Wo liegen unsere Entwicklungschancen? Was möchten wir aufgreifen?*
- *Welche Risiken bestehen an unserer Schule?*
- *Welche Strategien benutzen Täter/-innen? Worin bestehen unsere Unsicherheiten und blinden Flecken? Woran sollten wir (weiter-)arbeiten?*

Die Planungsgruppe hat ihren Auftrag aus der Schulkonferenz erhalten.

Im Rahmen der ersten Sitzung der Planungsgruppe werden Konzepte und Ansätze zur Prävention, die an der Schule bereits umgesetzt werden, zusammengetragen, um die bisherige Arbeit zu würdigen und um Strukturen zu identifizieren, an die im weiteren Verlauf angeknüpft werden kann. Kaum eine Schule beginnt den Prozess der Schutzkonzeptentwicklung bei null. An vielen Schulen gibt es bereits Ansätze themenverwandter Arbeit und Kompetenzen, die auch für die Schutzkonzeptentwicklung hilfreich und notwendig sind.

An vielen Schulen bestehen bereits Kooperationen mit außerschulischen Unterstützungseinrichtungen wie sie zum Beispiel seitens schulinterner Krisenteams oder multiprofessioneller Beratungsteams angestoßen und gepflegt werden. Diese bereits bestehenden Vernetzungen erhalten einen wichtigen Platz in der Gestaltung und Umsetzung des Schutzkonzeptes.

Mithilfe der Checklisten [siehe Materialien unter A 2 auf den Seiten 53 bis 57 im Anhang des Leitfadens: Checkliste zur Ist-Stand- und Potential-Analyse sowie A 3 auf den Seiten 58 bis 62 zur Risikoanalyse im Leitfaden:

<https://www.kmk.org> unter Themen > Schulen > Prävention von Gewalt und sexuellem Missbrauch] können Sie die Potentiale Ihrer Schule identifizieren und Ihr Schutzkonzept anschlussfähig gestalten. Die Checklisten greifen drei wesentliche Elemente des Schutzkonzeptes, wie es durch die UBSKM formuliert wurde, auf: Notfall- beziehungsweise Interventionsplan, Beschwerdeverfahren, Kooperation mit Fachberatungsstellen und themenverwandte Konzepte zur Prävention.

Analog zur Potentialanalyse dient die Risikoanalyse dazu, Entwicklungsfelder zu analysieren und erste Ideen zur Bearbeitung „blinder Flecken“ zu sammeln.

(Hintergrundinformation gemäß Fußnote: Siehe auch Internetauftritt Aufarbeitungskommission: <https://www.aufarbeitungskommission.de/> unter Themen & Erkenntnisse > Schule. Letzter Abruf: 12.06.2025)

Dabei hat es sich als hilfreich erwiesen, kritische Situationen zu sammeln, die im Schulalltag zu Handlungsunsicherheit führen (zum Beispiel Hilfestellung im Sportunterricht, unbeaufsichtigte Räumlichkeiten, Räumlichkeiten der Ganztagsangebote, Verliebtsein von Schülerinnen und Schülern gegenüber Lehrkräften, sexistische und sexualisierte verbale, nonverbale und direkte Übergriffe von Peers). Insbesondere in diesem Prozessschritt kann es sinnvoll sein, Expertinnen und Experten (zum Beispiel insoweit erfahrene Fachkräfte/ Kinderschutzfachkräfte) hinzuzuziehen. Ausgehend von den als kritisch identifizierten Situationen lassen sich konkrete Fragen und Befürchtungen benennen, die im Prozess der Schutzkonzeptentwicklung bearbeitet und geklärt werden können. Fachliche Informationen, eine professionelle Prozessbegleitung und kollegialer Austausch sowie die Entwicklung von (präventiven) Strukturen können hierbei effektive Wege sein.

Die Ergebnisse der Risiko- und Potentialanalyse werden in einem Pädagogischen Tag der Schulgemeinde vorgestellt. Die Planung dieses Tages ist Inhalt eines weiteren Treffens der Planungsgruppe.

3. Handlungsschritt: Planungsgruppe – Pädagogischer Tag für die Schulgemeinde

WIR INFORMIEREN UNS ZUM THEMA SEXUELLE GEWALT UND PLANEN EINEN PÄDAGOGISCHEN TAG AUF BASIS DER RISIKO- UND POTENTIALANALYSE.

LEITFRAGEN:

- *Wie können wir die Schulgemeinde für die Thematik „sexuelle Gewalt“ sensibilisieren?*
- *Welche Informationen brauchen die Kolleginnen und Kollegen?*
- *Welche Fachkräfte können bei Bedarf einbezogen werden?*
- *Wie können wir gesamtkollegial erste Schritte in Richtung eines Schutzkonzeptes gehen und an der Steigerung unserer Handlungssicherheit arbeiten?*

Bei Bedarf lädt bereits die Planungsgruppe eine/n Referentin/Referenten einer lokalen Fachberatungsstelle (zum Beispiel Kinderschutzdienst, Frauennotruf) oder anderer Beratungsstellen (zum Beispiel aus der Schulverwaltung oder Schulaufsicht) ein, um konkrete Informationen zum Thema sexuelle Gewalt im Kindes- und Jugendalter zu erhalten und Punkte zu klären, die sich möglicherweise im Rahmen der Risiko- und Potentialanalyse ergeben haben. Es hat sich als sinnvoll erwiesen, hier mit Fachstellen zu kooperieren, die bereits Veranstaltungen für Schulen anbieten oder einen guten Kontakt zu Schulen pflegen, um den Bezug zur Lebenswelt Schule zu berücksichtigen und erste konkrete Impulse für die Gestaltung eines schuleigenen Schutzkonzeptes zu erhalten.

Um auf breiter Basis für das Thema sexuelle Gewalt zu informieren, zu sensibilisieren und gegebenenfalls mit Widerstand konstruktiv umzugehen, sollte der Pädagogische Tag einen fachlichen Input umfassen. Hier hat sich ebenfalls die Einbindung von lokalen Fachberatungsstellen als sehr sinnvoll erwiesen. Darüber hinaus fördert der Kontakt zu Fachstellen die Vernetzung, die nicht zuletzt dann gefragt ist, wenn sich in Einzelfällen Unterstützungsbedarf ergibt. Erfahrungsgemäß fällt es gerade in schwierigen Situationen leichter, Kontakt zu Personen herzustellen, die bereits bekannt sind.

Empfehlenswert ist, bereits vor dem Pädagogischen Tag (zum Beispiel im Zuge der Einladung) auf das Selbstlerntool „Was ist los mit Jaron?“

(Hintergrundinformation gemäß Fußnote: <https://www.was-ist-los-mit-jaron.de>. Letzter Abruf: 12.06.2025. Enthalten ist auch ein Kommunikationspaket, mit dem in der Schule oder auf Veranstaltungen auf den digitalen Grundkurs aufmerksam gemacht werden kann)

zu verweisen, das wesentliche Informationen zum Umgang mit dem Thema sexuelle Gewalt in der Schule vermittelt und das sich an alle in der Schule arbeitenden Personenkreise richtet. Interessierte Lehrkräfte haben so die Möglichkeit, sich bereits vor dem Pädagogischen Tag mit dem Thema auseinanderzusetzen (siehe Online-Kurs: Was ist los mit Jaron?).

In einem zweiten Teil des Pädagogischen Tages werden die Ergebnisse der Risiko- und Potentialanalyse vorgestellt, um daran anschließend an konkreten kritischen Situationen, die sich im Schulalltag ergeben können, zu arbeiten und gemeinsam Lösungen zu formulieren. Hierbei empfiehlt es sich, in einem Rotationsverfahren zu arbeiten, so dass alle die Möglichkeit haben, sich zu unterschiedlichen kritischen Situationen auszutauschen.

Der Pädagogische Tag sollte darüber hinaus Informationen zu verschiedenen Fachberatungsstellen und Unterstützungseinrichtungen (zum Beispiel Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Hilfetelefon Missbrauch) beinhalten, um zu verdeutlichen, welche Hilfen erwartet werden können, wenn es in der Schule zu sexueller Gewalt gekommen ist, oder aber, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler einer Lehrkraft bezüglich sexueller Gewalterfahrungen im außerschulischen Umfeld anvertraut. Der Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft sollte hier besonders herausgehoben werden. Die Begleitung durch lokale Fachberatungsstellen oder Schulverwaltung/Schulaufsicht kann bei Bedarf sinnvoll sein. Selbstverständlich sollte auch auf länderspezifische Regelungen oder gegebenenfalls auf schulinterne Regelungen hingewiesen werden [wie zum Beispiel ein schulinternes Beschwerdemanagement, siehe Materialien unter A 9 auf den Seiten 49 und 50 im Leitfaden: <https://www.kmk.org> unter Themen > Schulen > Prävention von Gewalt und sexuellem Missbrauch].

Mögliche Agenda für einen gemeinsamen Pädagogischen Tag

[für inhaltliche und methodische Anregungen siehe Materialien unter B 4 auf den Seiten 68 und 69 im Leitfaden: <https://www.kmk.org> unter Themen > Schulen > Prävention von Gewalt und sexuellem Missbrauch]:

- 1. Einführung durch die Planungsgruppe*
- 2. Input durch einen Fachvortrag (zum Beispiel aus einer lokalen Fachberatungsstelle)*
- 3. Vorstellung der Ergebnisse der Risiko- und Potentialanalyse durch die Planungsgruppe und Einladung zur Ergänzung*
- 4. Bearbeitung kritischer Situationen im Schulalltag in Kleingruppen*
- 5. Vereinbarung weiterer zu bearbeitender Themen (vergleiche Schutzkonzeptelemente der UBSKM)*
- 6. gegebenenfalls Bildung von Unterarbeitsgruppen*
- 7. Informationen über Unterstützungs- und Anlaufstellen in der Region*
- 8. Vorstellung der nächsten Schritte durch die Planungsgruppe bis zum Ziel der Beschlussfassung eines gemeinsamen Schutzkonzeptes und der späteren Evaluierung*

Alternativ ist es auch denkbar, fachliche Inputs zum Thema auf verschiedene Konferenzen zu verteilen, um im Rahmen des Pädagogischen Tages mehr Raum für Austausch und Interaktion zu geben.

4. Handlungsschritt: Schulgemeinde – Durchführung des Pädagogischen Tages

WIR NEHMEN ALLE MIT INS THEMA, TAUSCHEN UNS AUS UND ENTWICKELN ERSTE IDEEN FÜR EIN SCHULEIGENES SCHUTZKONZEPT GEGEN SEXUELLE GEWALT, MIT DEM SICH DIE SCHULGEMEINSCHAFT IDENTIFIZIEREN KANN.

LEITFRAGEN:

- *Sind wir für das Thema sexueller Gewalt ausreichend sensibilisiert?*
- *Benötigen wir noch weiteren fachlichen Input und Information?*
- *Worin bestehen unsere schulspezifischen Risiken und Potentiale?*
- *Stimmen unsere Haltungen im Schulalltag mit den neugefundenen Ansätzen für die Schutzkonzeptentwicklung und deren Umsetzung überein?*
- *Welche Themen können/sollen (zuerst) umgesetzt werden?*
- *Welche Unterarbeitsgruppen widmen sich diesen?*

Das Ziel des Pädagogischen Tages besteht darin zu sensibilisieren, zu informieren, zu orientieren und eine Gesprächsgrundlage für das Thema sexuelle Gewalt zu schaffen. Erfahrungsgemäß ist die Bereitschaft, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen, unterschiedlich stark ausgeprägt, aber auch der Grad der Informiertheit über das Thema sexuelle Gewalt kann sehr heterogen sein.

Durch die Arbeit an konkreten Situationen werden ein Bezug zum Alltagshandeln hergestellt und basierend auf fachlichen Informationen Vorschläge für einen angemessenen Umgang mit kritischen Situationen erarbeitet.

Die Auseinandersetzung mit konkreten Situationen sowie die Ergebnisse der schulinternen Risiko- und Potentialanalyse können wegweisend für die Vereinbarung nächster Themenbereiche sein. Die Erläuterungen zu den Schutzkonzeptelementen der UBSKM liefern viele Anregungen dazu, welche Themen sinnvoll aufgegriffen werden könnten [zum Beispiel Etablierung von Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen, Verhaltenskodex, Partizipation, siehe Materialien – Teil A auf den Seiten 29 bis 50 im Leitfaden: <https://www.kmk.org> unter Themen > Schulen > Prävention von Gewalt und sexuellem Missbrauch]. Zur Erarbeitung der Elemente eines Schutzkonzeptes können Unterarbeitsgruppen eingerichtet werden, die diese Themen über den Pädagogischen Tag hinaus vertieft weiterentwickeln.

Am Ende des Pädagogischen Tages sollte der Hinweis erfolgen, dass die Planungsgruppe an den Ergebnissen des Austauschs weiterarbeitet, mit dem Ziel, auf einer nächsten Schulkonferenz einen ersten Entwurf eines Schutzkonzeptes vorzulegen. Auch Rücksprachen mit lokalen Fachberatungsstellen sollten eingeplant werden.

Ein Schutzkonzept kann allerdings erst dann nachhaltig mit Leben gefüllt und vollumfänglich wirksam werden, wenn es vor dem Hintergrund einer gemeinsam getragenen Haltung entwickelt wird, die durch eine intensive Auseinandersetzung mit dem Thema in der Schulgemeinde entstehen kann. Es ist daher entscheidend, insbesondere zu Beginn des Prozesses, die dafür notwendige Zeit einzuräumen und möglichen Widerstand konstruktiv aufzunehmen.

5. Handlungsschritt: Entwicklung Erstentwurf eines Schutzkonzeptes

WIR WERTEN DEN PÄDAGOGISCHEN TAG AUS.

LEITFRAGEN:

- *Wie gestalten wir den Erstentwurf eines Schutzkonzeptes?*
- *Sind die Ergebnisse der Unterarbeitsgruppen angemessen berücksichtigt?*
- *Wer ist in die Diskussion zum Erstentwurf einzubeziehen?*
- *Haben wir schon alles bedacht?*
- *An welchen Themen und in welchen Schritten arbeiten wir weiter?*
- *Haben wir schon erste Ideen, wie das Schutzkonzept in die Schulgemeinde kommuniziert werden kann?*

Die Nachbereitung des Pädagogischen Tages kann in der Planungsgruppe erfolgen oder aber in Unterarbeitsgruppen, die am Pädagogischen Tag gebildet wurden und die den Auftrag erhalten haben, an einzelnen Themen gezielt weiterzuarbeiten. Dies ist sowohl von der Größe der Schule abhängig als auch von der übergeordneten Zielsetzung des Schulentwicklungsprozesses.

Die schrittweise Bearbeitung in den Unterarbeitsgruppen und der Planungsgruppe, die sich untereinander rückkoppeln, mündet in die Entwicklung eines Erstentwurfs des schulinternen Schutzkonzeptes, welches dann der Schulkonferenz zur Optimierung und Beschlussfassung vorgelegt wird. Der Entwurf sollte Bezüge zu gegebenenfalls bereits vorhandenen Strukturen oder schulinternen Verfahrensregelungen (zum Beispiel das Leitbild oder das Qualitätskonzept betreffend) beinhalten.

Sollte dieser Schritt noch zu groß sein, ist es auch möglich, zunächst einzelne Elemente eines Schutzkonzeptes zu entwerfen, die auf den Ergebnissen des Pädagogischen Tages beruhen. Im Vordergrund soll die Entwicklung konkreter und umsetzbarer nächster Schritte stehen.

In dieser Phase der Erarbeitung sollten erste Vorschläge zur Kommunikation des Schutzkonzeptes in die Schulgemeinschaft hinein mitbedacht werden. Dafür hilfreich sind folgende Fragestellungen:

- Wie gestalten wir unser Schutzkonzept transparent?
- Wie wollen wir unser Schutzkonzept mit Leben füllen? Woran würde man „von außen“ erkennen, dass wir in unserer Schulgemeinschaft ein Schutzkonzept haben?
- Wie wollen wir damit umgehen, wenn einzelne sich der Schutzkonzeptarbeit entziehen? Wie gestalten wir unser Schutzkonzept in allen wesentlichen Planungs- und Umsetzungsschritten partizipativ? Wie kann es gelingen, Eltern und Schüler/-innen in die Weiterentwicklung unseres Schutzkonzeptes einzubeziehen?
- Wie kann unser Schutzkonzept in ein bestehendes Qualitätskonzept der Schule integriert werden?

Zu diesem Handlungsschritt siehe die Umsetzungshilfen unter Materialien – Teil A/Teil B [auf den Seiten 49 bis 70 im Leitfaden: <https://www.kmk.org> unter Themen > Schule > Prävention von Gewalt und sexuellem Missbrauch].

6. Handlungsschritt: Erörterung und Beschlussfassung in der Schulkonferenz

WIR DISKUTIEREN DEN ERSTENTWURF IM RAHMEN EINER SCHULKONFERENZ UND VEREINBAREN EINE STRATEGIE ZUR KOMMUNIKATION DES SCHUTZKONZEPTES IN DIE SCHULGEMEINDE.

LEITFRAGEN:

- *Können wir unser Schutzkonzept in der bisher vorliegenden Form beschließen?*
- *Wie stellen wir Transparenz und Verbindlichkeit im Hinblick auf unser Schutzkonzept her?*
- *Wie ist unsere Strategie zur Kommunikation des Schutzkonzeptes in die Schulgemeinschaft?*

Die Planungsgruppe stellt ihren Entwurf und gegebenenfalls die Zusammenstellung der Ergebnisse der Unterarbeitsgruppen vor, erörtert die wesentlichen Grundgedanken des Konzeptes und holt Rückmeldungen ein.

Kleinere Änderungen können transparent in der Sitzung übernommen werden. Sollte es größeren Änderungsbedarf geben, ist eine erneute Sitzung der Planungsgruppe sowie eine weitere Vorstellung in der Schulkonferenz notwendig.

Zur Beschlussfassung über das Schutzkonzept ist sicherzustellen, dass das partizipative Vorgehen, alle an Schule Beteiligten in den Prozess einzubinden, auch schriftlich fixiert wird.

Nur dann kann davon ausgegangen werden, dass es einen breiten Konsens und eine hohe Bereitschaft der Schulgemeinde gibt, das Schutzkonzept mitzutragen und mit Leben zu füllen. Es wird vereinbart, das Schutzkonzept nach einem geeigneten Zeitraum zu evaluieren.

Ideen zur Kommunikation des Schutzkonzeptes in die Schulgemeinde werden von der Planungsgruppe vorgelegt und besprochen (siehe Hinweise dazu unter Handlungsschritt 5 – erste Vorschläge). Vielfältige Möglichkeiten, die geeignet sind, eine breite Aufmerksamkeit zu erreichen (zum Beispiel Veröffentlichung auf der Website, Plakate im Schulgebäude, altersbezogene Theateraufführung, Kunstausstellungen) sind hier denkbar.

Mit der Beschlussfassung beginnt der Umsetzungsprozess.

7. Handlungsschritt: Umsetzung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes

WIR BEGINNEN MIT DER UMSETZUNG DES SCHUTZKONZEPTES UND KOMMUNIZIEREN DEN START IN DIE SCHULGEMEINDE.

LEITFRAGEN:

- *Wird der Start der Schutzkonzeptarbeit von allen ausreichend wahrgenommen?*
- *Wie können die Konzepte im gelebten Schulalltag umgesetzt werden?*
- *Wie kann eine Kultur der Achtsamkeit gefördert werden?*
- *Wie gehen wir mit Rückmeldungen zum Schutzkonzept um? Wie können wir mit Widerständen umgehen?*
- *Welche Rahmenbedingungen sind Stolpersteine und welche sind förderlich für eine gelingende Umsetzung an unserer Schule?*

Das Schutzkonzept wird in die Schulgemeinde kommuniziert. Das Signal „Wir beginnen mit der Umsetzung“ sollte für die Schulgemeinde deutlich wahrnehmbar sein.

Egal, mit welcher Maßnahme begonnen wird: Anzufangen ist wichtiger als eine bestimmte Reihenfolge einzuhalten. Es ist davon auszugehen, dass keine Schule bei null anfängt. Das weitere Vorgehen sollte je nach Schule den Bedingungen vor Ort angepasst werden. Auch eine schrittweise Umsetzung einzelner Elemente ist denkbar.

Jede Lehrkraft beteiligt sich daran, die Thematik fachintegrativ im Kontext ihres Unterrichts und sonstiger schulischer Aktivitäten aufzugreifen (zum Beispiel einschlägige Texte der jugendlichen Musikszene im Musik-/Sprachunterricht analysieren, Hilfestellungen bei Übungen im Sportunterricht reflektieren, im Kontext sexueller Bildung in Biologie).

Für die gelingende Umsetzung von Schutzkonzepten sind förderliche Strukturen und Rahmenbedingungen zu nutzen oder zu schaffen (zum Beispiel Pausenhof- und Aufsichtsgestaltung, Beschwerdemanagement, etablierte Rückkopplungen mit den Trägern des Ganztages und anderen außerschulischen Partnern), so dass sie dazu beitragen, Teil der gelebten Schulkultur zu werden.

Es geht bei der Umsetzung darum, dass Lehrkräfte sensibel und achtsam für Signale, Verhaltensänderungen und jegliche Hinweise sind, die auf eine Risikosituation oder sexuellen Missbrauch hindeuten können. Wichtig ist dabei, das Verhalten von Schülerinnen und Schülern wahrzunehmen und sie gegebenenfalls aktiv und vorsichtig anzusprechen sowie auch selbst für sie ansprechbar zu sein. Lehrkräfte sind in diesem Prozess nicht der „verlängerte Arm“ anderer Professionen (zum Beispiel insoweit erfahrene Fachkräfte, Polizei, therapeutisch Arbeitende) und sollten nicht ohne Rücksprache mit diesen aktiv werden.

Alle Rückmeldungen zum Schutzkonzept – und das schließt auch Widerstände ein – sind als Ausdruck einer Auseinandersetzung mit dem Thema zu werten. Der konstruktive Umgang mit diesen Rückmeldungen dient der dauerhaften Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes und ist ein wesentliches Qualitätsmerkmal einer konstruktiven Schulkultur.

Der Schulleitung kommt für eine gelingende Umsetzung der Arbeit mit dem Schutzkonzept eine herausragende Stellung zu. Die geleistete Arbeit zur Umsetzung des Schutzkonzeptes ist durch die Schulleitung ausdrücklich wertzuschätzen und zu würdigen.

Im Kontext der Umsetzung sollte bereits mitgedacht werden, dass das Schutzkonzept zu einem späteren Zeitpunkt evaluiert und kontinuierlich weiterentwickelt werden soll (zum Beispiel Fragebögen, Befragungen). Anregungen zu möglichen Evaluationsinstrumenten finden sich unter Materialien – B 5 Evaluierung des Schutzkonzeptes [Seite 70 im Leitfaden: <https://www.kmk.org> unter Themen > Schulen > Prävention von Gewalt und sexuellem Missbrauch].

8. Handlungsschritt: Überprüfung der Wirksamkeit (Monitoring und Evaluierung)

WIR ÜBERPRÜFEN UNSER SCHUTZKONZEPT.

LEITFRAGEN:

- *Haben wir den Eindruck, dass alle ausreichend über unser Schutzkonzept informiert sind?*
- *Wird unser Schutzkonzept in der Schule akzeptiert und gelebt?*
- *Wie reagieren unsere Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Eltern, weitere Beschäftigte auf das Schutzkonzept?*
- *Ist die Partizipation aller Beteiligten umfassend genug?*
- *Welche Unsicherheiten gibt es? Wie gehen wir damit um?*
- *Was ist uns gut gelungen? Was können wir noch besser machen? Woran wollen wir weiterarbeiten?*

Das Schutzkonzept ist Teil eines mittel- bis langfristigen Schulentwicklungsprozesses. Daher werden jegliche Hinweise auf Veränderungsbedarfe geprüft und fließen gegebenenfalls in Anpassungen ein.

Die Planungsgruppe trifft sich nach einem vereinbarten Zeitraum der Arbeit mit dem Schutzkonzept zu einer Evaluierungssitzung und tauscht sich über ihre Eindrücke zur Umsetzung des Schutzkonzeptes aus. Daraus können sich niederschwellig schon erste Verbesserungsansätze ergeben.

Darüber hinaus kann die Wirksamkeit des Schutzkonzeptes auch durch schuleigene Fragebögen überprüft werden [vergleiche Materialien unter B 5 – Anregungen zur Evaluierung des Schutzkonzeptes auf Seite 70 im Leitfaden: <https://www.kmk.org> unter Themen > Schulen > Prävention von Gewalt und sexuellem Missbrauch].

Wie die Beschlussfassung zur Durchführung, sollte auch die Evaluierung der Schutzkonzeptarbeit alle am Schulleben Beteiligten berücksichtigen. Auch die Rückmeldungen aus Vernetzungsstrukturen sowie schulinternen Strukturen (zum Beispiel Krisenteams, multiprofessionelle Teams) sind hier bedeutsam.

Für die Weiterentwicklung können sich daraus konkrete Ansatzpunkte ergeben, zum Beispiel

- für einen weiteren Fortbildungsbedarf zum Thema,
- für eine Umgestaltung der Beschwerdestrukturen,
- ob es weiterer Expertise/Kooperationen bedarf.

Wann und wie die Schule ihr Schutzkonzept überprüft und anpasst, ist von den jeweiligen Gegebenheiten an der Schule abhängig. Erste Überlegungen dazu wurden bereits im Zuge der Auftragsklärung (in Phase 1) besprochen. Entscheidend ist, in regelmäßigen Abständen zu prüfen, wie das Schutzkonzept im Schulalltag umgesetzt wird und ob es wirksam ist.

Jede Lehrkraft und alle am Schulleben Beteiligten können mit ihrem Einsatz dazu beitragen, Schule zu einem sicheren Ort zu machen, an dem Kinder und Jugendliche auch Hilfe finden. Dabei zählen jeder noch so kleine Schritt der Schutzkonzeptarbeit und jeder damit erreichte Fortschritt. Niemand darf physische oder psychische Gewalt erleiden. Helfen Sie mit!

6.2 Ergänzende Materialien Intervention

6.2.1 Empfehlungen zur Gesprächsführung mit betroffenen Kindern und Jugendlichen

Nachfolgende Hinweise zur Gesprächsführung mit betroffenen Kindern und Jugendlichen ergänzen die schon in Kapitel 4.1.1 in Tabelle 6 aufgeführten Empfehlungen.

Empfehlungen zur Gesprächsführung für Eltern

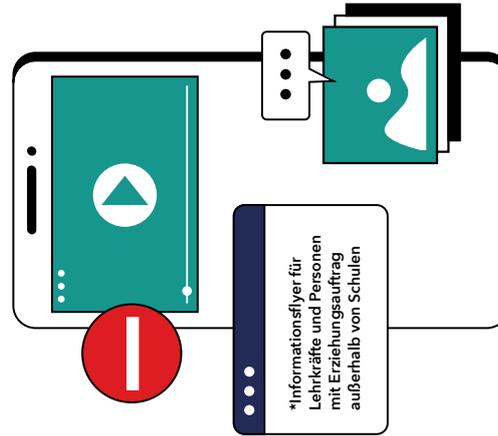
Empfehlungen für Eltern zum offenen Gespräch mit betroffenen Kindern (Freie und Hansestadt Hamburg 2013):

- Wenn Kinder berichten, sexuell missbraucht worden zu sein, lügen sie in der Regel nicht. Deshalb: Glauben Sie Ihrem Kind!
- Nehmen Sie Ihr Kind in allen seinen Gefühlen ernst. Für das Kind ist es eine große Hilfe, wenn es seine Gefühle aussprechen kann.
- Ermuntern Sie Ihr Kind, über das Erlebte zu sprechen. Sie können Ihr Kind durch vorsichtiges Nachfragen dabei unterstützen. Bedenken Sie, dass es für Ihr Kind besonders schwer sein kann, über seine Erlebnisse zu sprechen, wenn die missbrauchende Person Ihnen nahesteht.
- Vermeiden Sie „Warum-Fragen“. Ihr Kind kann dadurch den Eindruck gewinnen, dass es schuldhaft beteiligt war.
- Machen Sie Ihrem Kind keine Vorwürfe (etwa: „Warum hast Du es mir nicht früher gesagt?“).
- Sagen Sie Ihrem Kind ganz deutlich, dass es an dem Geschehenen keine Schuld trifft, sondern dass einzig und allein die missbrauchende Person verantwortlich ist und dass ihm Unrecht geschehen ist.
- Respektieren Sie es, wenn Ihr Kind emotional anders reagiert als Sie (es kann zum Beispiel sein, dass Ihr Kind der missbrauchenden Person gegenüber auch positive Gefühle hat).
- Vermitteln Sie Ihrem Kind Sicherheit und Geborgenheit. Überlegen Sie gemeinsam, was Ihr Kind jetzt besonders braucht, um sich sicher zu fühlen.

6.2.2 Empfehlungen der Polizei zum Umgang mit digitalen Endgeräten im Zusammenhang mit kinder- und jugendpornografischen Inhalten (Informationsflyer)



Umgang* mit digitalen Endgeräten im Zusammenhang mit kinder- und jugendpornografischen Inhalten



Informieren Sie unverzüglich die Polizei über den Sachverhalt. Am besten gehen Sie persönlich mit dem eigenen Handy zur Polizeidienststelle.

Die Polizei wird vor Ort die nötigen Schritte zur Beweissicherung ergreifen. Im Anschluss löschen Sie im Beisein der Beamtin oder des Beamten die inkriminierte Datei von Ihrem Handy. Nach der Beweissicherung und Löschung der Datei erhalten Sie Ihr Endgerät wieder zurück.

Die Übergabe kann bei der nächstliegenden Polizeidienststelle erfolgen, oder vereinbaren Sie mit der Polizei die Abholung des Gerätes.

Sollten Sie aufgrund bestehender interner Regelungen, verpflichtet oder berechtigt sein, ein mobiles Endgerät an sich zu nehmen, müssen Sie dieses unverzüglich an die Polizei übergeben.

Denken Sie bitte daran: Nur mit einer unverzüglichen Weitergabe des Endgeräts an die Polizei machen Sie deutlich, dass die Wegnahme des Endgerätes nur dazu diente, eine mögliche Weiterverbreitung von Dateien zu verhindern und ein mögliches Beweismittel der Polizei zu übergeben.

Ihr Ansprechpartner:

Hessisches Landeskriminalamt
Abteilung 1 / OE 40
Hölderlinstraße 1-5
65187 Wiesbaden

Telefon: 0611 83-0

E-Mail: Praevention.hka@polizei.hessen.de



MEDIENKOMPETENZ FÖRDERN, SENSIBILISIERUNG VORANTREIBEN

Die Digitalisierung schreitet stetig voran. Dies hat zur Folge, dass Kinder und Jugendliche vermehrt mittels mobilen Endgeräten kommunizieren. Dabei können im Rahmen dieser Kommunikation auch Bild- und Videodateien, die einen strafrechtlichen Kontext erfüllen, ausgetauscht werden. Besonders problematisch wird dies, wenn in diesem Rahmen kinder- oder jugendpornographisches Material ausgetauscht wird.

Der Besitz und die Weitergabe von kinder-pornographischen Inhalten ist ein Verbrechen und damit eine schwerwiegende Straftat.

Einen großen Anteil der Tatverdächtigen stellen Kinder und Jugendliche selbst dar, die solche Dateien oftmals leichtsinnig und unreflektiert über Messengerdienste (z.B. WhatsApp, Snapchat) versenden oder in Gruppenchats mit anderen teilen.



Grundsätzlich gilt:

Jeglicher Umgang mit kinder- oder jugendpornographischen Inhalten ist strafbewehrt.

HINWEISE FÜR MEHR HANDLUNGSSICHERHEIT

Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher, Übungsleiterinnen und Übungsleiter in Sportvereinen sowie alle weiteren mit der Jugendarbeit betrauten Personen sehen sich zunehmend mit dem Problem konfrontiert, dass sie als Aufsichtspflichtige Kenntnis über strafbare Sachverhalte erlangen - entweder indem sie diese selbst beobachten oder durch Dritte darüber informiert werden.

Dieser Flyer soll Ihnen Handlungssicherheit im Umgang mit solchen Konstellationen geben.

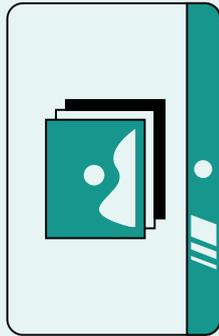
Sicher stellt sich Ihnen die Frage, wie Sie am besten reagieren, um Ihrer Aufsichtspflicht zu genügen, insbesondere eine Weiterverbreitung unter den Minderjährigen zu verhindern, ohne sich selbst strafbar zu machen.

Besteht der Verdacht, dass sich kinder- oder jugendpornographisches Material zum Beispiel auf dem Handy eines Minderjährigen befindet, beachten Sie zunächst die bestehenden internen Regelungen Ihrer Institution.

Aus polizeilicher Sicht sind Sie Zeuge, unabhängig davon, ob Sie die entsprechende Datei selbst gesehen haben, oder ob Ihnen ein anderer davon berichtet hat.

Ihre Aufgabe ist es nicht, die Angaben Dritter auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, insbesondere nicht auf den Datenträgern der betreffenden Person diese Dateien zu suchen.

Bitte melden Sie daher den Sachverhalt der Polizei.



Die Kontaktaufnahme mit der Polizei kann persönlich und telefonisch, auch über den Notruf 110, erfolgen. Weitere notwendige Maßnahmen und Ermittlungen werden sodann durch die Ermittlungsbehörden eingeleitet.

Sollten Sie den Sachverhalt über die Online-Wache-Hessen mitteilen wollen, laden Sie auf keinen Fall inkriminierte Dateien hoch.

WENN SIE SELBST ÜBER DEN CHAT VERFÜGEN:

Besonders brisant kann es werden, wenn Sie selbst in Ihrer Eigenschaft als Person mit Erziehungsauftrag als Mitglied einer Chatgruppe von einem Teilnehmer kinder- oder jugendpornographische Inhalte erhalten.

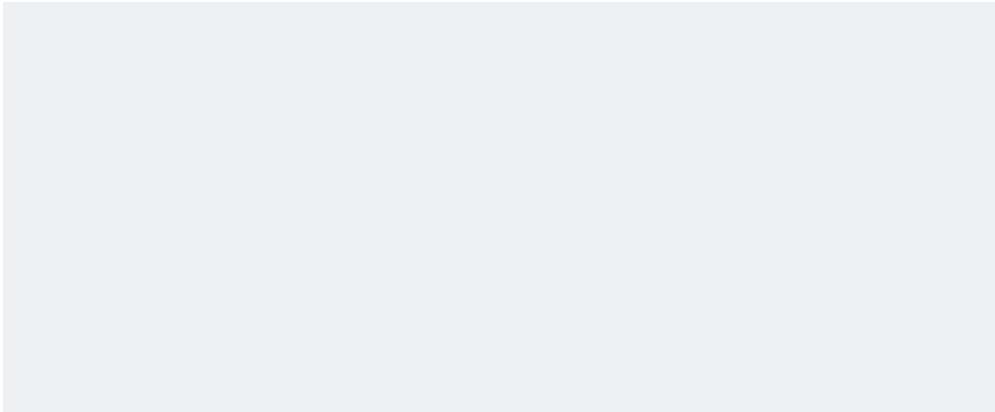
Bitte vermeiden Sie in diesem Zusammenhang jeglichen Umgang mit den Dateien, leiten Sie diese nicht an Kollegen, Vorgesetzte, Eltern oder sonstige Personen weiter. Machen Sie auch keine Screenshots.

Im Notfall immer 110 wählen!

6.3 Ergänzende Materialien zur Schutzkonzeptentwicklung

6.3.1 Checkliste Qualitätsstandard Schutzkonzept

Die Checkliste stellt eine Möglichkeit dar, den Ist-Stand des Schutzkonzepts zu überprüfen, fehlende oder nicht ausreichende Elemente zu identifizieren und auf der Basis der Ergebnisse das Schutzkonzept zu ergänzen oder entsprechende Entwicklungsprozesse zu initiieren. Der KMK-Leitfaden „Kinderschutz in der Schule“ (Kultusministerkonferenz 2023, siehe Anhang 6.1) stellt hierfür eine umfangreiche Sammlung an Vorlagen und Materialien zur Verfügung, die sich an den von der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs auf dem Internet-Portal „Schule gegen sexuelle Gewalt“ (<https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de>) empfohlenen Schutzkonzept-Bestandteilen orientieren.

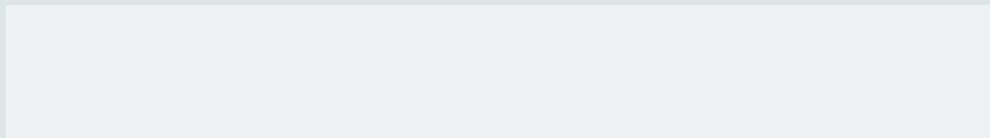
Datum der Einschätzung/Überprüfung des Schutzkonzept-Status:
Name der Schule:
Wer hat die Einschätzung/Überprüfung durchgeführt:
1 Leitbild, Satzung oder Ethik-Richtlinie im Schulprogramm (siehe hierzu KMK-Leitfaden 2023, Anhang A 1, Seite 29) <input type="checkbox"/> Die Präventionsverantwortung ist im Schulprogramm der Schule verankert. Eine entsprechende Veröffentlichung oder Formulierungen legen Sie bitte bei. <input type="checkbox"/> Die Entscheidung, die Prävention von (sexualisierter) Gewalt in das Schulprogramm aufzunehmen, ist das Ergebnis eines schulinternen Meinungsbildungsprozesses. Wie wurde der Entwicklungsprozess konkret gestaltet (Bitte um Kurzbeschreibung in Stichworten)? Welche Gremien wurden beteiligt?


2 Interventionsplan

(siehe hierzu Kapitel 2.2 der HMKB-Handreichung zur Intervention und Prävention bei sexualisierter Gewalt im schulischen Kontext 2025)

- Allen Lehrkräften und Bediensteten sind die Interventionspläne für die verschiedenen Verdachtsfälle (entsprechend der Handreichung zur Intervention und Prävention bei sexualisierter Gewalt im schulischen Kontext, 1. Auflage, Wiesbaden 2025) zugänglich gemacht worden und bekannt.

Auf welchen Wegen ist die Bekanntmachung erfolgt (Zeitraum: in den vergangenen zwei Jahren)? Beschreiben Sie konkret unter Nennung des Datums, wie Lehrkräfte und schulische Bedienstete über die Interventionspläne informiert worden sind (zum Beispiel E-Mail, Information im Rahmen einer Konferenz):

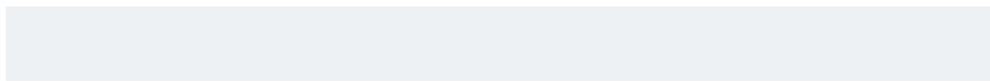


3 Kooperation

(siehe hierzu KMK-Leitfaden 2023, Anhang A 3, Seiten 33 bis 35)

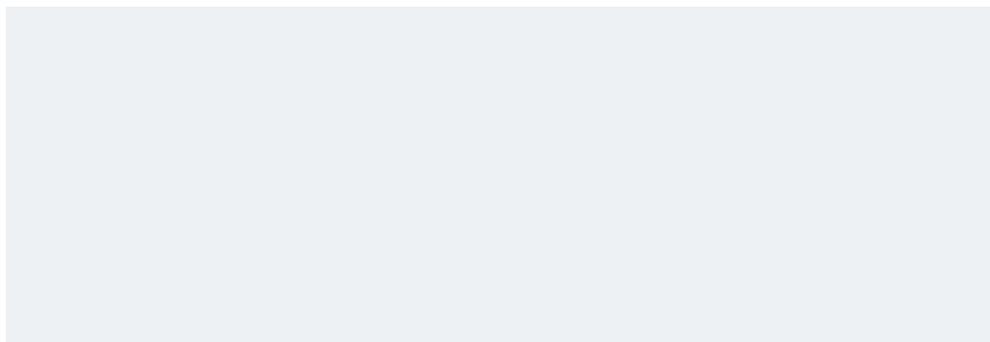
- Die Kontaktdaten der zuständigen insoweit erfahrenen Fachkraft oder die Zugangswege zu dieser Fachkraft beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder im Jugendamt sind den Lehrkräften und schulischen Bediensteten bekannt.

Wie stellt die Schule die dauerhafte Verfügbarkeit dieser Information für Lehrkräfte sicher?



- Eine Zusammenarbeit mit den regional verfügbaren Beratungsangeboten und spezialisierten Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt ist etabliert (zum Beispiel über eine Einbeziehung im Rahmen eines Pädagogischen Tages im Zusammenhang mit der Schutzkonzeptentwicklung).

Bitte legen Sie die Liste der kooperierenden Fachberatungsstellen (zum Beispiel Kontaktdatenblatt) bei und beschreiben Sie gegebenenfalls die Art der Kooperation.



4 Personalverantwortung

(siehe hierzu KMK-Leitfaden 2023, Anhang A 4, Seiten 36 bis 38)

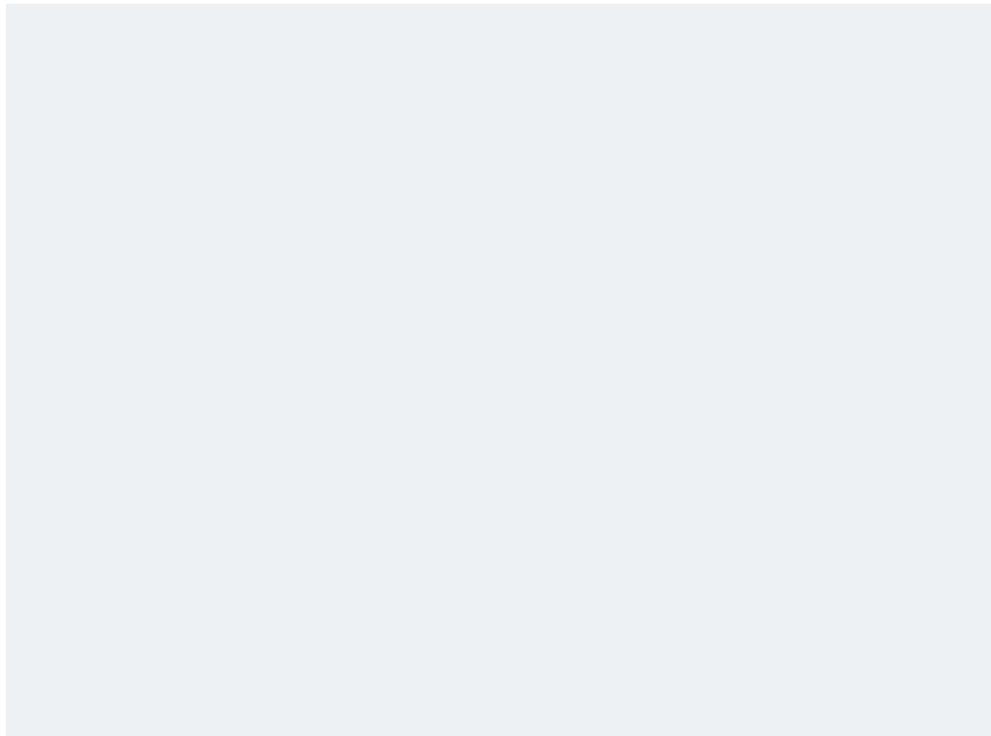
- Alle neu in der Schule tätigen Lehrkräfte und schulischen Bediensteten (zum Beispiel auch Fachkräfte im Rahmen der Nachmittagsbetreuung) werden von der Schulleitung über die schulischen Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt und insbesondere den an der Schule geltenden Verhaltenskodex informiert.
- Bei gelegentlich aushelfenden Fachkräften (zum Beispiel im Rahmen der Nachmittagsbetreuung), die nicht Beschäftigte des Landes Hessen oder eines kommunalen Trägers sind, besteht die Schulleitung darauf, dass diese ein erweitertes Führungszeugnis auf Grundlage einer Selbstverpflichtung vorlegen (zur Information: alle verbeamteten und angestellten Lehrkräfte sowie alle weiteren schulischen Bediensteten sind verpflichtet, bei ihrer Einstellung in den Schuldienst ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage in einer Behörde vorzulegen).

5 Fortbildungen

(siehe hierzu KMK-Leitfaden 2023, Anhang A 5, Seiten 39 bis 40)

- Es finden regelmäßig Fortbildungen für alle Bediensteten zum Themenfeld Sexualisierte Gewalt statt.

Welche Fortbildungsveranstaltungen haben in den vergangenen zwei Jahren an Ihrer Schule stattgefunden? Bitte erstellen Sie eine Auflistung (zum Beispiel Pädagogischer Tag) unter Nennung des Datums und teilen Sie mit, an welchen Personenkreis sich die Veranstaltung gerichtet hat:



6 Verhaltenskodex

(siehe hierzu KMK-Leitfaden 2023, Anhang A 6, Seiten 41 bis 43)

- Es existiert ein schuleigener Verhaltenskodex (zum Beispiel in Form einer Selbstverpflichtungserklärung), der den Lehrkräften und schulischen Bediensteten als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Schülerinnen und Schülern dient.
- Der Verhaltenskodex formuliert Regelungen für Situationen, die für sexualisierte Gewalt in der Schule leicht ausgenutzt werden können, und zielt sowohl auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt und zugleich auf den Schutz der Mitarbeitenden vor falschem Verdacht ab.
- Der Verhaltenskodex wurde unter Einbeziehung von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Elternvertretungen partizipativ entwickelt.

Bitte legen Sie den Verhaltenskodex Ihrer Schule mit bei.

7 Partizipation

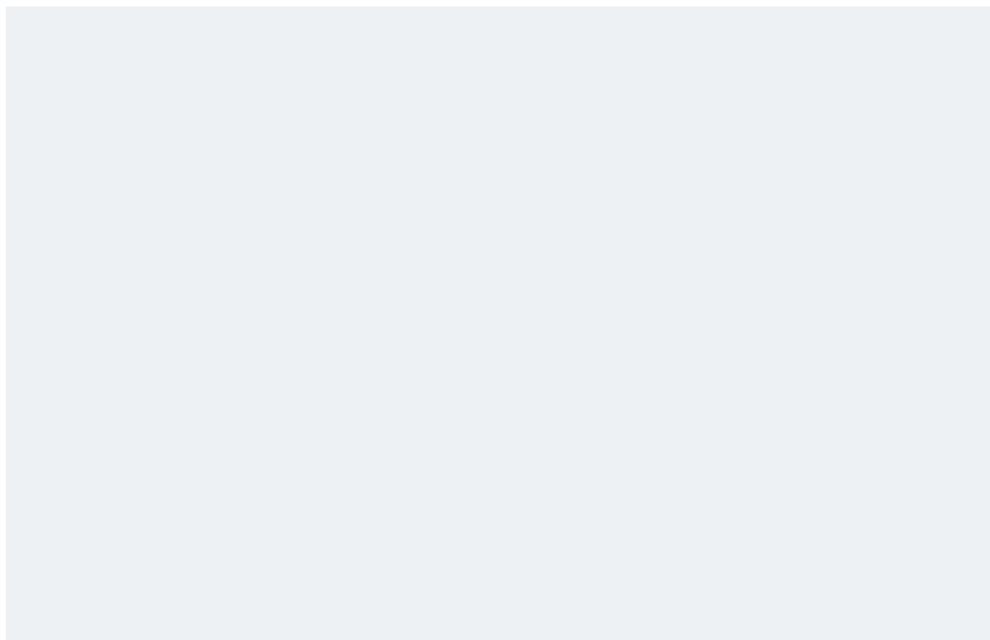
(siehe hierzu KMK-Leitfaden 2023, Anhang A 7, Seiten 44 bis 46)

- Partizipationsmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler sind an der Schule fest verankert und etabliert.

Welche sind dies (Bitte um Auflistung und kurze Beschreibung)?

- Die Partizipation von Kindern und Jugendlichen sowie aller am Schulleben Beteiligten wird im Rahmen der Gestaltung und kontinuierlichen Weiterentwicklung des Schulprogramms und des schulischen Schutzkonzepts realisiert.

Auf welche Weise und im Rahmen welcher Prozesse wird Partizipation ermöglicht? Bitte erstellen Sie eine Auflistung und fügen Sie jeweils eine kurze Beschreibung hinzu.



8 Präventionsangebote

(siehe hierzu KMK-Leitfaden 2023, Anhang A 8, Seiten 47 bis 48)

- In allen Klassenstufen sind Sensibilisierungs- und Präventionsangebote im Themenfeld sexualisierter Gewalt sowie weiterer Gewaltphänomene verankert und etabliert.

Bitte tragen Sie die an Ihrer Schule regelhaft vorgesehenen (zum Beispiel im Rahmen des Lehrplanes Sexualerziehung) und etablierten (zum Beispiel im Rahmen von zusätzlichen Unterrichtseinheiten und Projekten) Angebote und Maßnahmen in untenstehende Liste ein. Berücksichtigen Sie hierbei bitte auch die an Ihrer Schule verankerten gewaltpräventiven Maßnahmen und Projekte mit Bezug zu anderen Gewaltphänomenen (zum Beispiel Mobbing-Prävention, Jugendmedienschutz).

Klasse	Unterrichtseinheiten und Projekte im Rahmen des Lehrplanes Sexualerziehung	Unterrichtseinheiten und Projekte im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt	Unterrichtseinheiten und Projekte aus weiteren Gewaltpräventionsbereichen (zum Beispiel Mobbing-Prävention, Jugendmedienschutz)	Kooperation mit Fachberatungsstellen	Elternarbeit
5					
6					
7					
8					
9					
10					
Oberstufe/ Klassenstufen beruflicher Schulen					
Alle Jahrgangsstufen betreffend					

Abbildung: Beispiel einer möglichen Übersichtsmatrix aller Maßnahmen, Programme und Unterrichtseinheiten einer weiterführenden Schule, die Teil des Schutzkonzepts gegen sexualisierte Gewalt sind oder in dieses integriert werden können.

9 Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen

(siehe hierzu KMK-Leitfaden 2023, Anhang A 9, Seiten 49 bis 50 sowie Anhang 6.3.2 der HMKB-Handreichung zur Intervention und Prävention bei sexualisierter Gewalt im schulischen Kontext 2025)

- Die Schule hat eine Ansprechperson bei sexualisierter Gewalt benannt.
 - Name:
 - Zeitpunkt der Qualifizierung durch das Staatliche Schulamt (SSA):
- Die Schule hat eine Beratungslehrkraft für Gewaltprävention und Schutzkonzeptentwicklung benannt.
 - Name:
 - Zeitpunkt der Qualifizierung durch SSA:
- Die Schule verfügt über ein Beschwerdeverfahren und hat verschiedene Ansprechpersonen innerhalb und außerhalb der Einrichtung benannt, an die sich Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und schulische Bedienstete sowie Eltern im Fall eines Verdachts von sexualisierter Gewalt wenden können.

Bitte legen Sie der Checkliste das aktuelle Kontaktdatenblatt der Schule bei.

10 Risikoanalyse

(siehe hierzu KMK-Leitfaden 2023, Anhang B 3, Seiten 58 bis 67)

- Die Schule hat eine Risikoanalyse unter Beteiligung von Schülerinnen und Schülern durchgeführt (zum Beispiel mithilfe eines Fragebogens, der Fragen zu räumlichen und situativen Gegebenheiten, zum Umgang mit Nähe und Distanz an der Schule, zur Personalverantwortung und zur Berücksichtigung von Erfordernissen aus Sicht der Inklusion enthält).
- Die Risikoanalyse wurde mit professioneller Unterstützung (zum Beispiel von spezialisierten Fachberatungsstellen) vorbereitet und durchgeführt.

Bitte beschreiben Sie kurz in Stichworten, in welcher Form, wann und unter Beteiligung von welchen Institutionen und schulinternen Gruppen die Risikoanalyse durchgeführt wurde (Stichworte):

Raum für weitere Anmerkungen zum schulischen Schutzkonzept oder zum Stand der Schutzkonzeptentwicklung (Stichworte):

6.3.2 Muster eines Beschwerdebogens

Meldebogen für eine schriftliche Beschwerde

Liebe Schülerinnen und Schüler, Eltern, Hilfesuchende und Mitarbeitende,

mit diesem Bogen werden Eure/Ihre Meldungen an

Vorname, Nachname:

und

Vorname, Nachname:

weitergeleitet, dort überprüft und bearbeitet.

Wir möchten Euch/Sie bitten, die folgenden Felder auszufüllen (die Angaben werden auf Wunsch vertraulich behandelt) und den Beschwerdebogen danach in den Beschwerdekasten zu werfen, zu mailen oder zu faxen.

Datum:

Ort:

Vorname, Nachname:

Kontaktmöglichkeit zu Euch/Ihnen:

Anschrift:

E-Mail:

Telefon:

Beschreibung der Situation: Was möchtet Ihr/möchten Sie der Schule melden oder rückkoppeln?

Welche Maßnahmen zur Abhilfe haben im Vorfeld gegebenenfalls schon stattgefunden oder wurden zumindest versucht?

Was können wir Eurer/Ihrer Meinung nach tun, um die Situation zu verbessern?

Anliegen (bitte ankreuzen):

- Ich möchte, dass diese Beschwerde bearbeitet wird.
- Ich würde gerne ein persönliches Gespräch führen mit: _____
- Ich bitte um Unterstützung für ein Gespräch mit den Konfliktpartnern.
- Ich möchte, dass diese Beschwerde – ohne weitere Bearbeitung – zur Kenntnis genommen wird (Rückmeldung im Sinne eines Impulses für die Verbesserung der Schule).
- Ich möchte ...

Beschwerde-Dokumentation (schulintern):

Datum:	Institution:
Name(n) von annehmenden Mitarbeitenden	Name(n) von Beschwerdeführenden:
Art/Inhalt der Beschwerde:	
Weitergeleitet am: an:	Unterschrift:
Weiteres Vorgehen/Weiterleitung am: an:	Verantwortlich:
Rückmeldung an die Adressatin oder den Adressaten der Beschwerde am:	Inhalt:
Wiedervorlage am:	Verantwortlich:

In Anlehnung an: Schutzkonzepte Praktisch 2021. Ein Handlungsleitfaden zur Erstellung von Schutzkonzepten in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zur Prävention sexualisierter Gewalt (Evangelische Kirche im Rheinland 2021. Seiten 37 bis 38)

6.4 Rechte des Kindes (Auszüge)

Auszüge aus dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes vom 17. Februar 1992 (BGBl. II S. 121)

Artikel 3 [Wohl des Kindes]

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Artikel 12 [Berücksichtigung des Kindeswillens]

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

Artikel 19 [Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung]

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenzufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

Artikel 34 [Schutz vor sexuellem Missbrauch]

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

- a. zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
- b. für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
- c. für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

6.5 Anlaufstellen und Hilfeeinrichtungen mit Kontaktdaten

6.5.1 Anlauf- und Beratungsstellen bei sexuellen Übergriffen

Mehrere Organisationen und Verbände bieten persönliche oder telefonische Fachberatung an. Im Folgenden sind die in diesem Bereich tätigen landesweiten Anlaufstellen und Internetportale ohne Anspruch auf Vollständigkeit aufgeführt. Über die entsprechenden Internetseiten gelangt man einfach und schnell an die Kontaktdaten der regionalen Beratungsstellen vor Ort.

- **Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch unter 0800 2255530:** Anonyme, vertrauliche und kostenlose Telefonberatung; Hilfe-Portal mit zahlreichen Informationen und Kontaktdaten von regionalen Beratungsstellen unter <https://www.hilfe-portal-missbrauch.de>. Es handelt sich hierbei um Einrichtungen der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM, Postfach 110129, 10831 Berlin, Fax: 030 18555-41555, Internet: <https://beauftragte-missbrauch.de>).
- **Childhood-Haus Frankfurt:** Multidisziplinäre, ambulante Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche, die Opferzeugen von sexualisierter und körperlicher Gewalt geworden sind. Es besteht die Möglichkeit zu einer auf ein Minimum reduzierten Kindesbefragung durch die koordinierte Zusammenarbeit von Medizin, Justiz, Polizei, Jugendamt und Psychologie unter einem Dach und mittels audio-visueller Vernehmungstechnik (Universitätsklinikum Frankfurt, Theodor-Stern-Kai 7, Haus 18, 2. Obergeschoss, 60596 Frankfurt am Main, Telefon: 069 6301-5976, E-Mail: kinderschutzambulanz@ukffm.de, Internet: <https://www.childhood-de.org/> unter Childhood-Haus > Häuser > Childhood-Haus Frankfurt).
- **Bundesweite Fachstellensuche:** Mit dem Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch kann gezielt nach Fachstellen gesucht werden, die jeweils in eigener räumlicher Nähe liegen (Internet: <https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/> unter Hilfe finden).
- **Online-Datenbank für Betroffene von Straftaten:** Es handelt sich um ein Verzeichnis mit Suchfunktion für spezialisierte und regionale Hilfsangebote (Internet: <https://www.odabs.org>).
- **Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigungen:** Betroffene erhalten vertrauliche medizinische Hilfe und Versorgung nach einer Vergewaltigung ohne vorherige Anzeigeerstattung bei der Polizei (Informationen zur Verfügbarkeit der Hilfe und zum Projekt sind abrufbar im Internet unter <https://www.soforthilfe-nach-vergewaltigung.de/>).

- **Forensisches Konsil Gießen (FoKoGi):** Es besteht die Möglichkeit für betroffene Privatpersonen, Verletzungsbefunde unabhängig von einer Strafanzeige „gerichtsfest“ dokumentieren zu lassen. Klinisch tätige Ärztinnen und Ärzte erhalten rechtsmedizinischen Rat und Hilfe (Internet: <https://www.fokogi.de/>).
- **Landeskoordinierungsstelle der Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend in Hessen:** Die Landeskoordinierungsstelle unterstützt die Arbeit der Fachberatungsstellen mit dem Ziel, dass Betroffene und Ratsuchende leichter und schneller Hilfe erhalten (weitere Informationen sind abrufbar im Internet unter <https://lksf-hessen.de>).
- **Wildwasser - Verbund von Vereinen gegen sexuellen Missbrauch:** Weitere Informationen und Adressen zahlreicher regionaler Vereine und Beratungsstellen in Hessen und bundesweit sind erhältlich unter: <https://www.wildwasser.de>
- **Der Kinderschutzbund - Landesverband Hessen e. V.:** Gebrüder-Lang-Straße 7, 61169 Friedberg, Telefon: 06031 18733, Internet: <https://www.kinderschutzbund-hessen.de>
- **Kostenlose Telefonberatung NummergegenKummer** (Internet: <https://www.nummergegenkummer.de>):
 - Kinder- und Jugendtelefon:** 116 111 (Montag bis Samstag von 14:00 bis 20:00 Uhr)
 - Elterntelefon:** 0800 1110550 (Montag bis Freitag von 9:00 bis 17:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag jeweils bis 19:00 Uhr)
- **Sozialnetzwerk Mädchen in Hessen des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales:** Betroffene erhalten Informationen zu regionalen Hilfeeinrichtungen im Bereich Beratung bei sexualisierter Gewalt (Internet: <https://www.maedchen-in-hessen.de> unter Wenn Mädchen Hilfe suchen > Beratung bei sexualisierter Gewalt).
- **Beratungsstellen für männliche Betroffene sexualisierter Gewalt:** Wildwasser Wiesbaden e. V. (weitere Informationen unter: <https://wildwasser-wiesbaden.de>); faX-Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend in Stadt und Landkreis Kassel (weitere Informationen unter: <https://fax-kassel.de>); pro familia Darmstadt/Bensheim (weitere Informationen unter: <https://haltepunkt-darmstadt.de>) und Wildwasser Gießen e. V. (weitere Informationen unter: <https://www.wildwasser-giessen.de/>)
- **Verein SOWOLDI e. V. Fulda - Solidarität mit Frauen in Not:** Der Verein setzt sich für die Rechte von Frauen mit Migrations- oder Fluchthintergrund ein, bietet psychosoziale Betreuung an sowie die Organisation medizinischer oder juristischer Unterstützung mit bundesweit 19 Fachberatungsstellen und sieben Schutzeinrichtungen (Internet: <https://www.solwodi.de> unter SOWOLDI in Deutschland > Fachberatungsstellen > Fulda).
- **Verein FIM - Frauenrecht ist Menschenrecht e. V.:** Das Beratungs- und Informationszentrum für Migrantinnen und ihre Familien in Frankfurt am Main hilft und berät in akuten Notsituationen (Internet: <https://fim-frauenrecht.de/>).

- **Frauennotruf unter der Telefonnummer 069 709494:** Koordinierungsstelle der hessischen Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen, c/o Beratungsstelle Frauennotruf, Kasseler Straße 1 A, 60486 Frankfurt am Main, Internet: <https://www.frauennotrufe-hessen.de>
- **Diakonie Hessen** (Spitzenverband, der aus der Fusion der Diakonischen Werke der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hervorgegangen ist; Internet: <https://www.diakonie-hessen.de/>) und **Caritasverbände** (Internet: <https://www.caritas.de>) mit weiteren Informationen zu einzelnen regionalen Hilfsangeboten
- **Weißer Ring, Opfer-Telefon unter der Nummer 116 006:** Betroffene erhalten unter anderem weitere Informationen (siehe auch im Internet unter <https://weisser-ring.de>) und persönliche Beratung zum Ergänzenden Hilfesystem/Fonds Sexueller Missbrauch (Internet: <https://www.fonds-missbrauch.de>).
- **pro familia - Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e. V.:** Landesverband Hessen, Palmengartenstraße 14, 60325 Frankfurt am Main, Telefon: 069 447061, Internet: <https://www.profamilia.de/hessen>
- **Zartbitter e. V.:** Der Verein bietet zahlreiche Informationen und Materialien zum Thema sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen: Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen, Sachsenring 2-4, 50677 Köln, Telefon: 0221 312055, Internet: <https://www.zartbitter.de>

6.5.2 Opferhilfeeinrichtungen

Hessen verfügt über ein flächendeckend ausgebautes Netz von Opferberatungsstellen, in denen speziell geschulte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter Opfer, Zeuginnen und Zeugen von Straftaten sowie mittelbar Betroffene kostenlos beraten. Diese Einrichtungen dienen als zentrale Anlaufstellen. Die Beratung erfolgt streng vertraulich, auf Wunsch auch anonym. Die Opferhilfeeinrichtungen verfügen über regionale Netzwerke weiterer Ansprechpartner und Hilfsorganisationen und informieren auch über rechtliche und finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten. Dadurch ist eine umfassende Betreuung und bei Bedarf eine gezielte Weitervermittlung möglich. Die Kontaktdaten der hessischen Opferhilfeeinrichtungen lauten:

- **Darmstädter Hilfe - Beratung für Opfer und Zeugen in Südhessen e. V.,** Büdinger Straße 10, 64289 Darmstadt, Telefon: 06151 9714200, Internet: <https://darmstaedter-hilfe.de/>
- **Fuldaer Hilfe - Opfer- und Zeugenhilfe Fulda e. V.,** Beratungsstelle für Opfer von Straftaten und für Zeugen, Gerloser Weg 20, 36039 Fulda, Telefon: 0661 90192470, Internet: <https://fuldaer-hilfe.de/>

- **Kasseler Hilfe - Opfer- und Zeugenhilfe Kassel e. V.**, Wilhelmshöher Allee 101, 34121 Kassel, Telefon: 0561 282070, Internet: <https://www.kasseler-hilfe.de/>
- **Giessener Hilfe - Opfer- und Zeugenhilfe Gießen e. V.**, Ostanlage 21, 35390 Gießen, Telefon: 0641 972250, Internet: <https://giessener-hilfe.de/>
- **Opferhilfe Limburg-Weilburg e. V.**, Postfach 1503, 65534 Limburg an der Lahn, Telefon: 06431 45045, Internet: <https://www.opferhilfe-limburg-weilburg.de/>
- **Hanauer Hilfe - Opfer- und Zeugenhilfe Hanau e. V.**, Salzstraße 11, 63450 Hanau, Telefon: 06181 24871, Internet: <https://www.hanauer-hilfe.de/>
- **Wiesbadener Hilfe - Opfer- und Zeugenhilfe Wiesbaden e. V.**, Marktstraße 32, 65183 Wiesbaden, Telefon: 0611 3082324, Internet: <https://www.wiesbadener-hilfe.de/>
- **Trauma- und Opferzentrum Frankfurt am Main e. V.**, Zeil 81, 60313 Frankfurt am Main, Telefon: 069 21655828, Internet: <https://www.trauma-undopferzentrum.de/>

Auf der Internetseite <https://www.odabs.org/> können sich Betroffene anonym über Betreuungs- und Hilfsmöglichkeiten für Opfer von Straftaten in ihrer Region erkundigen und Informationen über eine mögliche Opferentschädigung abrufen. Über die Online-Datenbank sind zudem die Kontaktdaten und Zugangswege von bundesweit mehr als 800 delikt- und opferspezifisch geeigneten Hilfeeinrichtungen öffentlich zugänglich, an die sich Betroffene bei Bedarf wenden können.

6.5.3 Jugendämter und Erziehungsberatungsstellen

Nach § 3 Abs. 10 HSchG arbeitet die Schule mit den Einrichtungen der Jugendhilfe und den Jugendämtern zusammen und bezieht diese im erforderlichen Umfang in Problemlösungsprozesse hinsichtlich in ihrem Wohl gefährdeter Schülerinnen und Schüler ein. Werden Lehrkräften gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers bekannt, so sollen sie mit ihr oder ihm nach Lösungen suchen und, soweit erforderlich, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken. Die Eltern sind einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz der Schülerin oder des Schülers nicht infrage gestellt wird. Eine Information der Jugendhilfe kann und muss ohne Einverständnis der Eltern erfolgen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen besteht. Dies ist der Fall, wenn die Gefährdung zum Beispiel sofortiges Handeln erfordert, die Hilfen durch Schule und Jugendhilfe in der Schule nicht ausreichen oder die Eltern nicht kooperieren. Das Jugendamt ist dann unverzüglich telefonisch oder persönlich zu informieren und die nächsten Verfahrensschritte sind abzustimmen.

Das Schulpersonal kann sich im Einzelfall nach Absprache mit den Eltern an die Erziehungsberatungsstellen wenden, die Familien, Kinder und Jugendliche bei Problemen in der Familie beraten und Eltern in Erziehungsfragen unterstützen. Zentrale Ansprechpartner, auch zum Auffinden örtlicher Beratungsstellen, sind:

- **Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung in Hessen e. V. -**
Gesellschaft für Beratung und Therapie von Kindern, Jugendlichen und Eltern,
Falkstraße 54 a, 60487 Frankfurt am Main, Telefon: 069 97782965, Internet: [https://
erziehungsberatung-hessen.de](https://erziehungsberatung-hessen.de)
- **Erziehungsberatung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V.** im Internet
(kostenlos und anonym):
 - » Elternberatung: <https://www.bke-beratung.de/> unter Elternberatung
 - » Jugendberatung: <https://www.bke-beratung.de/> unter Jugendberatung

6.5.4 Beratungsstellen für Täterinnen und Täter von Sexualstraftaten

Verschiedene soziale Einrichtungen bieten über die Betreuung von Opfern hinaus auch Beratungsmöglichkeiten für Täterinnen und Täter an, etwa die Diakonischen Werke (<https://www.diakonie-hessen.de/>) und Caritasverbände (Internet: <https://www.caritas.de>), pro familia (Internet: <https://www.profamilia.de/hessen>) sowie Vereine wie das Informationszentrum für Männerfragen e. V. in Frankfurt am Main (Internet: <https://maennerfragen.de>) oder Männer gegen Männergewalt (Internet: <https://gewaltberatung.org>).

Eine bundesweite Fachstellensuche ist über die Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V. (gefördert durch das Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend) möglich (Internet: <https://www.bag-taeterarbeit.de/> unter Beratungsstelle finden).

6.5.5 Staatsanwaltschaften und Polizei

Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist die örtliche Staatsanwaltschaft oder Polizeidienststelle zu benachrichtigen:

- **Staatsanwaltschaft Kassel**, Frankfurter Straße 7, 34117 Kassel, Telefon: 0561 912-0, Internet: <https://staatsanwaltschaften.hessen.de/> unter Generalstaatsanwaltschaft, Staatsanwaltschaften und Amtsanwaltschaft > Staatsanwaltschaft Kassel
- **Staatsanwaltschaft Gießen**, Marburger Straße 2, 35390 Gießen, Telefon: 0641 934-3302, Internet: <https://staatsanwaltschaften.hessen.de/> unter Generalstaatsanwaltschaft, Staatsanwaltschaften und Amtsanwaltschaft > Staatsanwaltschaft Gießen

- **Staatsanwaltschaft Marburg**, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg, Telefon: 06421 290-0, Internet: <https://staatsanwaltschaften.hessen.de/> unter Generalstaatsanwaltschaft, Staatsanwaltschaften und Amtsanwaltschaft > Staatsanwaltschaft Marburg
- **Staatsanwaltschaft Limburg**, Walderdorffstraße 14, 65549 Limburg an der Lahn, Telefon: 06431 2948-0, Internet: <https://staatsanwaltschaften.hessen.de/> unter Generalstaatsanwaltschaft, Staatsanwaltschaften und Amtsanwaltschaft > Staatsanwaltschaft Limburg a. d. Lahn und Zweigstelle Wetzlar
- **Staatsanwaltschaft Wiesbaden**, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden, Telefon: 0611 3261-0, Internet: <https://staatsanwaltschaften.hessen.de/> unter Generalstaatsanwaltschaft, Staatsanwaltschaften und Amtsanwaltschaft > Staatsanwaltschaft Wiesbaden
- **Staatsanwaltschaft Fulda**, Am Rosengarten 4, 36037 Fulda, Telefon: 0661 92402, Internet: <https://staatsanwaltschaften.hessen.de/> unter Generalstaatsanwaltschaft, Staatsanwaltschaften und Amtsanwaltschaft > Staatsanwaltschaft Fulda
- **Staatsanwaltschaft Hanau**, Katharina-Belgica-Straße 2, 63450 Hanau, Telefon: 06181 297-0, Internet: <https://staatsanwaltschaften.hessen.de/> unter Generalstaatsanwaltschaft, Staatsanwaltschaften und Amtsanwaltschaft > Staatsanwaltschaft Hanau
- **Staatsanwaltschaft Darmstadt**, Mathildenplatz 15, 64283 Darmstadt, Telefon: 06151 992-0, Internet: <https://staatsanwaltschaften.hessen.de/> unter Generalstaatsanwaltschaft, Staatsanwaltschaften und Amtsanwaltschaft > Staatsanwaltschaft Darmstadt
- **Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main**, Konrad-Adenauer-Straße 20, 60313 Frankfurt am Main, Telefon: 069 1367-01, Internet: <https://staatsanwaltschaften.hessen.de/> unter Generalstaatsanwaltschaft, Staatsanwaltschaften und Amtsanwaltschaft > Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main
- **Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main einschließlich Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT)**, Zeil 42, 60313 Frankfurt am Main, Telefon: 069 1367-01, Internet: <https://staatsanwaltschaften.hessen.de/> unter Generalstaatsanwaltschaft, Staatsanwaltschaften und Amtsanwaltschaft > Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Strafanzeigen können bei der Staatsanwaltschaft oder jederzeit bei der örtlichen Polizeidienststelle erstattet werden. Unter <https://www.polizei.hessen.de> steht eine Dienststellen-Suche zur Verfügung. Zudem können über die sogenannte Onlinewache (<https://www.polizei.hessen.de> unter Onlinewache) Mitteilungen und Strafanzeigen an die Polizeibehörden gerichtet werden. Dieser Weg ist allerdings auf keinen Fall für Notfälle geeignet. In Notfällen ist die Notrufnummer 110 zu wählen. Zentraler Ansprechpartner ist: Hessisches Landeskriminalamt, Hölderlinstraße 1-5, 65187 Wiesbaden, Telefon: 0611 83-0.

HESSEN



**Hessisches Ministerium
für Kultus, Bildung und Chancen**

Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden
<https://kultus.hessen.de>